

Verband Hochschule und Wissenschaft
In dbb beamtenbund und tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpahler Allee 92
24119 Kronshagen
Tel. und Fax 0431 544 717
eMail Udo.Rempe@IfH.Uni-Kiel.DE



Kronshagen, den 08.11.2006

Allgemeine Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein neues Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein“

1. Zu den neuen Überleitungsbestimmungen

Die gegenüber dem Referentenentwurf veränderten radikalen Überleitungsbestimmungen hält der vhw für unannehmbar. Er appelliert an die Mitglieder des Bildungsausschusses für sinnvollere Regelungen einzutreten und insbesondere unnötige und kostspielige Neuwahlen der Senate aller Hochschulen nicht mitzutragen.

Anmerkung 129. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 2: Der vhw bezweifelt, dass es sinnvoll ist, die Mitglieder des Hochschulrates oder nach seinem Vorschlag eines Landeshochschulrates unter einem derartigen Zeitdruck zu benennen. Man benötigt kompetente Persönlichkeiten, die auch nicht von heute auf morgen bereit sein werden, diese Ehrenämter zu übernehmen. Offensichtlich legt das Ministerium keinen Wert darauf, dass die Hochschulen die Mitglieder wie im Gesetzentwurf vorgesehen vorschlagen, sondern will selber ohne derartige Vorschläge einen Hochschulrat einsetzen. Es könnte auch auf diese Art verstärkt Einfluss auf die Wahl ihm genehmer Präsidentinnen oder Präsidenten nehmen, da es in der Findungskommission nach § 23 Abs. 6 vier von acht Mitgliedern statt des Hochschulrates benennen könnte.

Anmerkung 130. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 3: Es ist nicht sinnvoll, die Amtszeit des Senates zu beenden. Andernfalls käme es dazu, dass die Senate und Fachbereichskonvente zukünftig zu verschiedenen Zeitpunkte gewählt werden müssten. Ein Erfordernis für eine Neuwahl der Senate ist nicht zu erkennen.

Anmerkung 131. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 4: Es ist auch nicht sinnvoll, die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf einen Schlag neu zu wählen und die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren aus ihren Ämtern zu entlassen. Vielmehr kommt es bei der Umstellung von Studiengängen darauf an, dass ein Mindestmaß an Kontinuität gewahrt bleibt, indem die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren in der Regel bis zum Ende ihrer Wahlzeit das Präsidium stellen.

Anmerkung 133 Zu Artikel 2 § 3 Abs. 5: Auch im Universitätsklinikum kommt es darauf an, kompetente Persönlichkeiten zu gewinnen, so dass die vorgesehene Terminenge nicht sachdienlich ist. Das Ministerium sollte in der Übergangszeit keine vollendeten Fakten schaffen können.

2. Zur Hochschulstruktur

Trotz erheblicher Kritik von anderer Seite bestünden seitens des vhw sogar gegen eine „Universität Schleswig-Holstein“ grundsätzlich keine Bedenken. In den USA gibt es in vielen der Bundesstaaten Staatsuniversitäten (beispielsweise die University of California, die Arizona State University und die University of New York) mit mehreren Campi. Es könnte also sinnvoll sein, eine mit dem früheren Kuratorium vergleichbare

Einrichtung zu schaffen, die die Arbeit nicht nur der drei Universitätscampi, sondern jene aller Hochschulen des Landes koordiniert. Auch innerhalb von US-amerikanischen Staatsuniversitäten gibt es mit unseren Fachhochschulen vergleichbare Polytechnics als eigenständige Campi. Die Funktion des seinerzeitigen Kurators müsste dann durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten wahrgenommen werden, wobei diese oder dieser eher mit einer starken Kanzlerin oder einem starken Kanzler als mit einer Rektorin oder einem Rektor zu vergleichen sein dürfte.

Dabei muss dann aber auch gesehen werden, dass entsprechend zu den amerikanischen Vorbildern ein „Wissenschaftsministerium“ und eine „Hochschulabteilung“ auf die Dauer als Doppelstruktur ihre Berechtigung verlieren. Sie sind daher aufzulösen und ihre Kompetenzen auf das Präsidium einer Landesuniversität zu verlagern. Auch die vielen, immer noch im Gesetz verbliebenen, Genehmigungsvorbehalte des Ministeriums müssen dann in dieser Form entfallen. Natürlich muss das Präsidium einer Landesuniversität, dessen Präsident ja dann mit einer Ministerin, einem Minister, einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär vergleichbar ist, dann auch in irgendeiner Art an die Landesregierung angebunden werden und sich gegenüber dem Landtag verantworten.

Das scheint derzeitig weder in den Hochschulen, noch im Ministerium mit allen Konsequenzen durchdacht worden zu sein, so dass der Widerstand insbesondere aus den Hochschulen gut zu verstehen ist.

Die aufgrund dieses Widerstandes erfolgten Korrekturen am Konzept einer Landesuniversität und eines Landeshochschulrates haben leider fast nichts von den Konzepten überleben lassen, die im Jahre 2004 seitens der CDU-Fraktion im Kieler Landtag andiskutiert wurden. Die jetzt vorgesehenen Hochschulräte werden als teure, zumindest bei den kleineren Hochschulen inkompetente weitere Kontrollebene zwischen der Hochschule und dem Ministerium angesehen, die voraussichtlich nur zu Konflikten führen und Entscheidungsprozesse eher verzögern als beschleunigen.

Der vhw schlägt daher vor, einen Landeshochschulrat mit einem Präsidenten und einem als Konsistorium bezeichneten von den Mitgliedern aller Hochschulen gewählten Gremium zu schaffen.

Der Präsident des Landeshochschulrats ist nach den Vorstellungen des vhw vom Ministerium und nach dessen ggf. erfolgter Auflösung (bezogen auf den Wissenschaftsteil) vom Ministerpräsidenten zu berufen. Die Geschäftsstelle des Landeshochschulrates könnte schrittweise Aufgaben der Hochschulabteilung des Ministeriums übernehmen. Im Landeshochschulrat sollten nach dem Konzept des VHW einerseits sieben vom Ministerium oder dem Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten und sieben von den Mitgliedergruppen hochschulübergreifend gewählte Vertreterinnen und Vertreter zusammenarbeiten. Das scheint sinnvoll, um die Akzeptanz in den Hochschulen überhaupt zu erreichen. Der Landeshochschulrat sollte selbst keine Beschlusskompetenz haben. Wohl aber sollte er durch die Vorbereitung von Sitzungen des Konsistoriums deutlichen Einfluss auf dessen Entscheidungen nehmen können, die alle Hochschulen betreffen.

Das Konsistorium sollte an die Traditionen des Konsistoriums der CAU aus der Zeit vor 1975 anknüpfen. Es sollte mit einem von den Mitgliedergruppen gewählten Senats vergleichbar sein. Es wird auf das Verhandlungsgeschick der Präsidentin oder

des Präsidenten des Landeshochschulrates, die oder der die Sitzungen des Konsistoriums leitet, ankommen, Beschlüsse des Konsistoriums zu erreichen, die jeweils einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Das Konsistorium ist in Anlehnung an den Schlüssel 6:2:2:1 zu besetzen, so dass eine Mehrheit der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist. Die Geschäftsstelle des Landeshochschulrates wird anders als die Hochschulabteilung immer in enger Abstimmung mit den Ausschüssen des Konsistoriums zusammenarbeiten müssen, so dass nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, sondern auch jene zwischen Wissenschaft und Administration gefördert wird.

Bei einer derartigen Vorstufe zu einer Landesuniversität ist zu beachten, dass bei den US-amerikanischen Staatsuniversitäten (beispielsweise bei der University of New York mit dem Campus Stoney Brook, der University of California, der ASU) die einzelnen Campi weitgehend unabhängig voneinander bleiben. Es kommt keineswegs zum Austausch von Lehrenden und Studierenden zwischen den Campi. Insofern können auch die derzeitigen selbständigen Hochschulen weitgehend in ihrer derzeitigen Struktur fortbestehen.

Abgesehen von Sonderfällen wie Blockkursen in der vorlesungsfreien Zeit oder Exkursionen ist **kein standortübergreifender Einsatz des Lehrpersonals** sinnvoll. Das Lehrpersonal ist entsprechend der hohen Wertigkeit seiner Aufgaben in Forschung und Lehre hoch bezahlt. Die Verblockung von Lehrveranstaltungen ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Bei vierstündigen Vorlesungen ist es vorzuziehen, dass sie mit je einer Vorlesungsstunde an vier verschiedenen Wochentagen abgehalten werden. Für die einfache Reise vom Campus Kiel zum Campus Lübeck mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen rund 2,5 Stunden angesetzt werden. Pro Woche gingen damit für Forschung und Lehre rund 20 Arbeitsstunden durch Reisen verloren. Das stellt eine **untragbare Verschwendung von Ressourcen** dar.

Auch die angebliche **Reduzierung von Doppelangeboten** innerhalb der Hochschulen Schleswig-Holsteins muss vor diesem Hintergrund kritisch gesehen werden. Studiengänge erfordern eine gewisse Breite im Nebenfachspektrum und die dazu notwendige personelle Besetzung. Nur so kann in einem vertretbaren Rahmen die individuelle Gestaltung von Studien gewährleistet bleiben, die verhindert, dass alle Absolventen das Gleiche können und ggf. alle bei sich änderndem Bedarf auf der Straße stehen. Im Rahmen einer sich im Einvernehmen mit den Vertretern im Konsistorium entwickelnden Landesuniversität Schleswig-Holstein könnte es jedoch leichter werden, in Bereichen, in denen es auf eine Kooperation im Forschungsbereich ankommt, eine standortübergreifende Forschungsplanung durchzuführen. Auch die Möglichkeit für die Studierenden, semesterweise zwischen den Campi einer Universität ohne Umimmatrikulation zu wechseln, könnte vorteilhaft sein.

Die nachstehend aufgelisteten einzelnen Änderungsvorschläge beziehen sich auf diesen Themenkomplex, wobei vielfach lediglich der Austausch des Wortes „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ erforderlich wird. Die wesentlichen Änderungen betreffen die §§ 19 und 20 (Nrn. 24 bis 39 der Änderungsvorschläge des vhw):

3. § 5 Abs. 3 Satz 5,
5. § 5 Abs. 7 Satz 4,
6. § 6 Abs. 1 Satz 1,
7. § 7 Satz 3,

- 8. § 8 Abs. 1 Satz 1,
- 10. § 13 Abs. 1 Satz 1,
- 12. § 13 Abs. 1,
- 15. § 14 Abs. 4 Satz 2
- 21. § 18 Abs. 1,
- 22. § 18 Abs. 1 Nr. 1,
- 23. § 18 Abs. 2 Satz 5,
- 24. § 19,
- 25. § 19 Abs. 1 Satz 1,
- 27. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10,
- 28. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
- 31. § 19 (Abs. 1 a),
- 32. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2,
- 33. § 19 Abs. 3,
- 34. § 19 Abs. 4,
- 35. § 19 Abs. 5,
- 36. § 19 (Abs. 5 a),
- 37. § 19 Abs. 6,
- 38. § 20,
- 39. § 20 (neu),
- 40. § 21 Abs. 1 Satz 2,
- 44. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12,
- 51. § 22 Abs. 5 Satz 4,
- 52. § 22 Abs. 6,
- 53. § 22 Abs. 7,
- 54. § 22 Abs. 8,
- 55. § 23 Abs. 6 Satz 1,
- 56. § 23 Abs. 6 Satz 2,
- 59. § 25 Abs. 1 Satz 4,
- 62. § 27 Abs. 1 Satz 5,
- 86. § 49 Abs. 6 Satz 4,
- 95. § 54 Abs. 4 Satz 1,
- 126. Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1,
- 127. Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 2,
- 128. Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 3.

3. Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers innerhalb des Präsidiums

Nach Auffassung des vhw sollte die Kanzlerin oder der Kanzler insbesondere in den Fällen, in denen der Präsident wie ein derzeitiger Rektor aus der Professorenschaft stammt, dafür sorgen, dass sich keine „ungeschriebenen Gesetze“ in der Hochschule ausbreiten und dass die Hochschulverwaltung ungestört ihre Aufgaben erfüllen kann. Bei einem kollegialen Zusammenarbeiten und rechtlicher Sachkunde einer Professorin oder eines Professors sind zwar in dieser Hinsicht keine Probleme zu erwarten, aber aus der Vergangenheit sind unnötige Konflikte bekannt. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine unabhängige Position gegenüber den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern haben. Er sollte nicht abwählbar sein.

Dazu gehören folgende Änderungsvorschläge:

- 41. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,
- 50. § 22 Abs. 3, und
- 58. § 25 Abs. 1 Satz 1 und

60. § 25 Abs. 5.

4. Reduktion von Vorschriften, Anpassung an Erfordernisse

Der staatliche Einfluss sollte dort reduziert werden, wo er nur stört, und gesetzliche Regelungen sollten mehr Flexibilität erlauben oder sinnvollere Kriterien benennen.

Zunächst muss der staatliche Einfluss bei Bauvorhaben und der Anschaffung von Großgeräten nicht noch erweitert werden (9. § 5 Abs. 1).

Die Vorschriften über die Amtszeiten sollten den Hochschulen mehr Spielraum lassen (18. § 17 Abs. 2 Satz 1, 72. § 30 Abs. 2, 75. § 30 Abs. 4 und 76. § 30 Abs. 6). Für die Größe des Senates und der Fakultätskonvente sollten passendere Regelungen geschaffen werden (47. § 21 Abs. 3 und 70. § 29 Abs. 2).

5. Mitwirkung der Mitglieder der Hochschulen nicht schwächen

Der vhw hält es für erforderlich, dass im Wissenschaftsbereich eine starke Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen im Interesse einer Demokratie der Fächer unabdingbar ist. Die Versuche der ministeriellen Administration, im Hochschulbereich immer stärker eine hierarchische Struktur wie in einer Behörde durchzudrücken, wirken sich schädigend auf die Freiheit von Forschung und Lehre aus. Im Forschungsbereich ist das Unerwartete das Entscheidende, das nicht nach einem Maschinenmodell erzwingbar ist. Nach dem Prinzip der Demokratie der Fächer, das sich ja im Wesentlichen auf das wissenschaftliche Personal bezieht, sind aber auch die Studierenden und das mit dem wissenschaftlichen Personal zusammenarbeitende nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Ein Zurückdrängen der Kompetenz der Senate, der Fachbereichskonvente und der Leitungsgremien der Einrichtungen sollte nicht erfolgen.

Der Senat sollte deshalb seine alten, ja bereits mit der letzten Novelle zurückgedrehten, Kompetenzen behalten (29. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 30. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 42. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9, 43. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10, 48. § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3). Die Fakultät sollte bei Entscheidungen über die Errichtung und die Aufgabe ihrer Einrichtungen ihren Einfluss behalten (101. § 62 Abs. 1) und die Berufungsausschüsse alleine einsetzen (102. § 62 Abs. 3). Die Regelungen über die Einrichtungen und die Mitwirkung der dort Beschäftigten sollten gestrafft, aber beibehalten werden (77. § 31 a). Die Teilbibliotheken der Einrichtungen sind zu erhalten (80. § 34 Abs. 2).

Die Wahl der Ausschussmitglieder des Senates (19. § 17 Abs. 3) und der Fachbereichskonvente (46. § 21 Abs. 2) sollte unverändert auf Vorschläge der gewählten Mitglieder der Mitgliedergruppen erfolgen. Die Anhörung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Sondervoten sollten im alten Umfang zulässig bleiben (69. § 28 Abs. 1 und 107. § 62 Abs. 5 Satz 4). Die Mitwirkung des wissenschaftlichen Personals aus angegliederten Einrichtungen ist zu erleichtern (13. § 13 Abs. 2). Einige der gestrichenen allgemeinen Regelungen über die Stimmberechtigung scheinen unverändert erforderlich zu sein (16. § 15 Abs. 3 und 17. § 15 Abs. 4, 20. § 17 Abs. 3 Satz 1).

6. Zur Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Die Erweiterung der Aufgaben der für die Gleichstellung zuständigen Person führt dazu, dass die Bindung der Aufgabe an eine Frau, wie dies bei Frauenbeauftragten sinnvoll war, nicht mehr zulässig ist. Es ist daher zu prüfen, ob eine derartige Aufgabenerweiterung wirklich erforderlich ist. Auf jeden Fall bedarf eine Gleichstellungsperson einer deutlichen Unterstützung bei ihrer Arbeit.

Hierzu die Nrn. 63. § 63, 64. § 27 Abs. 1 a, 65. § 27 Abs. 2 und 66. § 27 Abs. 1 b und 1 c.

7. Hochschulpersonal

Die Absicht, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss einzuführen, wird abgelehnt (11. § 13 Abs. 1 Nr. 3, 122. § 69 Abs. 123. § 69 Abs. 2, 124. § 69 Abs. 3 Satz 1, 125. § 69 Abs. 3 Satz 2), da sie mit den geltenden Tarifverträgen nicht zu vereinbaren ist. Was damit bezweckt wird, ist nur zu vermuten. Da eine bis zu vierjährige Beschäftigung im Entwurf geplant ist, liegt die Vermutung nahe, dass man Doktorandinnen und Doktoranden unter schlechterer Bezahlung und in Aberkennung ihrer tatsächlichen Verdienste beschäftigen will. Wissenschaftliche Hilfskräfte waren einmal nach Reichsassistentenordnung von 1939 die so genannten Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, die noch ohne ersten Abschluss die Promotion als einzigen Hochschulabschluss anstrebten. Studierende konsekutiver Master-Studiengänge, die nach sechssemestriger Regelstudienzeit einen Bachelorabschluss haben, wird man sehr wohl als Tutorinnen oder Tutoren beschäftigen und eventuell nach der Entgeltgruppe E 10 vergüten können. Ihr Entgelt ist im Rahmen der Sonderregelungen W zum TV-L zu klären. Doktorandinnen und Doktoranden sollten dagegen mit 60 % ihrer nach E 13 bezahlten Arbeitszeit an ihrer Forschungsarbeit tätig sein und mit je 20 % in der Lehre und „sonstigen“ Tätigkeiten. Diese erste Berufstätigkeit sollte auch im Rahmen des Qualitätsmanagements differenziert beurteilt und zur Personalauswahl genutzt werden. Die Betreuung und Förderung der Promovierenden ist zu sichern (94. § 54 und 121. § 68 Abs. 3 Satz 3).

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich als Postdocs auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbereiten sind gleichfalls besonders zu fördern (121. § 68 Abs. 3 Satz 3). Lehrveranstaltungen, die sie nach Abstimmung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer durchführen, müssen eigenverantwortlich sein (120. § 68 Abs. 2 Satz 1). Die Grenzen zwischen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben sollten nicht verwischt werden (119. § 68 Abs. 1 Satz 3). Will man neue Studienplätze schaffen, sollte man dies wegen der besseren Employability eher bei anwendungsbezogenen Studiengängen im FH-Bereich durch Schaffung zusätzlicher FH-Professuren mit 12 LVS als durch die Schaffung neuer Stellen des wissenschaftlichen Dienstes im Universitätsbereich mit 12 LVS bei einer auch nicht geringeren Bezahlung realisieren.

Eine besondere Förderung ist insbesondere bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erforderlich. Die Einstellung sollte unter dem Gesichtspunkt der Deckung eines langfristigen Bedarfs erfolgen. Zunächst ist **die erste Beschäftigungsphase auf vier Jahre** zu verlängern (100. § 64 Abs. 3 Satz 1), so dass mit einer rund zweijährigen vorgeschalteten Postdoc-Zeit insgesamt wie früher bei einer wissenschaftlichen Assistentur sechs Jahre zur Verfügung stehen, um die Bewährung als Hoch-

schullehrerin oder Hochschullehrer nachzuweisen. Sofern besondere Gründe vorliegen, ist die Sechsjahresphase zu verlängern (100. § 64 Abs. 3). Die zur Überprüfung der Bewährung vorgesehene Zwischenevaluation sollte durchaus mit einer Habilitation vergleichbar sein, wozu **Habilitations- und Zwischenevaluationsordnungen im Rahmen des Qualitätsmanagements einander anzugleichen** sind. Das kann durchaus bedeuten, dass in den Buchwissenschaften die Vorlage eines zweiten Buches zu verlangen ist und dass dementsprechend bei der Leistungsbewertung in diesen Bereichen auch die Professorinnen und Professoren regelmäßig weitere Bücher vorzulegen haben. Denn zu bewerten ist nur das, was auch von Professorinnen und Professoren abzuverlangen ist. Im Falle der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist alles zu unternehmen, damit die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, wenn sie oder er die Hochschule nach der Promotion wechselte, auch im Rahmen eines tenure tracks an der Hochschule verbleibt (100. § 61 Abs. 2 Satz 1, 102. § 62 Abs. 2 Satz 4, 109. § 63 Abs. 1 Satz 3, 110. § 63 Abs. 1, 113. § 64 Abs. 3, 115. § 64 Abs. 5 Satz 2, 116. § 64 Abs. 5 Satz 3, 117. § 64 Abs. 5 Satz 6).

Privatdozentinnen und Privatdozenten sollten in der Regel auf ihren Antrag auch ohne weitere Hürden die Lehrbefugnis erhalten (118. § 68 Abs. 3 Satz 1). Hier war bereits erreicht worden, dass der Antrag bei Mitgliedern der Hochschule nicht abgelehnt werden konnte. Nun ist wieder die Möglichkeit zu mehr oder weniger willkürlichen Ablehnungen eröffnet worden.

Für die zu emeritierenden früheren H 4-Professorinnen und H 4-Professoren ist die Altersgrenze wie bei allen anderen Professorinnen und Professoren über das Landesbeamtengesetz festzusetzen (132. Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2).

Bei der Berufung von Präsidentinnen, Präsidenten, hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen, Wissenschaftsdirektorinnen, Wissenschaftsdirektoren und Gleichstellungbeauftragten in Beamtenverhältnisse auf Zeit oder befristete Arbeitnehmerverhältnisse muss sorgfältiger geregelt werden, wie ihre Weiterbeschäftigung nach dem Ende der Amtszeit gesichert wird.

Dazu 57. Zu § 23 Abs. 12, 67. Zu § 27 Abs. 2 und 3, 74. § 30 Abs. 3, 79. § 33 Abs. 4, 134. Artikel 3 Nr. 1.

7. Qualitätsmanagement und Feststellung individueller Leistungsgrade

Für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge an die W-Professorinnen und W-Professoren, die nach dem TV-L ab 2007 fällige Gewährung von Leistungsentgelten an wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die ab 2007 ebenfalls zu erwartende Zahlung von Leistungsbezügen an alle beamteten wissenschaftlichen Beschäftigten (einschließlich der C-Professorinnen und C-Professoren) im Rahmen einer Übertragung des Tarifergebnisses wird eine verbesserte und damit differenzierte Leistungsfeststellung beim gesamten wissenschaftlichen Personal erforderlich. Das ermöglicht dann auch eine verbesserte Personalauswahl nach wissenschaftlicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und dürfte die Personalentwicklung wesentlich verbessern. Entscheidungen über Dauerbeschäftigungen sind damit auch hinreichend verlässlich zu treffen, so dass die Voraussetzungen für einen tenure track und die Aufgabe des Hausberufungsverbotes geschaffen werden. Davon werden viel positivere Wirkungen erwartet als von den verschiedenen überindividuellen Evaluationen, Akkreditierungen und Veränderungen der Leitungs- und

Gremienstrukturen. Die Feststellung der individuellen Leistungen lässt sich jedoch auch durch eine Verknüpfung mit einer Programmakkreditierung unter Einschaltung der Fachbereichs- und Fakultätentage organisieren.

Hierbei nehmen die Änderungsvorschläge zum § 55 (Nrn. 96 bis 98) die zentrale Rolle ein. Folgende weiteren Änderungsvorschläge stehen mit dieser Zielsetzung in Verbindung:

5. § 5 Abs. 6 Satz 2,
45. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15,
49. § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8,
84. Vor § 46,
100. § 61 Abs. 2 Satz 1,
102. § 62 Abs. 2 Satz 4,
105. § 62 Abs. 4,
105a. § 62 Abs. 4 Satz 3,
106. § 62 Abs. 5 Satz 2,
116 § 64 Abs. 5 Satz 3.

8. Studium und Prüfungen

Bei den Regelungen über Studium und Prüfungen fielen den Mitgliedern des vhw eine Reihe von zu erwartenden Schwierigkeiten auf:

8.1 Die Hochschulen sollten weiterhin Gelegenheit zum Studium generale bieten(2. § 4).

8.2 Hoch begabten Schülerinnen und Schülern sollte der Zugang zur Hochschule nicht durch Gebühren für Gaststudierende erschwert werden (83. § 41 Satz 2 Nr. 9).

8.3 Die Festsetzung der Vorlesungszeit führt zunehmend zu Problemen (85. § 47 Abs. 1).

8.4 Es gibt keine Regelungen zur Lösung bei Konflikten mit Akkreditierungsagenturen (88. § 49 Abs. 6 Satz 3).

8.5 Im Falle einer versagten Reakkreditierung muss Studierenden ein Abschluss gesichert werden (88. § 49 Abs. 6 Satz 6).

8.6 Alle möglichen Formen des außerhochschulischen Wissenserwerbes können im Rahmen der Akkreditierung kaum vorhergesehen werden (90. § 51 Abs. 2 Satz 1).

8.7 Die Regelungen darüber, wann zwei Prüfungsberechtigte erforderlich sind, können ohne Umformulierung zu erheblichen Schwierigkeiten führen (91. und 92. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3)

8.8 Man kann Lehrveranstaltungen nicht gleichzeitig in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bewerten (84. § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

9. Änderungsvorschläge wahrscheinlich redaktioneller Art:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3,

14. § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4,
68. § 28 Abs. 1 Satz 1,
81. § 37 Abs. 5 Satz 3.

**Anlage 1. Liste mit den 135 Änderungsvorschlägen mit Begründungen,
Anlage 2. Synopse des geltenden Rechts, des Referentenentwurfs, des Regierungsentwurfs und dieser Änderungsvorschläge.**

Mit bestem Gruß

Udo Rempe

Einzelne Änderungsvorschläge des VHW-SH zum Regierungsentwurf

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung: Da in solchen Fällen immer Errichtungsgesetze erforderlich sind, muss Satz 3 nicht in den Gesetzestext.

2. In § 4 sollte die Regelung aus dem alten § 4 Abs. 5 als Abs. 6 angefügt werden:
"(5 a) Die Hochschulen ermöglichen den Studierenden im Rahmen eines Studiums generale auch den Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienfaches, soweit die Art der Lehrveranstaltung und die verfügbare Lehrkapazität dies zulassen."

3. In § 5 Abs. 3 Satz 5 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

4. § 5 Abs. 6 sollte folgende Fassung erhalten:

„(6) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen und wertet die Antworten aus. Soweit die Befragungen nicht anonym erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Auswertung nicht durch an der Lehre beteiligte Personen erfolgt und den Beurteilten die Namen der befragten Studierenden nicht bekannt werden. Die Studierenden sind, soweit sie nicht mit ihrem Einverständnis regulär zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden, zur Antwort nicht verpflichtet; sie haben jedoch bei Befragungen zumindest eine Erklärung abzugeben, dass sie nicht zur Beantwortung bereit sind. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergebnisse werden auch für die Evaluation der Lehre herangezogen.“

Begründung: Man muss daran denken, dass sich eine Erhebung nicht an alle Hörerinnen und Hörer einer Lehrveranstaltung richten muss, sondern auch mit einer kleinen repräsentativen Stichprobe weniger Hörerinnen und Hörer als Gutachterinnen oder Gutachter je Semester auskommen kann. Diese durch das Los bestimmten Studierenden könnten mit ihrem Einverständnis etwas genauere und ggf. vergleichende Bewertungen zwischen zwei Lehrpersonen erstellen, die schon den Charakter von Gutachten haben und auch auswärtigen Gutachtenden eine bessere Beurteilung von Lehrveranstaltungen ermöglichen. Hierbei wäre wahrscheinlich die Zahlung einer bescheidenen Aufwandsentschädigung in Form eines Werkvertrages erforderlich. Natürlich muss dann auch die Beantwortung als das vertraglich vereinbarte Werk abgefordert werden können. Auch die Anonymität muss nur gegenüber den Beurteilten gewahrt werden, da es sonst wegen der Abhängigkeit von Prüfenden zu keinen unabhängigen Beurteilungen käme. Es wird hier nicht gefordert, dass die Beurteilung von Lehrveranstaltungen in dieser Form geschehen müsste. Es wird lediglich empfohlen, an derartige Möglichkeiten zu denken und ihre Erprobung nicht durch hinderliche Gesetzesregelungen zu blockieren. Auch die Studierenden können verpflichtet werden, sich am Qualitätsmanagement im Lehrbereich zu beteiligen. Ferner muss wie bei jeder Beurteilung den Beurteilten die Möglichkeit für eine Stellungnahme geboten werden.

5. In § 5 Abs. 7 Satz 4 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.

Begründung und weitere Anmerkungen: Obwohl der Landeshochschulrat nach Vorstellung des vhw eher beratende Funktion für alle Hochschulen haben sollte, kann er

diese Funktion an Stelle des Ministeriums wahrnehmen. **Allerdings sollte daran gedacht werden, dass es noch keine fertigen Rezepte für ein Qualitätsmanagement gibt, dass auch im Rahmen einer Prozessakkreditierung der Hochschule das Recht verleiht, ihre Studiengänge, abgesehen von einigen stichprobenhaft durchzuführenden Programmakkreditierungen selbst zu akkreditieren.**

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist der dritte Teilsatz zu streichen.

Begründung: Die 6 Hochschulräte und der Universitätsrat sollten zu einem Landeshochschulrat zusammengefasst werden. Diesem sollte als ein beschließendes Gremium ein Konsistorium zugeordnet werden. Dieses sollte 1. hochschulübergreifend gewählt werden. Ihm sollte 2. zusätzlich der Landeshochschulrat angehören und es sollte 3. bei Beschlüssen mit Zweidrittelmehrheit Kompetenzen eines "großen Senates" aller Hochschulen haben. Soweit es dem Landeshochschulrat gelingt, Akzeptanz für Vorstellungen hinsichtlich einer gewissen Vereinheitlichung derartiger Satzungen zu erreichen, ist insbesondere mehr gewonnen, als durch die Durchsetzung vieler Individualmeinungen von 6 Hochschulräten und einem Universitätsrat. Es bestehen auch Zweifel, dass diese Verlagerung der Zuständigkeit vom Senat oder Rektorat (zukünftig Präsidium) auf den Hochschulrat bei den Kunst- und Fachhochschulen irgendwelche Vorteile hat, zumal es sich um Regelungen handelt, die sich jeweils auf die einzelnen Campi auswirken. Außerdem besteht beim Hochschulrat die Gefahr mangelnder Vertrautheit mit den Vorgängen innerhalb der jeweiligen Hochschule. Auch sollte nicht auf die Kompetenz einer größeren Anzahl gewählter Vertreter, die im Senat oder ggf. im Konsistorium neuer Art die Sicht der verschiedenen Fachrichtungen und Mitgliedergruppen einbringen können, verzichtet werden. Es sollte auch bedacht werden, dass bei einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Beschäftigung in der Hochschule die zeitliche Belastung mit der sorgfältigen Überprüfung von Satzungstexten nicht zumutbar ist.

7. In § 7 Satz 3 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

Begründung: Die ersatzlose Abschaffung der Konsistorien der Hochschulen wird nicht als sinnvoll angesehen. Es wird daher ein hochschulübergreifendes Konsistorium mit senatsähnlichen Kompetenzen vorgeschlagen. Dieses Konsistorium neuer Art sollte die Tradition des Konsistoriums aus der Zeit vor 1975 aufgreifen und wieder die Verwirklichung einer Demokratie der Fächer anstreben. Der jetzige Schlüssel der Sitzverteilung von 2:1:2:1 und die Reduktion der Sitzzahl können wegen der senatsähnlichen Kompetenzen und unter dem Gesichtspunkt einer Repräsentanz der Fächervielfalt im Konsistorium neuer Art nicht beibehalten werden. Dieses neue Konsistorium sollte die Möglichkeit haben, auf Antrag des Vorsitzenden des Landeshochschulrates oder des Landeshochschulrates mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Verfassungen an sich zu ziehen.

8. In § 8 Abs. 5 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

9. § 9 Abs. 1 erhält die Fassung von § 16 Abs. 1 des geltenden Hochschulgesetzes: „(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperchaftsvermögen (Abs. 5) handelt. Die Ausstattung der Gebäude mit beweglichem Gerät obliegt der Hochschule nach Richtlinien des Landes.“

Begründung: Die Neuformulierung nährt Befürchtungen, dass zukünftig bei der Beschaffung von Großgeräten und der Herrichtung vorhandener Räumlichkeiten für neue Aufgaben verstärkt seitens der GMSH Entscheidungen bei fehlender wissenschaftlicher Kompetenz getroffen werden. Nur wenn Rektoratsverwaltung und zuständiger Fachbereich ihren Sachverstand bündeln, sind gute und kostengünstige Ergebnisse zu erzielen. Bei der GMSH waren in der Vergangenheit Defizite hinsichtlich der Kenntnis der Funktion anspruchsvoller wissenschaftlicher Geräte festgestellt worden.

10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Hochschule“ sind die Wörter „oder mehrerer Hochschulen“ einzufügen.

Begründung: Der Landeshochschulrat kann nicht Mitglied einer Hochschule sein, sondern muss Mitglied aller Hochschulen sein; auch wenn man nur einen Universitätsrat bildet, sind dessen Mitglieder Mitglieder der drei Universitäten. Bei der vom vhw vorgeschlagenen Wahl zum Konsistorium neuer Art würden die Mitglieder aller Hochschulen, also „der Hochschulen“, wählen.

11. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „, wissenschaftlichen Hilfskräfte“ zu streichen.

Begründung: Vgl. § 69.

12. In § 13 Abs. 1 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.

13. In § 13 Abs. 2 ist als Satz 4 anzufügen:

"Mitglieder einer Hochschule sind auch Angehörige von angegliederten Einrichtungen, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung dieser Hochschule beteiligen."

Begründung: Es ist wenig einsichtig, dass Drittmittelbeschäftigte, die in Sonderforschungsbereichen innerhalb von angegliederten Einrichtungen tätig werden, die Mitgliedschaft der Hochschule automatisch haben, während die mit ihnen zusammenarbeitenden Beschäftigten erst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen müssen, der dann ggf. abgelehnt wird. Es ist auch schwer zu belegen, dass Forschungstätigkeiten in angegliederten Einrichtungen nicht solche der Hochschule sondern nur solche der Einrichtung sind. Da Forschungstätigkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der angegliederten Einrichtungen als solche der Hochschule angesehen und im Forschungsbericht der Hochschule dargestellt werden, sind Forschungstätigkeiten, die in den Arbeitsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stattfinden, ebenfalls solche der Hochschule.

14. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ist das Substantiv "Tätigen" durch das Adjektiv "tätigen" zu ersetzen und das Komma zu streichen. Ferner sind die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" zu ersetzen.

Begründung: Wahrscheinlich handelt es sich bei der Änderung im Referentenentwurf nur um einen Rechtschreibfehler, der durch ein Missverständnis infolge eines fehlerhaften Kommas im alten Text bedingt wurde. Andernfalls würden ja auch diejenigen Beschäftigten von Forschungseinrichtungen, die nicht einmal angegliederte Einrichtung der Hochschule sind, zu Mitgliedern. Falls dies beabsichtigt sein sollte, müssten Abs. 2 und dies Nr. 4 von Abs. 4 umformuliert werden. Es kann kaum Ziel

der Regelung sein, dass beispielsweise alle im Max-Planck-Institut Plön hauptberuflich Tätigen Mitgliedern aller Hochschulen gleich gestellt werden.

15. In § 14 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

16. In § 15 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium stimmberechtigt angehören,

1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,

2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,

3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden,

4. die Präsidiumsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und

5. die nach § 13 Abs. 2 und 4 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit.

Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in An-gelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hoch-schule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit."

Begründung: Diese Klarstellung vermeidet Diskussionen, was zulässig ist.

17. In § 15 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

"Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einem Gremium der Hochschule und bei Amtshandlungen ist § 81 LVwG entsprechend an-zuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt."

Begründung: Es ist nicht zu erwarten, dass Gremienmitgliedern bekannt ist, dass sie neben dem HSG auch das LVwG zu beachten haben.

18. In § 17 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „soll zwei Jahre, die der Studierenden“ zu ersetzen durch „darf zwei Jahre nicht unter- und fünf Jahre nicht überschreiten, die der Studierenden soll“ zu ersetzen und der Nebensatz „sofern das Gesetz nichts an-deres regelt“ zu streichen.

Begründung: Es kann den Hochschulen und den Fachbereichen überlassen werden, welche sinnvolleren Regelungen sie treffen. Beispielsweise könnte es wünschens-wert sein, die Amtszeiten von Dekanat und Fachbereichskonvent einander anzuglei-chen. Nachrückregelungen wie im Mitbestimmungsgesetz können auch sichern, dass bei längeren Amtszeiten keine Vakanzen entstehen.

19. In § 17 Abs. 3 ist als Satz 1 einzufügen:

"Die Angehörigen jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus ih-erer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Hochschule nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar."

20. In § 17 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs ist vor dem Punkt einzufügen: " und, wer im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vertreterin oder des Vertreters an ihre oder seine Stelle tritt."

Begründung: Bei einer Mehrheitswahl gäbe es insbesondere in den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden erhebliche Verzerrungen.

21. In § 18 Abs. 1 sind nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder mehrerer Hochschulen“ einzufügen.

22. § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind zu ersetzen durch:

- „1. der Landeshochschulrat,
2. das Konsistorium,
3. der Senat der jeweiligen Hochschule und
4. das Präsidium der jeweiligen Hochschule.“

Begründung: Auch wenn dem Vorschlag des vhw nicht gefolgt wird, muss für den Universitätsrat als zentrales Gremium von drei Hochschulen eine passende Formulierung gefunden werden.

23. In § 18 Abs. 2 Satz 5 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

24. Die Überschrift zu § 19 sollte lauten:

§ 19 Landeshochschulrat

25. § 19 sollte lauten:

"Der Landeshochschulrat wirkt auf eine koordinierte Entwicklung der Hochschulen, eine enge Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 9“ – im Regierungsentwurf Nrn. 4 bis 7 – „darauf hin, dass die Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen. Er hat folgende Aufgaben:"

Begründung: Die Sinnhaftigkeit der im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Hochschulrat und Universitätsrat kann nicht überzeugen. Ohne ein derartiges Gremium verbliebe die politische Verantwortung dafür, dass die Hochschule auch die Bedürfnisse der Arbeits- und Berufswelt und der regionalen Verwaltungsträger hinreichend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt, bei der Landesregierung und letztlich dem Ministerium. Das Ministerium könnte Beiräte oder zeitweilig tätige Arbeitsgruppen einsetzen, deren Arbeit mit jener von Hochschulbeiräten, Hochschulräten oder eines Landeshochschulrates vergleichbar wäre, und sich von diesen beraten lassen. Es könnte, soweit es deren Vorschlägen folgt, durch die Zielvereinbarungen und Genehmigungsvorbehalte die Umsetzung der Empfehlungen sicherstellen. Mit Hochschulräten vergleichbare Gremien sind bei den großen Staatsuniversitäten der Bundesstaaten der USA durchaus üblich. In diesen hochkarätigen Gremien sind neben der Gouverneurin oder dem Gouverneur des Staates (das würde ja in Schleswig-Holstein einer Mitgliedschaft des Ministerpräsidenten entsprechen) auch Führungskräfte aus mächtigen Industrieunternehmen des Bundesstaates neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit hoher Reputation vertreten. Ein vergleichbares Gremium könnte in einem derartig kleinen Bundesland wie Schleswig-Holstein allenfalls als Landeshochschulrat geschaffen werden; auch für den Universitätsrat dürfte es möglich sein, kompetente Persönlichkeiten zu gewinnen. Dagegen dürfte es kaum möglich sein, für sechs Hochschulräte der weiteren Hochschulen durchweg kompetente Vertreter zu finden.

26. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Nr. 1 und 2 eingefügt:

"1. Beratung der Landesregierung im Hinblick auf die Entwicklung des Hochschulwesens,
2. regelmäßige Bewertung und Veröffentlichung der Entwicklung des Hochschulwesens,"

Begründung: Übernahme einer beizubehaltenden Regelung aus dem CDU-Entwurf von 2004.

27. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 werden Nrn. 3 bis 12.

28. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Stellungnahmen" zu ersetzen.

Begründung: Der Landeshochschulrat sollte möglichst nur empfehlende Funktion haben. Er könnte jedoch beim vom vhw vorgeschlagenen hochschulübergreifend gewählten Beschlussorgan „Konsistorium“ neuer Art Beschlüsse beantragen, die die Kooperation zwischen den Hochschulen fördern und den Hochschulen die Chance geben, zu einer Landesuniversität mit mehreren weitgehend selbständigen Campi in Anlehnung an die Staatsuniversitäten in den Bundesstaaten der USA zusammenzuwachsen. Wie bei den Staatsuniversitäten Polytechnics eigene Campi bilden können, können auch die Fachhochschulen Campi einer Landesuniversität werden. Alles dies sollte aber nicht gegen den Willen der Hochschulen erfolgen, sondern nur, falls sich im Konsistorium Dreiviertelmehrheiten gewinnen lassen.

29. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind die Wörter "Beschlussfassung über die" durch die Wörter "Stellungnahme zur" zu ersetzen.

30. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Wörter "Beschlussfassung über die Grundsätze" durch die Wörter "Stellungnahmen zu den Grundsätzen" zu ersetzen.

31. In § 19 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Landeshochschulrat folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirекторin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4),
2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

32. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

33. § 19 Abs. 3 ist zu ersetzen durch:

"Als Mitglieder des Landeshochschulrates werden vom Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen acht herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben berufen, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Eines der Mitglieder wird vom Ministerium zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Landeshochschulrates berufen; sie oder er muss herausragende Erfahrungen in der Hochschulverwaltung besitzen; sie oder er soll sich in Forschung und Lehre mindestens durch eine herausragende Promotion ausgewiesen haben. Ferner werden hochschulübergreifend gewählt und vom Ministerium berufen, vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4. Die Wahl erfolgt nach den

Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Jede Vorschlagsliste muss so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, dass mindestens zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter unter den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stehen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre; die Wahlordnung kann für die Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Mitgliedergruppen eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung für das Konsistorium. Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeshochschulrates gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 10 bis 12 entsprechend. Die anderen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig."

Begründung: Die CDU-Fraktion hatte in ihrem Gesetzentwurf vom 15.04.2004 (Landtagsdrucksache 15/ 3376 Folgendes vorgeschlagen:

"(3) Dem Landeshochschulrat gehören sieben herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Die Mitglieder des Landeshochschulrats werden durch das Ministerium berufen, davon drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulen und ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der übrigen sechs Mitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Satzung."

In Anlehnung an diesen Gesetzentwurf wurde der Vorschlag erarbeitet.

Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat einer Hochschule bevorzugt Professorinnen oder Professoren für einen Hochschulrat vorschlagen würde, die einer Hochschule aus einem anderen Bundesland angehören. Inwieweit diese dann kompetenter entscheiden als die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der eigenen Hochschule, ist zu bezweifeln. Die beim früheren Beirat bezweckte Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern könnte so nicht erreicht werden. Wenn das Ministerium das Einfließen von Erfahrungen aus dem außerhochschulischen Bereich fordert, sollte es diese Zielsetzung auch durch Benennung der seiner Ansicht nach geeigneten Personen sicherstellen und dafür die Verantwortung tragen. Außerdem sollten alle Mitgliedergruppen im Landeshochschulrat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Die Wahl kann auch mit jener des Konsistoriums neuer Art verknüpft werden, wobei die Besetzung der Sitze nach einem personalisierten Verhältniswahlverfahren unter Verwendung der nur einmal festgestellten Stimmzahlen für die Vorschlagslisten und für die in ihnen aufgeführten Personen erfolgen kann. Für die Befähigung der weiteren acht Mitglieder soll die Regierung vertreten durch das Ministerium die volle Verantwortung übernehmen. Die Mitgliederzahl des Gremiums scheint angemessen, da die sechs Hochschulräte und der Universitätsrat insgesamt 37 und damit wesentlich mehr Mitglieder hätten.

34. In § 19 Abs. 4 ist das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" zu ersetzen.

35. § 19 Abs. 5 erhält die Fassung:

"(5) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen und die Wissenschaftsdirktorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses gehören dem Landeshochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse der Hochschulen und die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeshochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

36. In § 19 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Für die Besetzung der Funktion Der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nach § 33 Abs. 4 bildet der Landeshochschulrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Landeshochschulrats,
2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden medizinischen Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen des Landes mit medizinischen Fachbereichen noch dem Klinikum angehört.
4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen."

Begründung: Angepasste Version aus § 20 Abs. 6 des Regierungsentwurfs, der dort für den Universitätsrat vorgesehen war.

Folgende Regelung ist anzufügen:

„Die Vorschlagsliste und die Bewerbungen sind den beiden Fachbereichen Medizin zur Zustimmung vorzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zusammenfassend zu bewerten. Soweit die Fachbereiche nicht zustimmen, haben sie das Recht dem Landeshochschulrat einen abweichenden Dreivorschlag als Sondervotum zu unterbreiten.“

Begründung: Da der Medizin-Ausschuss und die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor in einem erheblichen Umfang Rechte übertragen bekommen, die bewährtermaßen solche der medizinischen Fakultäten sind, sollten diese zumindest auf die Auswahl einer geeigneten und akzeptablen Person einen gewissen Einfluss nehmen können. Die Mitgliedschaft je eines von jeder Fakultät benannten Mitglieds in der Findungskommission erscheint dem vhw als unzureichend.

37. § 19 Abs. 6 erhält die Fassung:

"(6) Das Land stellt dem Landeshochschulrat zur Erfüllung seiner Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt das Landeshaushaltsrecht. Zur Prüfung der Rechnung nach § 109 Abs. 2 LHO bestellt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Der Landeshochschulrat hat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin oder einem hauptberuflichen Geschäftsführer; er legt den Sitz der Geschäftsstelle fest und stattet sie aufgabengerecht aus. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten des Landeshochschulrates."

Begründung: Nicht nur bei einem Universitätsrat, sondern verstärkt bei einem Landeshochschulrat entstünden erhebliche Abstimmungsprobleme, falls die Finanzierung durch mehrere Hochschulen erfolgen sollte. Die Mittel für den Landeshochschulrat sind gesondert auszuweisen. Die Bestellung von Mitgliedern der Hochschulräte einzelner Hochschulen aus anderen Bundesländern und dem Ausland und die Ausstattung von sieben Geschäftsstellen sowie die Einstellung von sieben hauptberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern verursacht Kosten für die Hochschule, die besser in Forschung und Lehre investiert werden sollten. Auch unter finanziellen Gesichtspunkten sollte nur ein Landeshochschulrat errichtet werden.

38. § 20 des Entwurfs entfällt.

39. Statt § 20 des Entwurfs wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 20

Konsistorium

(1) Das Konsistorium hat das Recht zur Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die Hochschulen des Landes unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium vom Landeshochschulrat, dessen Präsidenten oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden. Der Präsident des Landeshochschulrates kann als Vorsitzender des Konsistoriums ihm alle Angelegenheiten, für die nach § 21 Abs. 1 die Senate der einzelnen Hochschulen zuständig sind, zu Stellungnahmen vorlegen. Auf Antrag des Präsidenten des Landeshochschulrates kann das Konsistorium beschließen, dass es statt der Senate in einer oder mehreren der in § 21 genannten Angelegenheiten, in denen nach § 21 die Senate der Hochschulen entscheidungsbefugt sind, entscheidet. Alle Entscheidungen des Konsistoriums bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Präsidien und die anderen jeweils zuständigen Organe der Hochschulen erteilen dem Konsistorium alle Informationen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschulen auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschulen gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.

(3) Das Konsistorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vom Ministerium benannten Mitglieder des Landeshochschulrates sind zugleich Mitglieder des Konsistoriums. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Als weitere Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller Hochschulen je angefangene 8 Mitglieder ein Mitglied gewählt. Auf die Gruppen des wissenschaftlichen Dienstes entfällt je ein Drittel der Sitze, die sich für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergibt, auf den nichtwissenschaftlichen Dienst ein Sechstel. Die Sitzzahl dieser drei Mitgliedergruppen ist abzurunden. § 17 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit der Wahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen für den Landeshochschulrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Falls und so lange das Konsistorium keine Wahlordnung beschlossen hat, wird diese vom Landeshochschulrat beschlossen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre; die Wahlordnung kann für die Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Mitgliedergruppen eine kürzere Amtszeit vorsehen."

Begründung: Der Landeshochschulrat sollte nicht von oben nach unten entscheiden, sondern durch ein Beschlussgremium ergänzt werden, das hochschulübergreifend gewählt wird und so wie ein Senat fakultätsübergreifend hochschulübergreifend arbeiten soll. Die Größe des Gremiums muss dabei nicht in der hier beispielhaft vorgeschlagenen Form festgesetzt werden. Es kann in der Formulierung „je angefangene 8 Mitglieder“ auch eine höhere Zahl eingesetzt werden. Auch die Wahlzeit ist eher beispielhaft gedacht, sollte aber jener des Landeshochschulrates entsprechen.

40. In § 21 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.

41 Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Die Regelung des Referentenentwurfs sollte beibehalten werden:

„4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers,“.

Begründung: Die Kanzlerin oder der Kanzler benötigen für ihre Amtsführung einer gewissen Unabhängigkeit. Die Möglichkeit, sie abzuwählen, beeinträchtigt diese.

42. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 ist das Wort "Stellungnahme" durch das Wort "Zustimmung" zu ersetzen.

43. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ist das Wort "Stellungnahme vor Abschluss von" durch das Wort "Zustimmung zu den" zu ersetzen.

44. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

45. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 sind die Wörter "Habitations- und" zu streichen.

Begründung: Grundsätze der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen sollten wegen ihrer hohen Bedeutung bei der Qualitätssicherung, ihrer Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ihrer Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungsentgelten an wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leistungsbezüge an alle wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamte in diesem Gesetz geregelt werden.

46. In § 21 Abs. 2 ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden."

Begründung: Ansonsten bestünde keine hinreichende Legitimation durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe.

47. Zu § 21 Abs. 3: Es scheint nicht sinnvoll, die Entscheidung über die Größe des Senates von der Anzahl der Mitglieder der Hochschule abhängig zu machen. Wesentlicher scheint im Rahmen einer Demokratie der Fächer eine Ausrichtung an der Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Beispielsweise könnten die Wörter „5.000 Mitglieder“ durch „57 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt werden, wobei der genannte Zahlenwert nur beispielhaft gewählt wurde, damit bei dem niedrigeren Schlüssel auch im ungünstigsten Fall auf acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Senatssitz entfällt.

48. In § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sind die Wörter "den Abschluss von" zu ersetzen durch "Verhandlungen über".

49. Zu § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8:

Im Landesbesoldungsgesetz muss geregelt werden, dass die beim Ausscheiden von Professorinnen und Professoren in den Vergaberahmen zurückfließenden Besoldungsbestandteile, die durch einen Aufstieg in den Altersstufen 10 bis 15 gewonnen wurden, nur für besondere Leistungsbezüge verwandt werden dürfen. Dort ist auch das Verteilungsverfahren unter Nutzung der Ergebnisse der Leistungsfeststellung nach § 55 zu regeln. Nur dann scheint diese Regelung akzeptabel, da sie sich dann auf Berufungs-, Bleibe- und Funktionsleistungsbezüge beschränkt, die durch rück-

fließende Besoldungsbestandteile aus den gegenüber C 2 höheren Besoldungsgruppen C 3 und C 4 und den Zuschüssen und Sonderzuschüssen nach der auslaufenden Bundesbesoldungsordnung C zum Grundgehalt C 4 finanzierbar sind. Nur diese Besoldungsbestandteile hatten in der Bundesbesoldungsordnung C die Funktion von Berufungs-, Bleibe- und Funktions-Leistungsbezügen.

50. In § 22 Abs. 3 sind nach den Wörtern "bedienen sich" die Wörter "in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler" einzufügen.

Begründung: Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 leitet der Kanzler die zentrale Verwaltung. Für die Beschäftigten der zentralen Verwaltung muss klar sein, wer ihnen Weisungen erteilt.

51. In § 22 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter "den Hochschulrat und" zu streichen.

Begründung: Bei der Ersetzung durch einen Landeshochschulrat handelt es sich nicht um ein Organ der Hochschule.

52. In § 22 Abs. 6 sind die Wörter "des Hochschulrats und" zu streichen.

53. In § 22 Abs. 7 ist das Wort "mit Ausnahme des Hochschulrats" zu streichen.

54. In § 22 Abs. 8 ist das Wort "mit Ausnahme des Hochschulrats" zu streichen.

55. In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" ersetzt.

56. In § 23 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "berücksichtigt der Senat" durch die Wörter "berücksichtigen sie" ersetzt.

Begründung: Da vorgeschlagen wurde, dass auch im Landeshochschulrat alle Gruppen vertreten sind, kann auch der Landeshochschulrat die Mitgliedergruppen in Abstimmung mit dem Senat berücksichtigen.

57. Zu § 23 Abs. 12: Es ist sicherzustellen, dass nicht wegen einer während der Amtszeit auftretenden Erkrankung keine Ernennung erfolgt. Es sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass § 41 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz greift. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf daher nicht unterbrochen werden. Sofern eine Lebenszeitbeamtin oder ein Lebenszeitbeamter eines anderen Dienstherrn zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt wird, ist ihr oder ihm auf Antrag vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten im Beamtenverhältnis auf Zeit „ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen,“. Im Arbeitnehmerverhältnis - es wird nicht mehr zwischen Angestellten- und Arbeiterverhältnissen unterschieden - muss eine entsprechende Regelung getroffen werden. Entsprechendes muss bei der Wissenschaftsdirektorin oder dem Wissenschaftsdirektor, bei Kanzlerinnen oder Kanzlern, bei hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen und bei Gleichstellungsbeauftragten geregelt werden.

58. In § 25 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche." zu streichen.

Begründung: Da in kleinen Hochschulen nicht auszuschließen ist, dass in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten unerfahrene Professorinnen und Professoren zu Präsidentinnen oder Präsidenten gewählt werden, scheint durch diese Regelung die Unabhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers zu sehr eingeschränkt zu werden. Nur bei der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, die oder der zuvor als Kanzlerin oder Kanzler die erforderlichen Erfahrungen gewann, machte eine derartige Regelung Sinn. In derartigen Fällen dürfte der Zwang zur Kooperation ein gezieltes Miteinander sichern, ohne dass in die Aufgaben einer Kanzlerin oder eines Kanzlers störend eingegriffen wird.

59. In § 25 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" zu ersetzen.

60. Zu § 25 Abs. 5: Diese Regelung sollte entfallen.

Begründung: Wie bereits bei den Regelungen des Senats dargelegt, hält der vhw eine hinreichende Unabhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers für geboten. Eine Abwahlmöglichkeit schränkt die Unabhängigkeit ein.

61. Zu § 26: Diese Regelung ist eigentlich nicht mehr erforderlich, da die Verknüpfung der Amtszeiten der Prorektorenämter mit dem Rektoramt bei den Vizepräsidentenämtern nach dem Regierungsentwurf entfallen soll. Dann aber wird beim Freiwerden eines Amtes nach den allgemeinen Regelungen für eine volle Amtszeit gewählt.

62. In § 27 Abs. 1 Satz 5 sind die Wörter "Hochschulrats oder des Universitätsrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" zu ersetzen.

63. Weiter zu § 27: Das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ist überall im Gesetzestext durch die Wörter „oder Gleichstellungsbeauftragter“ zu ergänzen.

Begründung: Die Erweiterung der Aufgaben der für die Gleichstellung zuständigen Person wirkt auf den ersten Blick plausibel. Zur Gleichstellung gehört, dass nicht nur Diskriminierungen wie solche wegen des Geschlechts, sondern auch solche wegen der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen, einer Schwerbehinderung oder der Jugend oder des Alters unterbunden werden. Bei einer derartigen Erweiterung der Aufgaben wie durch den Regierungsentwurf kann die Funktion aber nicht mehr an Frauen gebunden werden. Das ist nur möglich, wenn der Auftrag auf die durch Artikel 3 Abs. 2 GG vorgegebenen Aufgaben beschränkt bleibt, wobei insbesondere die eklatanten Benachteiligungen von Frauen bei den Auswahlprozessen im Wissenschaftsbereich Frauenbeauftragte rechtfertigen. Dabei ist auch zu beachten, dass es auch zu den Aufgaben der Personalvertretungen gehört, auf die Gleichstellung im erweiterten Sinne zu achten, so dass es nicht notwendigerweise des Ersatzes von Frauenbeauftragten durch allgemein zuständige Gleichstellungspersonen bedürfte.

64. In § 27 ist folgender Abs. 1 a einzufügen:

"(1 a) In Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre oder seine Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1,

die gegen die Stellungnahme der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn

1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Entscheidung widersprochen hat, oder
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat.

Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Erhebt die oder der Gleichstellungsbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten."

Begründung: Das Fehlen einer derartigen gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit mindert zu sehr die Durchsetzungsfähigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

65. Zu § 27 Abs. 2: Es scheint nicht sinnvoll, das Erfordernis der Hauptberuflichkeit einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten an einer Mitgliederzahl von 1.000 nach geltendem Recht oder 2.500 nach dem Gesetzentwurf zu orientieren. Die Arbeitsbelastung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten im Hochschulbereich wird weniger durch die Anzahl der Studierenden als durch die Anzahl der Personalentscheidungen insbesondere in der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, aber auch des nichtwissenschaftlichen Dienstes bestimmt. Die Personalentscheidungen im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind zwar zahlenmäßig geringer, aber wegen des erheblichen Zeitaufwandes ebenfalls zu berücksichtigen. Vor einer Entscheidung über ein Grenzkriterium sollten die Belastungsfaktoren bei den derzeitigen Frauenbeauftragten und der Personalverwaltung der Hochschulen erfragt werden. Auch die Anzahl der in der Personalverwaltung tätigen Beschäftigten könnte einen Hinweis geben, wie hoch jeweils die Arbeitsbelastung mit Gleichstellungsaufgaben sein dürfte.

66. In § 27 sind folgende Absätze 1 b und 1 c einzufügen:

"(1 b) Die Hochschule hat der oder dem Gleichstellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(1 c) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird durch eine oder zwei Personen vertreten. Mit Zustimmung des Ministeriums können zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten Personen gewählt werden, die im Auftrage der oder des Gleichstellungsbeauftragten deren Aufgaben wahrnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter und die zur Unterstützung gewählten Personen sind nebenberuflich tätig; Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend."

Begründung: Ohne Räume und entsprechende Unterstützung kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer so großen Hochschule wie der CAU ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Bei rund 22 Beschäftigten im Personaldezernat der Uni Kiel ist erkennbar, welcher Arbeitsaufwand von der derzeitigen Frauenbeauftragten und ihren Vertreterinnen zu erledigen ist.

67. Zu § 27 Abs. 2 und 3: Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sollte unverändert für fünf Jahre gewählt werden. Bei Beamtinnen oder Beamten sollte das Beamtenverhältnis aufrecht erhalten bleiben. § 41 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend zu ergänzen.

68. In § 28 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "auf seinem Fachgebiet" sind wieder durch die Wörter "für seine Fachgebiete" zu ersetzen.

Begründung: Der Fachbereich kann mehrere Fachgebiete gemeinsam vertreten. § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung des HSG sind zu beachten.

69. In § 28 Abs. 1 ist anzufügen:

"Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents bei Angelegenheiten der Lehre oder der Forschung sind die hiervon fachlich oder persönlich betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu hören. Sie können auf ihren Antrag an den Beratungen beteiligt werden. Der Fachbereich hat im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Arbeitsmöglichkeiten zu geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die von einem Beschluss des Fachbereichs betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können gegen den Beschluss die Entscheidung des Senats und, wenn dieser nicht abhilft, des Landeshochschulrates beantragen. Satz 3 gilt bei Maßnahmen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 entsprechend."

Begründung: Die Rechte der Mitglieder des Fachbereichs gegenüber dem Dekanat und Fachbereichskonvent sind gesetzlich zu sichern.

70. § 29 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

Entweder wird in Satz 1 das Wort "elf" durch die Wörter "nach näherer Bestimmung der Fachbereichssatzung" ersetzt und Satz 2 gestrichen, **oder** Satz 2 wird ersetzt durch:

"Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent eine größere Anzahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 im Verhältnis 2 : 2 : 1 angehören. Die Anzahl der Sitze der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übersteigt die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 um 1."

Begründung: Das Verhältnis 16:6:6:3 ist beim größten Fachbereich, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU, nicht ausreichend, um die verschiedenen Fachgebiete hinreichend zu vertreten.

71. An § 29 Abs. 2 wäre, falls § 17 Abs. 2 nicht geändert wird, anzufügen:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichskonvents beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.“

72. An § 29 Abs. 3 ist anzufügen:

"Für die Wahl der Ausschussmitglieder und die Koordinierung der Tätigkeit der Ausschüsse gilt § 21 Abs. 2 entsprechend."

Begründung: Über die Besetzung der Sitze einer der Mitgliedergruppen sollten unverändert die gewählten Vertreterinnen und Vertreter entscheiden können.

73. § 30 Abs. 2 kann bei einer Änderung von § 29 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 gestrichen werden.

74. Zu § 30 Abs. 3: Bei hauptamtlichen Dekaninnen und Dekanen muss eine mit Präsidiumsmitgliedern vergleichbare Absicherung für die Zeit nach dem Dekanat vorgesehen werden. § 41 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtenengesetz ist entsprechend zu erweitern. Beim Arbeitnehmerverhältnis ist für entsprechende Regelungen zu sorgen.

75. In § 30 Abs. 4 können die Wörter „für mindestens zwei und höchstens vier Jahre“ gestrichen werden, falls § 29 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 gestrichen werden.

76. In § 30 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"In großen Fachbereichen können statt einer auch mehrere Personen bestellt werden, die jeweils für getrennte Fachrichtungen die Aufgaben nach Satz 1 und 2 wahrnehmen."

Begründung: Ansonsten wäre beispielsweise die zufrieden stellende Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU kaum zu gewährleisten.

77. Folgender § 31 a ist einzufügen:

"§ 31 a Einrichtungen des Fachbereichs

(1) Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen.

(2) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die überwiegend an der Einrichtung tätig sind, angehören. Bei mehr als einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer wählen die anderen Mitglieder nach einer durch den Senat zu beschließenden Satzung ihre Mitglieder in die Leitung; deren gesamte Anzahl muss um 1 niedriger sein als jene der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Präsidium eine der Hochschullehrerinnen oder einen der Hochschullehrer zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(4) Das Präsidium kann andere als die in Absatz 2 genannten Personen befristet oder unbefristet

1. zu Leiterinnen oder Leitern eines wissenschaftlichen Museums, an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer tätig ist, oder

2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit bestellen.

(5) Die Einrichtung muss im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können gegen Entscheidungen der Leitung die Vermittlung des Dekanats beantragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 28 Abs. 1 Satz 6 entsprechend."

Begründung: Beim Fehlen klarer gesetzlicher Regelungen für die Einrichtungen wird der Betriebsfrieden in diesen unnötig belastet.

78. Zu § 33: Durch die Einrichtung des Medizin-Ausschusses werden die Rechte der Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Fakultätskonventen in einem bedenklichen Umfang beschnitten.

79. Zu § 33 Abs. 4: Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor muss ähnlich wie Präsidiumsmitglieder für die Zeit nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt gesichert werden. § 41 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes ist entsprechend zu erweitern. Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind gleichwertige Regelungen aufzunehmen.

80. In § 34 Abs. 2 sind die Sätze des geltenden § 62 Abs. 2 anzufügen:

„Bestehen an einer Hochschule Teilbibliotheken, entscheiden über die Zugänge die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Teilbibliotheken zugeordnet sind. Die Leitung der zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der Entscheidungen über die Zugänge und beschafft sie.“

Begründung: Die Buchbeschaffungen werden in den Teilbibliotheken aus den dafür bestehenden Etats vorgenommen. Das bibliothekarische Personal ist der Zentralbibliothek zugeordnet. Für die bedarfsgerechte Auswahl der Literatur sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtungen zuständig, die sich mit dem bibliothekarischen Fachpersonal abstimmen. Würde die Existenz derartiger Teilbibliotheken nicht gesichert, könnte ein effektives Arbeiten in den Einrichtungen erheblich behindert werden, da in vielen Fällen immer wieder kurzfristig etwas nachgeschaut werden muss, was bei langen Wegen zu einer Zentralbibliothek nicht möglich wäre.

81. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung: Da der alte Abs. 4 gestrichen wurde, muss konsequenterweise auch dieser Satz entfallen.

82. Zu § 39 Abs. 3: Die Formulierung „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ kann und sollte durchweg durch „in Deutschland“ ersetzt werden.

83. In § 41 Satz 2 Nr. 9 ist anzufügen:

"oder nimmt nach § 38 Abs. 5 als Schülerin oder Schüler mit besonderer Begabung an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen teil"

Begründung: Der beabsichtigte frühere Studienabschluss sollte in diesen Fällen gefördert und nicht durch Gebühren erschwert werden.

84. Vor § 46 in der Überschrift zum 5. Abschnitt sind nach dem Wort "Weiterbildung" die Wörter "und Leistungsbegutachtung" anzufügen.

Begründung: S. bei § 55!

85. Zu § 47 Abs. 1:

Die derzeitige Festsetzung der Vorlesungszeit bereitet Schwierigkeiten bei der Planung von Schulpraktika für Lehramtsstudierende. Modulprüfungen und das Anfertigen von Bachelorarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit führen im Zusammenhang mit der Umstellung der Studiengänge zu weiteren Problemen, wenn die eigentliche Vorlesungszeit nicht verkürzt wird. Ferner weichen die Vorlesungszeiten in Deutschland von jenen in vielen anderen Ländern ab, so dass das Auslandsstudium, das Studium von Ausländern in Deutschland und die Teilnahme von deutschen Wissenschaftlern an Kongressen in der vorlesungsfreien Zeit erheblich erschwert werden. Die Universität Mannheim hat daher ihre Vorlesungszeiten bereits an jene in den USA, Großbritannien usw. angepasst.

86. In § 49 Abs. 6 Satz 4 ist das Wort "Hochschulrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" zu ersetzen.

87. Zu § 49 Abs. 6 Satz 5: Die Regelungen bedürfen der Präzisierung. Es bleibt unklar, was bei unterschiedlichen Vorgaben der Akkreditierungsagentur und des Ministeriums zu geschehen hat. Gegen die Akkreditierungsagentur würde die Genehmigung des Studienganges durch das Ministerium zu einem nicht akkreditierten Studiengang führen. Bei fachlich nicht vertretbaren Auflagen durch Mitglieder der Akkreditierungskommission muss es möglich sein, durch Anrufung irgendeiner Schiedsstelle (z.B. des Akkreditierungsrates oder einer von diesem eingesetzten Kommission) Sprüche einer Akkreditierungsagentur zu korrigieren, da sonst Machtmissbrauch durch einzelne so genannte „Peers“ droht. Das gilt umso mehr, je mehr Akkreditierungskommissionen zu besetzen sind und je weniger Zeit sich diejenigen nehmen können, die sich in derartige Funktionen hineindrängen. Bei Programmakkreditierungen sollte dafür gesorgt werden, dass überregional unter Beteiligung der Fachbereichstage die Begutachtungsaufgaben gleichmäßig auf die für das Qualitätsmanagement im Fach Zuständigen der zu akkreditierenden Hochschulen verteilt werden.

88. In § 49 Abs. 6 Satz 6 sind folgende Halbsätze anzufügen:

„; § 52 Abs. 4 gilt entsprechend; die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 festgelegte Zeit für Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.“

Begründung. Wer einmal durchfällt oder krank, schwanger usw. ist, muss sein Studium nach den ursprünglichen Bedingungen beenden können.

89. entfallen.

90. In § 51 Abs. 2 Satz 1 ist in Nr. 2 das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen und die Nr. 3 zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Akkreditierung können gar nicht alle möglichen Formen des außerhochschulischen Wissenserwerbs bedacht und berücksichtigt werden. Insbesondere, da eine Reakkreditierung erst nach fünf Jahren erfolgt, kann nicht hinreichend schnell auf neue Gegebenheiten reagiert werden.

91. In § 51 Abs. 4 Satz 2 ist hinter den Wörtern „Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen“ folgender Nebensatz einzufügen:

„, soweit sie zur Versagung der Fortführung des Studiums führen können,“

92. In § 51 Abs. 4 Satz 3 ist hinter den Wörtern „Mündliche Prüfungen“ folgender Nebensatz einzufügen:

„, soweit sie zur Versagung der Fortführung führen können oder über den Studienabschluss entscheiden,“

Begründung: Durch zu bewertende Referate oder Übungen, die auch schriftlich sein können, wird in Lehrveranstaltungen der Studienerfolg gesichert. Falls deren Bewertung immer durch zwei Prüfungsberechtigte erfolgen sollte, müssten derartige Veranstaltungen zukünftig immer durch zwei zur Lehre verpflichtete Personen abgehalten werden. Insbesondere für die im Gesetz vorgesehene Korrekturtätigkeit von studentischen Tutorinnen und Tutoren verbliebe keine Berechtigung.

93. Zu § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2:

Die Wörter „in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten“ sind zu ersetzen durch die Wörter „entweder in Semesterwochenstunden oder in Leistungspunkten“. Begründung: Lehrveranstaltungen mit gleichen Kreditpunkten können bei unterschiedlicher Workload zu sehr unterschiedlichen in SWS gemessenen Präsenzzeiten führen. Semesterwochenstunden gelten daher eigentlich nur noch für auslaufende Studiengänge.

94. In § 54 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

"Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher."

Begründung: Da Promotionen überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen stattfinden, werden bei Verzögerungen oder beim Scheitern infolge mangelnder Betreuung erhebliche finanzielle Mittel vergeudet.

95. § 54 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

96. § 55 erhält die Überschrift

Begutachtung persönlicher Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

97. § 55 Abs. 1 wird ersetzt durch:

" (1) Der Landeshochschulrat setzt eine Wissenschaftliche Kommission ein. Ihr sollen nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins angehören. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Landeshochschulrat die Bildung einer entsprechenden Kommission gemeinsam mit anderen Bundesländern oder dem Bund vereinbaren. Mitglieder der Kommission aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen Schleswig-Holsteins haben in diesem Fall bei Angelegenheiten, die Schleswig-Holsteinische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Schleswig-Holsteinische Hochschulen direkt betreffen, kein Stimmrecht.

(2) Die Wissenschaftliche Kommission ordnet aufgrund der Stellenbeschreibungen, der Tätigkeitsdarstellungen und von Zielvereinbarungen das wissenschaftliche Personal der Hochschulen Fachrichtungen zu. Die Zurechnung von Fachgebieten zu Fachbereichstagen ist zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zu kleinteiligen Gliederung können Vertreterinnen und Vertreter verwandter Fächer zu einer Fachrichtung zusammengefasst werden, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung bei Berufungs-, Habilitations- und Promotionsverfahren innerhalb der Fachrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten zur Begutachtung befähigt und berechtigt sind.

(3) Die Wissenschaftliche Kommission bestimmt getrennt nach den von ihr anerkannten Fachrichtungen Gutachterinnen und Gutachter, die die persönlich erbrachten Leistungen, insbesondere jene in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, jeweils bezogen auf die übertragenen Aufgaben, ganzheitlich zu bewerten haben. Soweit dabei Leistungen von Mitgliedern Schleswig-Holsteinischer Hochschulen zu beurteilen sind, dürfen die Gutachterinnen und Gutachter nicht Mitglieder der gleichen Hochschule sein. Vorschläge der eigenen Hochschule oder der zu Begutachtenden zur Auswahl der Gutachtenden sind unzulässig. Die Gutachterinnen und Gutachter sind nicht befugt, Änderungsvorschläge zu vorgelegten Leistungsbelegen zu machen oder ihr Urteil an die Erfüllung solcher Forderungen zu knüpfen.

(4) ¹ Das Urteil der Gutachterinnen oder Gutachter soll den Leistungsgrad der einzelnen Wissenschaftlerin oder des einzelnen Wissenschaftlers im überregionalen Vergleich zu den anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der gleichen Fachrichtung nach Abs. 1 erkennen lassen. ² Die zum Vergleich herangezogenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können dabei nach den Grundsätzen des Ziehens von Zufallsstichproben bestimmt werden. ³ Bei Vollzeitbeschäftigungen sollen Leistungen, die vor mehr als sechs Jahren erbracht wurden, nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴ Bei der Begutachtung zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist anzustreben, dass der Prozentsatz der Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Fachrichtung geschätzt wird, deren Leistungen im Rahmen der gesamtheitlichen Bewertung durch die Gutachter als geringer eingestuft wird (Rangprozente). ⁵ Leistungen von Personen mit annähernd gleichem Leistungsstand sind hälftig als geringer- und höherwertig zu berücksichtigen. ⁶ Rangprozente sind auch durch die Hochschulen bei der fachübergreifenden Bewertung der Einstufungen durch die Wissenschaftliche Kommission zu bilden; dabei sind zumindest die Rangprozente für Frauen und Männer getrennt zu bilden, um geschlechtsbedingte Benachteiligungen zu vermeiden."

(5) Die Wissenschaftliche Kommission soll darauf hinarbeiten, dass alle zu begutachtenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrerseits möglichst gleichmäßig in eine überregionale Gutachtertätigkeit eingebunden werden. Die Voraussetzungen zur Erprobung geeigneter statistischer Verfahren und zu deren schrittweisen Einführung im Falle der Bewährung sind zu schaffen.

(7) Aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen wird auch über die Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben auf Antrag entschieden (Zwischenevaluation oder Habilitation). Die Bewährung ist anhand des Begutachtungsergebnisses unter Berücksichtigung des überregionalen Bedarfs durch Vergleich mit den Leistungen dauerbeschäftigter Professorinnen und Professoren nach dem Grundsatz einer überregionalen Bestenauslese durch die von der Wissenschaftlichen Kommission bestimmten Gutachterinnen und Gutachter festzustellen."

Begründung: Die Hochschulen haben es bisher aus eigener Kraft nicht geschafft, wissenschaftliche Leistungen differenziert zu beurteilen. Diplomprüfungen in der Biologie werden von Konstanz bis Kiel im Mittel mit 1,3 bewertet. Bei Promotionen und der dienstlichen Beurteilung akademischer Rätinnen und Räte gibt es fast nur die Einheitsbenotung "sehr gut". Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen der W-Besoldung, von Leistungsentgelten an wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Jahr 2007 an und die ab dem Jahr 2007 durch Übertragung auf den Beamtenbereich zu erwartende Gewährung von Leistungsbezügen für alle wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamte zwingen dazu, sich um Verfahren zu einer differenzierten Leistungsbewertung zu kümmern. Eine mangelnde Leistungsbeurteilung stellt auch einen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz aber auch Artikel 3 des Grundgesetzes dar, der ja Gleichheit nur bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung garantiert und zum Bemühen um objektive Beurteilungen zwingt, da Benachteiligungen zu vermeiden sind.

98. § 55 Abs. 2 wird Abs. 8.

99. Zu § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Das ist sinnvoll, wenn in § 62 die Regelung gestrichen wird „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.“.

100. In § 61 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine" zu ersetzen durch die Wörter "durch Zwischenevaluation oder" zu ersetzen.

Begründung: Der Nachweis wird nicht durch die Juniorprofessur, sondern die im Rahmen der Juniorprofessur erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation erbracht, bei der die Bewährung und damit die Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt wird.

101. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, schlägt der Fachbereich dem Präsidium vor, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Das Präsidium entscheidet abschließend.“

Begründung: Trotz der Verlagerung über die abschließende Entscheidung vom Ministerium auf das Präsidium sollte zunächst der Fachbereich seinen Vorschlag erarbeiten.

102. § 62 Abs. 2 Satz 4 ist zu ersetzen durch:

"Der Verzicht auf eine Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen; das Ministerium kann ihm innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang widersprechen."

Begründung: Berufungsangelegenheiten sollten möglichst weitgehend an die Hochschule delegiert werden. Insbesondere sollten Entscheidungen über die Fortführung einer Hochschullehrertätigkeit im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens nach § 55 durchgeführt werden. Wird dort eine besondere Befähigung durch überregionalen Vergleich und damit die Bewährung festgestellt, kann das Ministerium allenfalls im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nur dann ausnahmsweise widersprechen, wenn beispielsweise eine Fachrichtung fortfallen soll. Aber selbst dann dürfte die Entscheidung auch in der Hochschule selbst mit der hinreichenden Verantwortung getroffen werden.

103. In § 62 Abs. 3 sind die Wörter „Im Einvernehmen mit dem Präsidium“ zu streichen.

Begründung: Durch diese Neuregelung würde die Bildung eines Berufungsausschusses unnötig erschwert. Außerdem ist nicht zu erkennen, wieso in einer derartigen, fachlichen Angelegenheit die Herstellung eines Einvernehmens mit dem Präsidium erforderlich sein könnte. Insbesondere ist dies nicht zu erkennen, wenn die Präsidentin oder der Präsident, wie das wünschenswert sein kann, eine erfahrene Verwaltungskraft wie eine frühere Kanzlerin oder ein früherer Kanzler einer Hochschule sein sollte.

104. Zu § 62 Abs. 3 letzter Satz: Folgende Formulierung sollte gewählt werden:

„Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, soll die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt werden.“.

Begründung: Die Bestimmung dürfte nicht immer umsetzbar sein, da es in den betreffenden Einrichtungen nicht immer die erforderliche Anzahl von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Faches gibt.

105. In § 62 Abs. 4 ist hinter Satz 1 einzufügen:

"Die Bestellung der auswärtigen vergleichenden Gutachten soll in der Regel durch die wissenschaftliche Kommission erfolgen."

Begründung: Auswärtige Gutachten verlieren ihren Wert, wenn sie aufgrund von Vorschlägen durch Professorinnen oder Professoren der berufenden Hochschule und in Absprache mit auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern erstellt werden. Es ist auch sinnlos, dass ein Berufungsausschuss wie in der Medizinischen Fakultät der CAU erst die Bewerberinnen reiht, dies den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern mitteilt und lediglich Zustimmung oder Korrektur erwartet.

105a. § 62 Abs. 4 Satz 3 "Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben." ist zu streichen.

Begründung: Da die Möglichkeit besteht, dass nach Bewerbungsschluss Personen zur Bewerbung aufgefordert werden, die sich nicht beworben haben, ist nicht einzusehen, wieso dann noch diese Regelung beibehalten werden soll. Mit der Aufforderung zur Bewerbung nach Bewerbungsschluss kann ja mitgeteilt werden, dass andernfalls keine Möglichkeit verbleibt, berücksichtigt zu werden. Berufungsverfahren, bei denen zunächst sich eine Reihe von Personen nicht bewarben, die Bewerbung dieser Personen auch nicht nach einer Aufforderung erfolgte, diese Personen aber danach durch befreundete Mitglieder der Berufungskommission mitteilen ließen, dass sie eine Berücksichtigung im Berufungsvorschlag an vorderster Stelle erwarteten und dann nach der Erteilung des Rufes und Bleibeverhandlungen doch absagten, zeigen, wie widersinnig dieser Divenkult ist.

106. In § 62 Abs. 5 Satz 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung: Interne Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter sollten generell und damit auch für die Gleichstellungsbeauftragte unzulässig sein.

107. In § 62 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter "sowie die Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" zu ersetzen.

Begründung: Bei Berufungsverfahren, bei denen sich die Reihung weitgehend auf externen Fachverstand stützt, bleibt insgesamt wenig Raum für sinnvolle Sondervoten. Wichtig sind diese jedoch, wenn beispielsweise Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Hinweise auf wissenschaftlichen Betrug oder weit reichende Plagiate erkennen. Es ist nicht sinnvoll, in solchen Fällen die Sondervoten an Professuren zu knüpfen. Im Zusammenhang mit einem spektakulären Betrugsfall aus Schleswig-Holstein wurde bekannt, dass alle Professorinnen und Professoren einer Berufungsliste zustimmten und nur ein Hochschuldozent dagegen gestimmt hatte.

108. § 62 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 ist zu streichen.

Begründung: Die Berufung hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Eignung zu erfolgen. Diese sind nur durch Fachkolleginnen und Fachkollegen, nach Möglichkeit externe, zu beurteilen. Fachfremde Präsidentinnen oder Präsidenten dürfen keine Sonderrechte erhalten; von ihnen eingeholte Gutachten dürften sie nicht kompetent beurteilen können. Andernfalls können die ernannten Personen nicht als nach wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen berufen gelten.

109. In § 63 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter "oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird" zu streichen.

110. In § 63 Abs. 1 ist ein Satz 5 anzufügen:

"Die Ernennung erfolgt sogleich auf Lebenszeit, wenn aufgrund vorausgegangener Beamtenverhältnisse auf Zeit oder befristeter Arbeitsverhältnisse vor der Ernennung die Bewährung bei der Wahrnehmung übertragener Hochschullehreraufgaben durch externe Begutachtung (§ 55) festgestellt wurde."

Begründung: Mehr als zwei Auswahlphasen sind nicht sinnvoll. In einer dritten Auswahlphase werden zufallsbedingt nur Personen ausgeschieden, deren Leistungsvermögen im Mittel wesentlich über jenem der Personen liegt, die dann nachrücken müssen und deren mittleres Leistungsvermögen wegen noch fehlender Auslese nur mittelmäßig sein kann. Nach befristeten Tätigkeiten von beispielsweise vier Jahren als Doktorand, zwei Jahren als Postdoc, vier Jahren bis zur Zwischenevaluation und nochmals zwei Jahren als Privatdozent oder Juniorprofessor ist eine weitere zweijährige Beschäftigung auf einer Zeitprofessur völlig sinnlos. Es ist nicht zu erkennen, wieso die in der Regel fachlich inkompetente Ministerialverwaltung nach viermaliger Feststellung der Bewährung durch Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei einem fünften Mal ein besseres Urteil als diese abgeben kann.

111. Zu § 63 Abs. 1: Die zweijährige Zeitprofessur sollte nicht die Regel, sondern die Ausnahme für Fälle sein, in denen die Lehrerfahrung noch bezweifelt werden kann.

112. Zu § 64 Abs. 3: Wie durch Bundesrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geplant sollten je Kind zwei zusätzliche Jahre vorgesehen werden. Das sollte für alle Zeitbeamtenverhältnisse gelten.

113. In § 64 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus können Zeiten für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ohne Freistellung, die Zeiten einer Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule oder Forschungseinrichtung außer Betracht bleiben, soweit glaubhaft gemacht werden kann, dass wegen einer besonders hohen Zahl von zu behandelnden Angelegenheiten die Sitzungszeiten und die Vorbereitung zu den Sitzungen mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchten."

Begründung: Das wünschenswerte Engagement bei derartigen Tätigkeiten sollte nicht den Zugang zur Juniorprofessur verwehren.

114. In § 64 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung: Mit einer in der Regel zweijährigen vorgeschalteten Postdocphase entsteht so eine mit der Dauer der früheren Assistenturen vergleichbare Gesamtspanne, innerhalb derer die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festzustellen ist.

115. In § 64 Abs. 5 Satz 2 sind das Wort "soll" durch das Wort "ist" und die Wörter "verlängert werden" durch die Wörter "zu verlängern" zu ersetzen.

Begründung: Im Falle der Bewährung müssen sich die Juniorprofessorinnen mindestens auf eine insgesamt sechsjährige Gesamtbeschäftigungsdauer verlassen können. Eigentlich ist unmittelbar nach der Bewährung eine dauerhafte Weiterbeschäftigung im Rahmen des tenure tracks angezeigt.

116. In § 64 Abs. 5 Satz 3 ist anzufügen "(§ 55 Abs. 7)"

117. In § 64 Abs. 5 Satz 6 sind hinter dem Worte "entscheidet" die Wörter "im Falle der Sätze 4 oder 5" einzufügen.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, wieso der Präsidentin oder dem Präsidenten im Falle der Bewährung bei der Verlängerung bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren ein Ermessensspielraum eingeräumt werden soll.

118. In § 65 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "mit Zustimmung des Fachbereichs" zu streichen. Dafür ist folgender Halbsatz anzufügen: "; bei Personen, die weder Mitglieder der Hochschule sind noch während einer früheren Mitgliedschaft die zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin erforderlichen Tätigkeiten während einer früheren Mitgliedschaft wahrnahmen, ist zuvor die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen"

Begründung: Eine Habilitation und die damit verbundene Feststellung der Lehrbefähigung ist ohne Erteilung der Lehrbefugnis sinnlos. Denjenigen, die in der Hochschule als Habilitierte beschäftigt werden, kann eigentlich nur als Schikane die Lehrbefugnis verweigert werden. Auch wer beispielsweise vor dem Auslaufen einer Frist oder Zeitstelle sein Habilitationsverfahren einleitet, muss das Recht zur Lehre an "seiner" Hochschule erhalten, wenn die Befähigung dazu bestätigt wird.

119. § 68 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung: Für den Fall, dass überwiegend Lehraufgaben übertragen werden, handelt es sich um Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Außerdem ist die Charakterisierung der Lehre als Dienstleistung unnötig. Das Nähere über die Weisungsgebundenheit regelt dann sowieso Abs. 2. Will man die Zahl der Studienplätze vermehren, sollte verstärkt auf die Employability geachtet werden, indem dies in anwendungsbezogenen Studiengängen der Fachhochschulen durch Vermehrung der Professuren geschieht. Die Attraktivität der Fachhochschulstudiengänge könnte gesteigert werden, wenn bei diesen neuen Professuren die Lehrverpflichtung nicht mit 18 LVS sondern wie bei den vorgesehenen Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes mit 12 LVS festgesetzt würde und entsprechend die angewandte Forschung und Entwicklung im Fachhochschulbereich mit der Einrichtung von Masterstudiengängen verstärkt würde.

120. § 68 Abs. 2 Satz 1 erhält die Fassung:

"Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen."

Begründung: Die unschöne Formulierung "unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors" wird häufig satirisch so ausgedrückt, dass sie "unverantwortlich" da unter der Verantwortung eines anderen arbeiteten. Der verkürzte Satz enthält alles Erforderliche.

121. In § 68 Abs. 3 ist als Satz 1 einzufügen:

"Die Hochschulen sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten."

Begründung: Diese an anderer Stelle im alten Text gestrichene Verpflichtung sollte hier wieder eingefügt werden. Die Förderung ist insbesondere auch für die ersten

zwei Jahre einer Postdoc-Stelle, die auf eine Juniorprofessur vorbereiten soll, erforderlich.

122. In § 69 Abs. 1 sind die Wörter "und wissenschaftliche" zu streichen.

Begründung: Soweit nach einem Abschluss wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen sind, hat nach dem zunächst im TV-L noch fortgeltenden § 22 BAT in Verbindung mit den Ausführungen in Anlage 1 a Teil I zur Vergütungsgruppe II a sowie den sinngemäß nach dem TVÜ-Bund anzuwendenden Überleitungsregelungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13 zu erfolgen. Damit sind Beschäftigte mit dem Diplomabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu beschäftigen. Ein ggf. beabsichtigtes abweichendes Entgelt ist unzulässig. Auch bei Bachelorabschlüssen in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Honours) die mit heutigen FH-Diplomen vergleichbar sind, fehlt die Berechtigung zur Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft. Allerdings könnte eine Kategorie "studentischer Hilfskräfte" mit einem ersten Bachelorabschluss in konsekutiven Studiengängen erforderlich werden. Deren Beschäftigung kann aber auch unter Streichung von Regelungen für "wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss" erfolgen.

123. In § 69 Abs. 2 sind die Wörter "; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben." zu streichen.

124. In § 69 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "oder wissenschaftliche" zu streichen.

125. § 69 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.

126. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind das Wort "Hochschulrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" und das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

127. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.

128. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung: Die Mitglieder sollen teils vom Ministerium bestellt, teils nach Mitgliedergruppen getrennt von den wahlberechtigten Mitgliedern aller Hochschulen gewählt werden.

129. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 2: Es wird bezweifelt, dass es sinnvoll ist, die Mitglieder des Hochschulrates unter einem derartigen Zeitdruck zu benennen. Man benötigt kompetente Persönlichkeiten, die auch nicht von heute auf morgen bereit sein werden, diese Ehrenämter zu übernehmen. Offensichtlich legt das Ministerium keinen Wert darauf, dass die Hochschulen die Mitglieder wie im Gesetzentwurf vorgesehen vorschlagen, sondern will selber ohne derartige Vorschläge einen Hochschulrat einsetzen. Es könnte auch auf diese Art verstärkt Einfluss auf die Wahl ihm genehmer Präsidentinnen oder Präsidenten nehmen, da es in der Findungskommission nach § 23 Abs. 6 vier von acht Mitgliedern statt des Hochschulrates benennen könnte.

130. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 3: Es ist nicht sinnvoll, die Amtszeit des Senates zu beenden. Andernfalls käme es dazu, dass die Senate und Fachbereichskonvente zukünftig zu verschiedenen Zeitpunkte gewählt werden müssten.

131. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 4: Es ist auch nicht sinnvoll, die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf einen Schlag neu zu wählen und die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren aus ihren Ämtern zu entlassen. Vielmehr kommt es bei der Umstellung von Studiengängen darauf an, dass ein Mindestmaß an Kontinuität gewahrt bleibt, indem die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren in der Regel bis zum Ende ihrer Wahlzeit das Präsidium stellen.

132. Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 ist zu ersetzen durch:

"Für die Altersgrenze gilt § 53 des Landesbeamtengesetzes."

Begründung: Da die Landesregierung dort die starre Begrenzung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf die Vollendung des 65. Lebensjahres aufheben will, ist eine starre Sonderregelung für den Fall der Entpflichtung nicht gerechtfertigt.

133 Zu Artikel 2 § 3 Abs. 5: Auch hier kommt es darauf an, kompetente Persönlichkeiten zu gewinnen, so dass die vorgesehene Terminenge nicht sachdienlich ist. Auch hier kommt es dem Ministerium offensichtlich darauf an, selbst vollendete Fakten zu schaffen.

134 Zu Artikel 3 Nr. 1: Hinter den Wörtern „Präsidentinnen oder Präsidenten“ sollten die Wörter „zu hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen, zur Wissenschaftsdirektorin oder zum Wissenschaftsdirektor, zu Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt werden.

Begründung: In allen diesen Fällen muss nach dem Ende einer Verbeamtung auf Zeit eine Rückkehr ins Ausgangsamt ermöglicht werden.

135 In § 218 Abs. 6 ist anzufügen:

„Darüber hinaus ist das Beamtenverhältnis auf Antrag bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind zu verlängern.“

Begründung: Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf für des Bundes-Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft in § 2 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen.

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
Regelungen des geltenden Hochschulgesetzes in einer geänderten, an den Referentenentwurf angepassten Reihenfolge	Referentenentwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) Vom 4. Juli 2007 Artikel 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)	Referentenentwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) Vom 4. Juli 2007 Artikel 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)	Änderungsvorschläge des VHW-SH
Einleitende Vorschrift	§ 1	Erster Abschnitt: Grundlagen § 1	Erster Abschnitt: Grundlagen § 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich	Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität zu Lübeck, Universität Flensburg, Musikhochschule Lübeck, Muthesius Kunsthochschule, Fachhochschule Flensburg, Fachhochschule Kiel, Fachhochschule Lübeck, Fachhochschule Westküste (staatliche Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen anderer Träger (nichtstaatliche Hochschulen), so weit dies in Abschnitt IX bestimmt ist.	(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Achten Abschnitt bestimmt ist.	(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Achten Abschnitt bestimmt ist.	(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Achten Abschnitt bestimmt ist.
(2) Der Name jeder Hochschule kann im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) in der Verfassung geändert werden.	(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) in ihrer Verfassung ändern.	(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) in ihrer Verfassung ändern.	(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) durch ihre Verfassung ändern.
(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum). 1. das Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2. die Universität zu Lübeck.	(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).	(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).	(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).
	§ 2	§ 2	§ 2
§ 1 (3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.	Rechtsstellung der Hochschulen	Rechtsstellung der Hochschulen	Rechtsstellung der Hochschulen
§ 9 (1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. § 9(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen. Die Annahme neuer und die Änderungen von Wappen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums. Hochschulen, die zur Führung eigener Wappen berechtigt sind, führen sie in ihren Siegeln.	(1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes. (2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen.	(1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes. (2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen.	1. § 2 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen. Begründung: Da in solchen Fällen immer Errichtungsgesetze erforderlich sind, muss Satz 3 nicht in den Gesetzestext. § 3
Abschnitt I - Aufgaben der Hochschulen	§ 3	§ 3	§ 3

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 2</p> <p>Allgemeine Aufgaben</p> <p>§ 2 (1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Kunst durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich sind.</p>	<p>Aufgaben aller Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Kunst durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.</p>	<p>Aufgaben aller Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Kunst durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.</p>	
<p>§ 2 (3) Die Hochschulen sollen Studierende mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten. Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher.</p>	<p>(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie sich mit Zustimmung des Ministeriums an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht-rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.</p>	
<p>§ 2 (6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.</p>	<p>(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.</p>	<p>(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.</p>	
<p>§ 2 (4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu skandinavischen Hochschulen. Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	<p>(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	<p>(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	
<p>§ 2 (2) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin.</p>	<p>(5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen</p>	<p>(5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>wirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>§ 2 (9) Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.</p> <p>§ 2(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport.</p>	<p>wirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.</p> <p>(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 4</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die innen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig, bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische</p>	<p>wirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.</p> <p>(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 4</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die innen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die</p>	
<p>§ 2 (1 a) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>§ 2 (10) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>§ 2 (8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 3</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die innen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Hochschule und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode, das Forschungsergebnis sowie seine Bewertung und Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans hinsichtlich des Gegenstandes der Forschung insoweit zulässig, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische</p>	<p>wirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.</p> <p>(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 4</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die innen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig, bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische</p>	<p>wirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p> <p>(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p> <p>(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.</p> <p>(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p> <p>(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p> <p>(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 4</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die innen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.</p> <p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>sche Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.</p>	<p>schungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.</p>	<p>Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.</p>	
<p>(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Die Organisation der Lehre in der Hochschule ist so zu regeln, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Entscheidungen des zuständigen Hochschulorgans über Gegenstand und Art von Lehrveranstaltungen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.</p>	<p>(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.</p>	<p>(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.</p>	
<p>§ 4 Freiheit des Studiums (1) Die Freiheit des Studiums umfasst, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Zu Abs. 2 bis 4 siehe bei § 52 Abs. 6 des Entwurfs!</p>	<p>(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.</p>	<p>(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.</p>	<p>2. In § 4 sollte die Regelung aus dem alten § 4 Abs. 5 als Abs. 6 angefügt werden: "(5 a) Die Hochschulen ermöglichen den Studierenden im Rahmen eines Studiums generale auch den Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienfaches, soweit die Art der Lehrveranstaltung und die verfügbare Lehrkapazität dies zulassen."</p>
<p>§ 5 Ordnung des Hochschulwesens (1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen. (2) Das Zusammenwirken der Hochschulen nach § 2 Abs. 6 ist durch Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen oder durch das Ministerium zu gewährleisten.</p>			
<p>§ 6 Qualitätssicherung</p>	<p>§ 5 Qualitätssicherung</p>	<p>§ 5 Qualitätssicherung</p>	
<p>(1) Die Hochschule evaluiert regelmäßig intern und extern Aufbau- und Ablauforganisation, Forschung und Lehre, die Förderung des wis-</p>	<p>(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher</p>	<p>(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>senschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung. Dabei sind insbesondere das Qualitätsmanagement, das Umweltmanagement und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Evaluierungsergebnisse sind zu veröffentlichen.</p>	<p>Weiterbildung, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es gewährleistet insbesondere, dass die Qualitäts sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 nach ordnungsgemäßen Verfahrensgrundsätzen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse lassen die Fachbereiche Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Studiengang den fachlich-inhaltlichen Mindestanforderungen vergleichbarer Studienangebote entspricht, 	<p>Weiterbildung, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es gewährleistet insbesondere, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 nach ordnungsgemäßen Verfahrensgrundsätzen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse lassen die Fachbereiche Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Strukturanforderungen an Bachelor- und Masterstudiengänge einschließlich der Anforderungen an die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in lehramtsbezogenen Studiengängen erfüllt sind, 	
	<ol style="list-style-type: none"> 2. die erforderliche Personal- und Sachausstattung vorhanden ist, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Qualifikationen erreicht werden, die die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit umfassen, 	
	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Strukturmerkmale von Bachelor- und Masterstudiengängen erfüllt sind und 	<ol style="list-style-type: none"> 3. der Studiengang den fachlich-inhaltlichen Mindestanforderungen vergleichbarer Studienangebote entspricht und 	
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Qualifikationen erreicht werden, die die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit umfassen. <p>Bei Studiengängen, die zu einem Joint Degree oder einem Doppelabschluss nach § 53 Abs. 3 führen, sind in die Akkreditierung auch die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschulen einzubeziehen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die erforderliche Personal- und Sachausstattung vorhanden ist. <p>Bei Studiengängen, die zu einem Joint Degree oder einem Doppelabschluss nach § 53 Abs. 3 führen, sind in die Akkreditierung auch die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschulen einzubeziehen.</p>	
	<p>(3) Zur Bewertung und internen Selbststeuerung evaluieren die Fachbereiche ihre Arbeit in Forschung, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Technologietransfer. Das Präsidium evaluiert die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie die Organisationsstruktur. Die Evaluierung umfasst eine interne Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, eine externe Begutachtung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 1 schließen das Präsidium und der Fachbereich eine Vereinbarung nach Satz 2 ist Gegenstand einer Verein-</p>	<p>(3) Zur Bewertung und internen Selbststeuerung evaluieren die Fachbereiche ihre Arbeit in Lehre unter Berücksichtigung der Akkreditierungsergebnisse, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung und Technologietransfer. Das Präsidium evaluiert die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie die Organisationsstruktur. Die Evaluierung umfasst eine interne Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, eine externe Begutachtung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 1 schließen das Präsidium und der Fachbereich eine Vereinbarung. Die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse</p>	<p>3. In § Abs. 3 Satz 5 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>barung zwischen Hochschulrat und Präsidium. Für das Zielerreichungscontrolling ist das Präsidium zuständig.</p> <p>(4) Das Ministerium kann die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung durch Verordnung regeln.</p> <p>(5) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungsstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich sind.</p> <p>(6) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym zum Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie zur Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Zeichnung der Lehrveranstaltungen und die ausgewerteten Ergebnisse können zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden.</p>	<p>nisse nach Satz 2 ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Hochschulrat und Präsidium. Für das Zielerreichungscontrolling ist das Präsidium zuständig.</p> <p>(4) Das Ministerium kann die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung durch Verordnung regeln.</p> <p>(5) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungsstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich sind.</p> <p>(6) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym zu den Lehrveranstaltungen und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Sie werden auch für die Evaluation der Lehre herangezogen.</p>	
			<p>4. § 5 Abs. 6 sollte folgende Fassung erhalten:</p> <p>„(6) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen und wertet die Antworten aus. Soweit die Befragungen nicht anonym erfolgen, ist sicherzustellen, dass sie Auswertung nicht durch an der Lehre beteiligte Personen erfolgt und den Beurteilten die Namen der befragten Studierenden nicht bekannt werden. Die Studierenden sind, soweit sie nicht mit ihrem Einverständnis regulär zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden, zur Antwort nicht verpflichtet; sie haben jedoch bei Befragungen zumindest eine Erklärung abzugeben, dass sie nicht zur Beantwortung bereit sind. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergebnisse werden auch für die Evaluation der Lehre herangezogen.“</p> <p>Begründung: Man muss daran denken, dass sich eine Erhebung nicht an alle Hörerinnen und Hörer einer Lehrveranstaltung richten muss, sondern auch mit einer kleinen repräsentativen Stichprobe weniger Hörerinnen und Hörer als Gutachterinnen oder Gutachter je Semester auskommen kann. Diese durch das Los bestimmten Studierenden könnten mit ihrem Einverständnis etwas genauere und ggf. vergleichende Bewertungen zwischen zwei Lehrpersonen erstellen, die schon den Charakter von Gutachten haben und auch auswärtigen Gutachtern eine bessere Beurteilung von Lehrveranstaltungen ermöglichen. Hierbei wäre</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt die Hochschule durch Satzung; sie legt darin Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.</p>	<p>(7) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten nach den Absätzen 5 und 6 erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.</p>	<p>(7) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten nach den Absätzen 5 und 6 erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.</p>	<p>wahrscheinlich die Zahlung einer bescheidenen Aufwandsentschädigung in Form eines Werkvertrages erforderlich. Natürlich muss dann auch die Beantwortung als das vertraglich verbundene Werk abgefordert werden können. Auch die Anonymität muss nur gegenüber den Beurteilten gewahrt werden, da es sonst wegen der Abhängigkeit von Prüfenden zu keinen unabhängigen Beurteilungen käme. Es wird hier nicht gefordert, dass die Beurteilung von Lehrveranstaltungen in dieser Form geschehen müsste. Es wird lediglich empfohlen, an derartige Möglichkeiten zu denken und ihre Erprobung nicht durch hinderliche Gesetzesregelungen zu blockieren. Auch die Studierenden können verpflichtet werden, sich am Qualitätsmanagement im Lehrbereich zu beteiligen. Ferner muss wie bei jeder Beurteilung den Beurteilten die Möglichkeit für eine Stellungnahme geboten werden.</p> <p>5. In § Abs. 7 Satz 4 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.</p> <p>Begründung und weitere Anmerkungen: Obwohl der Landeshochschulrat nach Vorstellung des Vhw eher beratende Funktion für alle Hochschulen haben sollte, kann er diese Funktion an Stelle des Ministeriums wahrnehmen. Allerdings sollte daran gedacht werden, dass es noch keine fertigen Rezepte für ein Qualitätsmanagement gibt, dass auch im Rahmen einer Prozessakkreditierung der Hochschule das Recht verleiht, ihre Studiengänge, abgesehen von einigen stichprobenhaft durchzuführenden Programmakkreditierungen selbst zu akkreditieren.</p>
<p>Abschnitt II - Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung Titel 1 Rechtsstellung der Hochschule § 10 Eigene Angelegenheiten Zu den eigenen Angelegenheiten gehören die unmittelbar mit der Forschung und Lehre sowie mit der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere 1. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, 2. die Mitwirkung bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren, 3. die Heranbildung des wissenschaftlichen und</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>des künstlerischen Nachwuchses, 4. die Verleihung von Hochschulgraden, Würden und Ehrungen, 5. der akademische Unterricht und die Hochschulpflichten, 6. die Aufstellung des Entwicklungsplans der Hochschule, 7. die Feststellung des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung (LHO), 8. die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule und 9. das Gebührenwesen.</p>			
<p>§ 9 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht</p>	<p>§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben</p>	<p>§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben</p>	
<p>§ 9(2) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) obliegen. Sie erfüllen beide Aufgabenarten durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).</p>	<p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).</p>	<p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).</p>	
<p>§ 12 Satzungsrecht § 12 (2) Sie erlassen weitere Satzungen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist. § 14 Genehmigungsverfahren für Satzungen § 14 (1) Satzungen der Hochschulen mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Benutzungsrahmenordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, werden vom Rektorat genehmigt. Die Genehmigung muss versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung muss insbesondere versagt werden, wenn diese 1. den Vorschriften des § 83 Abs. 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht; Ausnahmen im Sinne von § 83 Abs. 4 Satz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium; oder 2. im Widerspruch zur Eckdatensatzung nach § 81 Abs. 6 steht. § 14 (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung die Wahrnehmung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten wesentlich behindert oder unmöglich macht. § 14 (3) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn 1. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen die in-</p>	<p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p>	<p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p>	<p>6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist der dritte Teilsatz zu streichen. Begründung: Die 6 Hochschulräte und der Universitätsrat sollten zu einem Landeshochschulrat zusammengefasst werden. Diesem sollte als ein beschließendes Gremium ein Konsistorium zugeordnet werden. Dieses sollte 1. hochschulübergreifend gewählt werden. Ihm sollte 2. zusätzlich der Landeshochschulrat angehören und es sollte 3. bei Beschlüssen mit Zweidrittelmehrheit Kompetenzen eines "großen Senates" aller Hochschulen haben. Soweit es dem Landeshochschulrat gelingt, Akzeptanz für Vorstellungen hinsichtlich einer gewissen Vereinheitlichung derartiger Satzungen zu erreichen, ist insbesondere mehr gewonnen, als durch die Durchsetzung vieler Individualmeinungen von 6 Hochschulräten und einem Universitätsrat. Es bestehen auch Zweifel, dass diese Verlagerung der Zuständigkeit vom Senat oder Rektorat (zukünftig Präsidium) auf den Hochschulrat bei den Kunst- und Fachhochschulen irgendwelche Vorteile hat, zumal es sich um Regelungen handelt, die sich jeweils auf die einzelnen Campus auswirken. Außerdem besteht beim Hochschulrat die Gefahr mangelnder Vertrautheit mit den Vorgängen innerhalb der jeweiligen Hochschule. Auch sollte nicht auf die Kompetenz ei-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden oder</p> <p>2. Prüfungsordnungen einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entsprechen oder</p> <p>3. Satzungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen der Fachbereiche, gemeinsamen Ausschüssen, gemeinsamen Einrichtungen oder zentralen Einrichtungen nicht zweckmäßig sind oder</p> <p>4. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 so gestaltet sind, dass die Ziele der Studienreform nicht erreicht werden können.</p> <p>§ 11 Landesaufgaben</p> <p>Als Landesaufgaben nehmen die Hochschulen wahr</p> <p>6. die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894),</p> <p>8. die Ausübung des Hausrechts und</p> <p>9. - gestrichen -</p> <p>1. die den Hochschulen übertragenen Personalangelegenheiten,</p> <p>2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel,</p> <p>3. (aufgehoben)</p> <p>4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät (§ 16 Abs. 1 Satz 2), die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke sowie die Organisation und Verwaltung der wirtschaftlichen Betriebe, der Anstalten und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>5. - gestrichen -</p>	<p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p>	<p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p>	<p>ner größeren Anzahl gewählter Vertreter, die im Senat oder ggf. im Konsistorium neuer Art die Sicht der verschiedenen Fachrichtungen und Mitgliedergruppen einbringen können, verzichtet bei einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Beschäftigung in der Hochschule die zeitliche Belastung mit der sorgfältigen Überprüfung von Satzungstexten nicht zumutbar ist.</p>
<p>7. die Zulassung und Entlassung der Studierenden,</p> <p>10. die weiteren den Hochschulen übertragenen Aufgaben, so weit dies bei der Übertragung bestimmt wird.</p>	<p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p>	<p>1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten,</p> <p>2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,</p> <p>3. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,</p> <p>4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät,</p> <p>5. die Ermittlung der Ausbildungskapazität zur Festsetzung von Zulassungszahlen sowie die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,</p> <p>6. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.</p> <p>(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgese-</p>	
		<p>1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,</p> <p>2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,</p> <p>3. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,</p> <p>4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät,</p> <p>5. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,</p> <p>6. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.</p> <p>(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgese-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 13 Aufsicht(1) Die Hochschulen unterstehen der Aufsicht durch das Ministerium nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) . So stehen ihre Behörden der Fachaufsicht durch die zuständigen Behörden des Landes. Das Ministerium kann bestimmen, dass sich die Hochschulen für ihre Verwaltungsaufgaben eines bestimmten Trägers von Datenverarbeitungsanlagen bedienen müssen.</p> <p>(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen diejenigen Maßnahmen verlangen, die zur Erfüllung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten erforderlich sind.</p> <p>(3) Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Lage ist, kann das Ministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann auch das Rektorat die Hochschule bis zur Entscheidung des Ministeriums schließen. Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.</p>	<p>henen Maßnahme an.</p>	<p>henen Maßnahme an.</p>	
<p>§ 15 Staatliche Mitwirkungsrechte</p> <p>(1) Regt das Ministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen der Hochschule an, müssen die zuständigen Organe darüber beraten und beschließen.</p> <p>(2) Das Ministerium kann von den Hochschulen verlangen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Fachbereich zu errichten oder aufzuheben oder die Abgrenzung von Fachbereichen zu ändern, 2. Einrichtungen von Fachbereichen oder zentrale Einrichtungen zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern, 3. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern, 4. Zulassungs- oder Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern oder 5. Eckdatensatzungen nach § 81 Abs. 6 mit dem in dem Verlangen bezeichneten Gegenstand zu erlassen oder zu ändern. <p>Das Verlangen nach Satz 1 Nr. 4 ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der nach § 14 zur Versagung der Genehmigung einer entsprechenden Satzung berechtigen würde.</p> <p>(3) Das Verlangen nach Absatz 2 wird gegenüber dem Rektorat der Hochschule erklärt. Mit</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Es hört vorher die zuständigen Organe. Kommt der Senat dem Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium in Abweichung von Satz 3 und 4 die Eckdaten nach § 81 Abs. 6 zur Erreichung der Ziele der Studienreform im Benehmen mit der Hochschule durch Verordnung festlegen. Für die Verordnung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 81 Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(4) Das Ministerium kann die Programme bestimmen, die für die regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium bei der Einrichtung von Studiengängen und bei der Bildung von Schwerpunkten der Forschung zu berücksichtigen sind. Es hört vorher die Hochschule.</p>			
<p>§ 12 (1) Die Hochschulen regeln im Rahmen dieses Gesetzes ihre innere Organisation durch Satzung (Verfassung).</p> <p>§ 37 Aufgaben des Konsistoriums</p> <p>(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Verfassung, 	<p>§ 7 Verfassung</p> <p>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.</p>	<p>§ 7 Verfassung</p> <p>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.</p>	<p>7. In § Satz 3 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die ersatzlose Abschaffung der Konsistorien der Hochschulen wird nicht als sinnvoll angesehen. Es wird daher ein hochschulübergreifendes Konsistorium mit senatsähnlichen Kompetenzen vorgeschlagen. Dieses Konsistorium neuer Art sollte die Tradition des Konsistoriums aus der Zeit vor 1975 aufreihen und wieder die Verwirklichung einer Demokratie der Fächer anstreben. Der jetzige Schlüssel der Sitzverteilung von 2:1:2:1 und die Reduktion der Sitzzahl können wegen der senatsähnlichen Kompetenzen und unter dem Gesichtspunkt einer Repräsentanz der Fächervielfalt im Konsistorium neuer Art nicht beibehalten werden. Dieses neue Konsistorium sollte die Möglichkeit haben, auf Antrag des Vorsitzenden des Landeshochschulrates oder des Landeshochschulrates mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Verfassungen an sich zu ziehen.</p>
<p>Titel 4 - Finanzwesen § 20 Haushalt</p>	<p>§ 8</p> <p>Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen</p>	<p>§ 8</p> <p>Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(1) Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages nach § 15 a Abs. 3 Satz 1 Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.</p>	<p>(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.</p>	<p>(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Veranschlagung der Landesmittel erfolgt im Landeshaushalt als Maßnahme-/Titelgruppe mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Hiervon ausgenommen sind die für Investitionen veranschlagten Mittel. Diese sind zu Lasten der übrigen Ausgaben einseitig deckungsfähig. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.</p>	
<p>(2) Die Einnahmen und Ausgaben, die Planstellen und Stellen der Hochschulen werden in Haushaltsplänen (§ 21), die Zuschüsse für die Hochschulen im Landeshaushalt veranschlagt. Die Haushaltspläne der Hochschulen werden Anlagen zum Haushaltsplan des Landes. Die Mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.</p> <p>(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Hochschulen richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein.</p> <p>(4) Die Hochschule berichtet dem Ministerium über den Vollzug des Haushaltsplans und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.</p> <p>§ 21 Haushaltsplan</p> <p>(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans, der Eckdaten für den Landeshaushalt und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen den Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) unter Einschluss der Planstellen und Stellen der Hochschule fest und legt ihn bis zum 31. Januar für das nachfolgende Jahr dem Ministerium vor.</p> <p>(2) Das Ministerium prüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen und haushaltsmäßigen Vorgaben und Bindungen. Es ist berechtigt, im Benehmen mit der Hochschule den Entwurf des Haushaltsplans abzuändern, so weit er diesen Vorgaben und Bindungen nicht entspricht.</p> <p>§ 22 Vermögen</p>	<p>(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Der Haushaltsplan der Hochschulen wird als Anlage zum Haushaltsplan des Landes veröffentlicht. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltsrecht.</p>	<p>(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben, den Stellenplan sowie die Stellenübersichten der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Landesmitteln, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Der Haushaltsplan der Hochschulen wird mit Ausnahme des Stellenplans sowie der Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan des Landes veröffentlicht; die Planstellen und Stellen werden im Haushaltsplan des Landes veranschlagt. Dazu werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Anteile (in Vonderhundertsätzen) durch Verordnung festgelegt, in denen die Hochschule im Rahmen ihrer Finanzmittel Professorinnen und Professoren und weiteres wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal nach Vergütungs- und Besoldungsbereichen gegliedert, beschäftigten kann. In diesem Rahmen können die Hochschulen Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltsrecht. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Präsidium, die Prüfung der Rechnung sowie die Entlastung werden durch den Senat vorgenommen.</p>	
	(3) Gegenstände, die aus investiven Landeszu-	(3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu be-	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(1) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.</p> <p>(2) Landesvermögen, das der Hochschule dauernd dienen soll, wird von ihr verwaltet. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.</p> <p>(3) Die Hochschule kann eigenes Vermögen (Körperschaftsvermögen) haben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach § 105 LHO Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 569). Abschnitt III Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder</p>	<p>weisungen erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.</p> <p>(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.</p> <p>(5) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen außerhalb des Haushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Präsidium der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Stiftungszweck verwendet werden. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>schaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.</p> <p>(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.</p> <p>(5) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen außerhalb des Haushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Präsidium der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>8. In § 8 Abs. 5 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p>
<p>§ 16</p> <p>Bauangelegenheiten</p> <p>(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen (§ 22 Abs. 3) handelt. Die Ausstattung der Gebäude mit beweglichem Gerät obliegt der Hochschule nach Richtlinien des Landes.</p>	<p>§ 9</p> <p>Bauangelegenheiten</p> <p>(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.</p>	<p>§ 9</p> <p>Bauangelegenheiten</p> <p>(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.</p>	<p>9. § 9 Abs. 1 erhält die Fassung von § 16 Abs. 1 des geltenden Hochschulgesetzes:</p> <p>„(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen (Abs. 5) handelt. Die Ausstattung der Gebäude mit beweglichem Gerät obliegt der Hochschule nach Richtlinien des Landes.“</p> <p>Begründung: Die Neuformulierung nährt Befürchtungen, dass zukünftig bei der Beschaffung von Großgeräten und der Herrichtung vorhandener Räumlichkeiten für neue Aufgaben verstärkt seitens der GMSH Entscheidungen bei fehlender wissenschaftlicher Kompetenz getroffen werden. Nur wenn Rektoratsverwaltung und zuständiger Fachbereich ihren Sachverstand bündeln, sind gute und kostengünstige Ergebnisse zu erzielen. Bei der GMSH waren in der Vergangenheit Defizite hinsichtlich der Kenntnis der Funktion anspruchsvoller wissenschaftlicher Geräte festgestellt worden.</p>
<p>(2) Die Hochschule ist zu hören, wenn das Land nach Absatz 1 Satz 1 für ihren Bereich tätig wird. Für die Planung von einzelnen Bauten bedeutender Art ist eine ständige Kommission zu bilden (Baukommission), in der das Land und die Hochschule angemessen vertreten sind. Die Baukommission hat die Aufgabe, das Land zu</p>	<p>(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143c Abs. 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in mindestens</p>	<p>(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in min-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
beraten; sie kann zu einzelnen Punkten Sachverständige hören.	gleicher Höhe bereit.	destens gleicher Höhe bereit.	
	(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nicht-staatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.	(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nicht-staatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.	
	§ 10	§ 10	
<p>§ 18 Landeshochschulplan</p> <p>(1) Die Landesregierung stellt unter Hinzuziehung der Hochschulen für den Zeitraum der Finanzplanung einen Landeshochschulplan auf und schreibt ihn fort. Der Landeshochschulplan wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>(2) Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens.</p> <p>(3) Der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes, die vom Land gegenüber dem Bund oder anderen Ländern eingegangenen Verpflichtungen sowie die Finanzplanung des Landes sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Hochschulbauplan</p> <p>(1) Das Ministerium stellt einen Hochschulbauplan auf, der den Zeitraum der Finanzplanung (vier Jahre) umfasst. Er wird im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes entwickelt und von der Landesregierung verabschiedet; er wird jährlich fortgeschrieben. Die Hochschulen berücksichtigen den Hochschulbauplan bei Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanungen nach § 12.</p>	<p>Hochschulbauplan</p> <p>(1) Das Ministerium stellt einen Hochschulbauplan auf, der den Zeitraum der Finanzplanung (vier Jahre) umfasst. Er wird im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes entwickelt und von der Landesregierung verabschiedet; er wird jährlich fortgeschrieben. Die Hochschulen berücksichtigen den Hochschulbauplan bei Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanungen nach § 12.</p>	
§ 15 a Zielvereinbarung	<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Hochschulbauplans, insbesondere das Verfahren seiner Aufstellung, Beteiligungsgrenzen für die Beteiligung des Wissenschaftsrates sowie Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen durch Verordnung festzulegen.</p>	<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Hochschulbauplans, insbesondere das Verfahren seiner Aufstellung, Beteiligungsgrenzen für die Beteiligung des Wissenschaftsrates sowie Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen durch Verordnung festzulegen.</p> <p>§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte</p>	
<p>(1) Das Ministerium und die Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen, 2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre, 3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, 4. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts, 5. Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel. <p>Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt.</p> <p>(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlung</p>	<p>(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Globalzuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Globalzuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.</p>	<p>(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>gen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.</p>	<p>(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein.</p>	<p>(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein.</p>	
<p>(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Hochschulen berichten dem Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung der Ziele. Die Berichte werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p>	<p>(3) Die Hochschule erstattet dem Ministerium jährlich einen Bericht mit den aktuellen Angaben zu festgelegten Kennzahlen über das vergangene Jahr. Das Ministerium legt dafür einen geeigneten Zeitpunkt fest.</p>	<p>(3) Die Hochschule erstattet dem Ministerium jährlich einen Bericht mit den aktuellen Angaben zu festgelegten Kennzahlen über das vergangene Jahr. Das Ministerium legt dafür einen geeigneten Zeitpunkt fest. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.</p>	
<p>§ 17 Entwicklungsplan der Hochschule</p>	<p>§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen</p>	<p>§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen</p>	
<p>(1) Die Hochschule stellt einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Dabei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit, zu konkretisieren.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung ist der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu berücksichtigen. Allgemeine Ziele der Landes- und Finanzplanung des Landes sollen berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vorschläge sind zu begründen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann durch Verordnung ein einheitliches Verfahren der Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne und für die Berechnung der vorhandenen und der angestrebten Ausbildungskapazität eine einheitliche Methode vorschreiben.</p>	<p>(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freierwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.</p>	<p>(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freierwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.</p>	
<p>§ 23</p>	<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>	
<p>Mitglieder der Hochschule</p>	<p>Mitglieder der Hochschule</p>	<p>Mitglieder der Hochschule</p>	
<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p>	<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p>	<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p>	<p>10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Hochschule“ sind die Wörter „oder mehrerer</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),</p> <p>2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder der Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),</p> <p>3. die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),</p> <p>4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes) und</p> <p>5. die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind; die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im übrigen der</p>	<p>1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),</p> <p>2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),</p> <p>3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),</p> <p>4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),</p> <p>5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und</p> <p>6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizinausschusses.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Die Hochschule regelt Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.</p>	<p>1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),</p> <p>2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),</p> <p>3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),</p> <p>4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),</p> <p>5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und</p> <p>6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizinausschusses.</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Die Hochschule regelt Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.</p>	<p>Hochschulen“ einzufügen. <u>Begründung:</u> Der Landeshochschulrat kann nicht Mitglied einer Hochschule sein, sondern muss Mitglied aller Hochschulen sein; auch wenn man nur einen Universitätsrat bildet, sind dessen Mitglieder Mitglieder der drei Universitäten. Bei der vom vhw vorgeschlagenen Wahl zum Konsistorium neuer Art würden die Mitglieder aller Hochschulen, also „der Hochschulen“, wählen.</p> <p>11. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „wissenschaftlichen Hilfskräfte“ zu streichen. <u>Begründung:</u> Vgl. § 69.</p> <p>13. In § 13 Abs. 2 ist als Satz 4 anzufügen: "Mitglieder einer Hochschule sind auch Angehörige von angegliederten Einrichtungen, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung dieser Hochschule beteiligen." <u>Begründung:</u> Es ist wenig einsichtig, dass Drittmittelbeschäftigte, die in Sonderforschungsbereichen innerhalb von angegliederten</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes an. Satz 1 gilt entsprechend für Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 117, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Hochschule beteiligen, der die Einrichtung angegliedert ist. Das Nähere über das Feststellungsverfahren und die Zuordnung der Mitglieder aus den angegliederten Einrichtungen zu den Mitgliedergruppen nach Absatz 1 regelt die Verfassung.</p>	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>Einrichtungen tätig werden, die Mitgliedschaft der Hochschule automatisch haben, während die mit ihnen zusammenarbeitenden Beschäftigten erst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen müssen, der dann ggf. abgelehnt wird. Es ist auch schwer zu belegen, dass Forschungstätigkeiten in angegliederten Einrichtungen nicht solche der Hochschule sondern nur solche der Hochschule sind. Da Forschungstätigkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der angegliederten Einrichtungen als solche der Hochschule angesehen und im Forschungsbericht der Hochschule dargestellt werden, sind Forschungstätigkeiten, die in den Arbeitsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stattfinden, ebenfalls solche der Hochschule.</p>
<p>(1 a) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(3) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>Einrichtungen tätig werden, die Mitgliedschaft der Hochschule automatisch haben, während die mit ihnen zusammenarbeitenden Beschäftigten erst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen müssen, der dann ggf. abgelehnt wird. Es ist auch schwer zu belegen, dass Forschungstätigkeiten in angegliederten Einrichtungen nicht solche der Hochschule sondern nur solche der Hochschule sind. Da Forschungstätigkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der angegliederten Einrichtungen als solche der Hochschule angesehen und im Forschungsbericht der Hochschule dargestellt werden, sind Forschungstätigkeiten, die in den Arbeitsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stattfinden, ebenfalls solche der Hochschule.</p>
<p>(1 a) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(3) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.</p> <p>(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, 2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen, 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und 	<p>Einrichtungen tätig werden, die Mitgliedschaft der Hochschule automatisch haben, während die mit ihnen zusammenarbeitenden Beschäftigten erst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen müssen, der dann ggf. abgelehnt wird. Es ist auch schwer zu belegen, dass Forschungstätigkeiten in angegliederten Einrichtungen nicht solche der Hochschule sondern nur solche der Hochschule sind. Da Forschungstätigkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der angegliederten Einrichtungen als solche der Hochschule angesehen und im Forschungsbericht der Hochschule dargestellt werden, sind Forschungstätigkeiten, die in den Arbeitsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stattfinden, ebenfalls solche der Hochschule.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>5. die Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.</p> <p>Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz bestimmt ist. Das Ministerium kann durch Verordnung regeln, welche Personen nach ihrer Rechtsstellung und nach ihrer zeitlich begrenzten Zugehörigkeit zur Hochschule die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.</p> <p>Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist.</p>	<p>5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.</p> <p>Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist.</p>	<p>formuliert werden. Es kann kaum Ziel der Regelung sein, dass beispielsweise alle im Max-Planck-Institut Plön hauptberuflich Tätigen Mitgliedern aller Hochschulen gleich gestellt werden.</p>
<p>§ 24 Grundsätze der Mitwirkung</p>	<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>	
<p>§ 32 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 32 (1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen promovierenden und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.</p> <p>§ 24 (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.</p>	
<p>§ 24 (2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, muss das Geschlecht mit dem geringeren Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe mindestens entsprechend diesem Anteil vertreten sein.</p>	<p>(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, muss das Geschlecht mit dem geringeren Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe mindestens entsprechend diesem Anteil vertreten sein.</p>	<p>(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 32(2) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p>	<p>(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.</p>	<p>(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.</p>	
<p>§ 32 (3) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 LVwG entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Rektorats.</p>	<p>(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 LVwG entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.</p>	<p>(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungs-gesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.</p>	<p>15. In § 14 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p>
<p>§ 24 (3) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Frauenbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.</p>	<p>(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.</p>	<p>(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.</p>	
<p>§ 32 (4) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach den Absätzen 1 oder 2, so kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 33 Frauenförderungsrichtlinien (1) Der Senat erlässt Richtlinien zur Förderung der Frauen in Forschung, Lehre und Studium (Frauenförderungsrichtlinien). Sie enthalten für die eigenen Angelegenheiten der Hochschule (§ 10) die der Förderung von Frauen dienenden Maßnahmen. In ihnen ist auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe der Mittel, die ganz oder teilweise der Nachwuchsförderung dienen, zu regeln. Bestandteil der Frauenförderungsrichtlinien der Hochschule sind die Frauenförderpläne. (2) Für die Landesaufgaben (§ 11) erlässt die jeweils zuständige Landesbehörde Frauenförderungsrichtlinien.</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 34 Frauenförderpläne (1) Der Senat stellt für die gesamte Hochschule auf der Grundlage der Entwürfe der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan auf und schreibt ihn fort. (2) In dem Frauenförderplan ist festzulegen, in welcher Zeit mit welchen personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden sollen. Für die Verwaltung der Hochschule gilt § 11 Abs. 2 bis 8 des Gleichstellungsgesetzes entsprechend. § 35 Berichte über frauenfördernde Maßnahmen Das Rektorat berichtet dem Konsistorium und die Hochschule dem Ministerium jeweils im Abstand von vier Jahren über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der Frauenförderungsrichtlinien.</p>			
<p>Titel 5 - Verfahrensgrundsätze</p>			
<p>§ 68</p>			
<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen durch Gremien (1) Für die Beschlussfähigkeit von Gremien der Hochschule gilt § 102 LVwG entsprechend, Absatz 1 Satz 2 jedoch nur, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>§ 15 Beschlüsse</p>	<p>§ 15 Beschlüsse</p>	
	<p>(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>	<p>(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>	
	<p>(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,</p>	<p>(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,</p>	
<p>(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in diesem Gesetz, in der Verfassung oder einer anderen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, die Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. (3) Für Wahlen durch Gremien der Hochschule gilt § 104 Abs. 1 und 2 LVwG entsprechend; Absatz 2 jedoch nur, soweit in diesem Gesetz oder der Verfassung nichts anderes bestimmt</p>	<p>1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig, 2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p>	<p>1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig, 2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>ist.</p> <p>§ 25 Stimmrecht in besonderen Fragen (1) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium stimmberechtigt angehören, 1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, 3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden, 4. die Rektoratsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und 5. die nach § 23 Abs. 2 und 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechenden des gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. (3) Zu den Entscheidungen, die die Forschung oder Lehre unmittelbar berühren, gehört auch die Beschlussfassung über Habilitations- und Promotionsordnungen.</p> <p>§ 69 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einem Gremium der Hochschule und bei Amtshandlungen ist §</p>			<p>16. In § 15 ist folgender Absatz 3 anzufügen: "(3) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium stimmberechtigt angehören, 1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, 3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden, 4. die Präsidiumsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und 5. die nach § 13 Abs. 2 und 4 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit." <u>Begründung:</u> Diese Klarstellung vermeidet Diskussionen, was zulässig ist.</p> <p>17. In § 15 ist folgender Absatz 4 einzufügen: "Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einem Gremium der Hochschule und bei Amtshandlungen ist § 81 LVwG entsprechend anzuwenden mit</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>81 LVwG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt.</p>			<p>der Maßgabe, dass Absatz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt." <u>Begründung:</u> Es ist nicht zu erwarten, dass Gremienmitgliedern bekannt ist, dass sie neben dem HSG auch das LVwG zu beachten haben.</p>
<p>§ 70 Ordnung in den Sitzungen (1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht des Landes aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Beratung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. (2) Verstößt ein Mitglied eines Kollegialorgans im Rahmen der Sitzung grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Kollegialorgans für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen den Ausschluss vorläufig verhängen und durchführen. Die Maßnahme muss vom Kollegialorgan bestätigt werden.</p> <p>§ 71 Sitzungsniederschriften Über die Sitzung eines Kollegialorgans ist eine Niederschrift zu fertigen. Für diese gilt § 105 LVwG entsprechend. Sie muss auch Angaben über die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten, in den Fällen des § 25 auch über die Anzahl der Stimmberechtigten.</p>			
<p>§ 67 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen des Konsistoriums sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. (2) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; Absatz 1 Satz</p>	<p>§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.</p>	<p>§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.</p>	
<p>§ 67 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen des Konsistoriums sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. (2) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; Absatz 1 Satz</p>	<p>§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.</p>	<p>§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>3 und 4 gilt entsprechend. Die Sitzungen der übrigen Gremien und Organe der Hochschule sind nicht öffentlich.</p> <p>(3) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten, Drittmittelangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen, Grundstücksangelegenheiten sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschulen entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.</p>	<p>(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.</p>	
<p>(4) Das Rektorat hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>			
<p>§ 26 Wahlen</p>	<p>§ 17</p>	<p>§ 17</p>	
<p>§ 27 Wahlzeit</p>	<p>Wahlen</p>	<p>Wahlen</p>	
<p>§ 26 (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konsistorium, Senat und Fachbereichskonvent wird von der Hochschule durch Satzung (Wahlordnung) geregelt. Dabei ist vorzusehen, dass die Hochschulorgane in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt werden. Das Wahlverfahren und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl müssen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Für die Wahlen zum Konsistorium, zum Senat und zu den Fachbereichskonventen ist auch Briefwahl zuzulassen; dabei ist vorzusehen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zu wählen. Im übrigen sind die für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.</p>	<p>(1) Soweit Organe und sonstige Gremien von Mitgliedergruppen zu wählen sind, werden die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.</p>	
<p>§ 27 (1) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Zeit gewählt. Sie beträgt in den Kollegialorganen für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Wahl ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, so ist in angemessener Frist neu zu wählen, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.</p>	<p>18. In § 17 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „soll zwei Jahre, die der Studierenden“ zu ersetzen durch „darf zwei Jahre nicht unter- und fünf Jahre nicht überschreiten, die der Studierenden soll“ zu ersetzen und der Nebensatz „sofern das Gesetz nichts anderes regelt“ zu streichen. Begründung: Es kann den Hochschulen und den Fachbereichen überlassen werden, welche sinnvoller Regelungen sie treffen. Beispielsweise könnte es wünschenswert sein, die</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>bleiben bis zur Bekanntmachung des neuen Wahlergebnisses weiter tätig. § 27 (2) Mit dem Verlust der Wahlbarkeit scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus. § 27 (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.</p>	<p>(3) Die Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.</p>	<p>Amtszeiten von Dekanat und Fachbereichskongress einander anzugleichen. Nachrückregelungen wie im Mitbestimmungsgesetz können auch sichern, dass bei längeren Amtszeiten keine Vakanz entstehen.</p>
<p>§ 26 (2) Die Angehörigen jeder Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Hochschule nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar. Nur in Hochschulen mit Fachbereichen an verschiedenen Standorten können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu Konsistorium und Senat in Wahlbereichen gewählt werden. Dabei bilden die Fachbereiche an einem Standort einen Wahlbereich. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die Wahlordnung bestimmt, wer im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vertreterin oder des Vertreters an ihre oder seine Stelle tritt. Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Mitgliedergruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.</p>	<p>(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule § 18 Organe und Organisationsstruktur (1) Zentrale Organe der Hochschule sind 1. der Hochschulrat</p>	<p>(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule § 18 Organe und Organisationsstruktur (1) Zentrale Organe der Hochschule sind 1. der Hochschulrat</p>	<p>19. In § 17 Abs. 3 ist als Satz 1 einzufügen: "Die Angehörigen jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der Hochschule nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar." 20. In § 17 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs ist vor dem Punkt einzufügen: " und, wer im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vertreterin oder des Vertreters an ihre oder seine Stelle tritt." Begründung: Bei einer Mehrheitswahl gäbe es insbesondere in den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden erhebliche Verzerrungen.</p>
<p>Titel 1 - Zentrale Organe § 36 Zentrale Organe Zentrale Organe der Hochschule sind</p>	<p>1. der Hochschulrat</p>	<p>21. In § 18 Abs. 1 sind nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder mehrerer Hochschulen“ einzufügen. 22. § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind zu ersetzen durch: 1. der Landeshochschulrat, 2. das Konsistorium, 3. der Senat der jeweiligen Hochschule und 4. das Präsidium der jeweiligen Hochschule.“</p>	
<p>1. das Konsistorium, 2. der Senat und 3. das Rektorat.</p>	<p>2. der Senat 3. das Präsidium</p>	<p>1. der Hochschulrat 2. der Senat 3. das Präsidium</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 51 Fachbereichsgliederung</p> <p>(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. In einem Fachbereich sollen verwandte oder fachlich benachbarte Fachgebiete zusammengefasst werden. Er muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass er die ihm obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann.</p> <p>(2) Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit nicht erforderlich ist. Unterbleibt die Gliederung in Fachbereiche, 1. nehmen der Senat die Aufgaben des Fachbereichskonvents und das Rektorat die Aufgaben des Dekanats wahr; § 54 Abs. 3 gilt entsprechend, 2. entfällt die Bestellung der Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.</p> <p>(3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen regelt der Senat durch eine Satzung.</p> <p>§ 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen</p> <p>§ 113 (2) An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Universität zu Lübeck führen die Fachbereiche die Bezeichnung "Fakultät".</p> <p>§ 19 a Hochschulbeitrag</p>	<p>(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekan vorgesehenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf das Präsidium und die für den Konvent vorgesehene auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.</p> <p>§ 19 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p>(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.</p> <p>§ 19 Hochschulrat</p> <p>(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p>Begründung: Auch wenn dem Vorschlag des vhw nicht gefolgt wird, muss für den Universitätsrat als zentrales Gremium von drei Hochschulen eine passende Formulierung gefunden werden.</p> <p>23. In § 18 Abs. 2 Satz 5 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p> <p>24. Die Überschrift zu § 19 sollte lauten: § 19 Landeshochschulrat</p> <p>25. § 19 sollte lauten: "Der Landeshochschulrat wirkt auf eine koordinierte Entwicklung der Hochschulen, eine enge Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 9" – im Regierungsentwurf Nrn. 4 bis 7 – „darauf hin, dass die Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen. Er hat folgende Aufgaben:"</p> <p>Begründung: Die Sinnhaftigkeit der im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Hochschulrat und Universitätsrat kann nicht überzeugen. Ohne ein derartiges Gremium verbliebe die politische Verantwortung dafür, dass die Hochschule auch die Bedürfnisse der Arbeits- und Berufswelt und</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>fen. Die Vorschläge der Gruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder der Hochschule dürfen dem Beirat nicht angehören. Einzelheiten regelt eine Satzung des Senats, die insbesondere eine paritätische Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern ermöglicht.</p> <p>(4) Anstelle eines Beirates nach Absatz 1 können mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Beirat bilden.</p>			<p>der regionalen Verwaltungsträger hinreichend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt, bei der Landesregierung und letztlich dem Ministerium. Das Ministerium könnte Beiräte oder zeitweilig tätige Arbeitsgruppen einsetzen, deren Arbeit mit jener von Hochschulbeiräten, Hochschulräten oder eines Landeshochschulrates vergleichbar wäre, und sich von diesen beraten lassen. Es könnte, soweit es deren Vorschlägen folgt, durch die Zielvereinbarungen und Genehmigungsvorbehalte die Umsetzung der Empfehlungen sicherstellen. Mit Hochschulräten vergleichbare Gremien sind bei den großen Staatsuniversitäten der Bundesstaaten der USA durchaus üblich. In diesen hochkarätigen Gremien sind neben der Gouverneurin oder dem Gouverneur des Staates (das würde ja in Schleswig-Holstein einer Mitgliedschaft des Ministerpräsidenten entsprechen) auch Führungskräfte aus mächtigen Industrieunternehmen des Bundesstaates neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit hoher Reputation vertreten. Ein vergleichbares Gremium könnte in einem derartig kleinen Bundesland wie Schleswig-Holstein allenfalls als Landeshochschulrat geschaffen werden; auch für den Universitätsrat dürfte es möglich sein, kompetente Persönlichkeiten zu gewinnen. Dagegen dürfte es kaum möglich sein, für sechs Hochschulräte der weiteren Hochschulen durchweg kompetente Vertreter zu finden.</p>
			<p>26. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Nr. 1 und 2 eingefügt:</p> <p>"1. Beratung der Landesregierung im Hinblick auf die Entwicklung des Hochschulwesens,</p> <p>2. regelmäßige Bewertung und Veröffentlichung der Entwicklung des Hochschulwesens,"</p> <p><u>Begründung:</u> Übernahme einer beizubehaltenden Regelung aus dem CDU-Entwurf von 2004.</p> <p>27. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 werden Nrn. 3 bis 12.</p>
	<p>1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),</p> <p>2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),</p> <p>3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 7) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 6 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),</p> <p>2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),</p> <p>3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 7) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts ande-</p>	
			<p>28. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Stellungnahmen" zu ersetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Landeshochschulrat sollte möglichst nur empfehlende Funktion haben. Er</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
		res bestimmt;	könnte jedoch beim vom vhw vorgeschlagenen hochschulübergreifend gewählten Beschlussorgan „Konsistorium“ neuer Art Beschlüsse beantragen, die die Kooperation zwischen den Hochschulen fördern und den Hochschulen die Chance geben, zu einer Landesuniversität mit mehreren weitgehend selbstständigen Campi in Anlehnung an die Staatsuniversitäten in den Bundesstaaten der USA zusammenzuwachsen. Wie bei den Staatsuniversitäten Polytechnics eigene Campi bilden können, können auch die Fachhochschulen Campi einer Landesuniversität werden. Alles dies sollte aber nicht gegen den Willen der Hochschulen erfolgen, sondern nur, falls sich im Konsistorium Dreiviertelmehrheiten gewinnen lassen.
	4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,	4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,	
	5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,	5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,	
	6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,	6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,	29. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind die Wörter "Beschlussfassung über die" durch die Wörter "Stellungnahme zur" zu ersetzen.
	7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,	7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,	30. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Wörter "Beschlussfassung über die Grundsätze" durch die Wörter "Stellungnahmen zu den Grundsätzen" zu ersetzen.
	8. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen,	8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,	
	9. Beratung der Berichte des Präsidiums,	9. Beratung der Berichte des Präsidiums,	
	10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.	10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.	
	Die Aufgaben nach den Nr. 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.	Die Aufgaben nach den Nr. 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.	
			31. In § 19 wird folgender Abs. 1 a eingefügt: "(1 a) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Landeshochschulrat folgende Aufgaben:
			1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4), 2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).
	(2) Das Präsidium und die anderen jeweils zuständigen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur	(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner	32. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.</p> <p>(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>	<p>Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.</p> <p>(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>	<p>33. § 19 Abs. 3 ist zu ersetzen durch:</p> <p>"Als Mitglieder des Landeshochschulrates werden vom Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen acht herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben berufen, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Eines der Mitglieder wird vom Ministerium zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Landeshochschulrates berufen; sie oder er muss herausragende Erfahrungen in der Hochschulverwaltung besitzen; sie oder er soll sich in Forschung und Lehre mindestens durch eine herausragende Promotion ausgewiesen haben. Ferner werden hochschulübergreifend gewählt und vom Ministerium berufen, vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Jede Vorschlagsliste muss so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, dass mindestens zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter unter den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stehen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre; die Wahlordnung kann für die Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Mitgliedergruppen eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung für das Konsistorium. Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeshochschulrates gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 10 bis 12 entsprechend. Die anderen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig."</p> <p>Begründung: Die CDU-Fraktion hatte in ihrem Gesetzentwurf vom 15.04.2004 (Landtagsdrucksache 15/ 3376 Folgendes vorgeschlagen:</p> <p>"(3) Dem Landeshochschulrat gehören sieben herausragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben an, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes sein dürfen. Die Mitglieder des Landeshochschulrats werden durch das Ministerium berufen, davon drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulen und ein Mit-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
			<p>glied auf gemeinsamen Vorschlag der übrigen sechs Mitglieder. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Das Nähere regelt eine Satzung."</p> <p>In Anlehnung an diesen Gesetzentwurf wurde der Vorschlag erarbeitet.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat einer Hochschule bevorzugt Professorinnen oder Professoren für einen Hochschulrat vorschlagen würde, die einer Hochschule aus einem anderen Bundesland angehören. Inwiefern diese dann kompetenter entscheiden als die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der eigenen Hochschule, ist zu bezweifeln. Die beim früheren Beirat bezweckte Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern könnte so nicht erreicht werden. Wenn das Ministerium das Einfließen von Erfahrungen aus dem außerhochschulischen Bereich fordert, sollte es diese Zielsetzung auch durch Benennung der seiner Ansicht nach geeigneten Personen sicherstellen und dafür die Verantwortung tragen. Außerdem sollten alle Mitgliedergruppen im Landeshochschulrat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Die Wahl kann auch mit jener des Konsistoriums neuer Art verknüpft werden, wobei die Besetzung der Sitze nach einem personalisierten Verhältniswahlverfahren unter Verwendung der nur einmal festgestellten Stimmzahlen für die Vorschlagslisten und für die in ihnen aufgeführten Personen erfolgen kann. Für die Befähigung der weiteren acht Mitglieder soll die Regierung vertreten durch das Ministerium die volle Verantwortung übernehmen. Die Mitgliederzahl des Gremiums scheint angemessen, da die sechs Hochschulräte und der Universitätsrat insgesamt 37 und damit wesentlich mehr Mitglieder hätten.</p>
	<p>(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben je-</p>	<p>(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben je-</p>	<p>34. In § 19 Abs. 4 ist das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" zu ersetzen.</p>
			<p>35. § 19 Abs. 5 erhält die Fassung:</p> <p>"(5) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen und die Wissenschaftsdirktorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizinischen Ausschusses gehören dem Landeshochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	weils beratende Stimme und Antragsrecht.	weils beratende Stimme und Antragsrecht.	Vertreterin oder ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse der Hochschulen und die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeshochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
			36. In § 19 wird folgender Absatz 5 a eingefügt: "(5 a) Für die Besetzung der Funktion Der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsleiters nach § 33 Abs. 4 bildet der Landeshochschulrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören: 1. die oder der Vorsitzende des Landeshochschulrats. 2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden medizinischen Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden, 3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen des Landes mit medizinischen Fachbereichen noch dem Klinikum angehört. 4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und 5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.
			Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeslagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen." <u>Begründung:</u> Angepasste Version aus § 20 Abs. 6 des Regierungsentwurfs, der dort für den Universitätsrat vorgesehen war. Folgende Regelung ist anzufügen: „Die Vorschlagsliste und die Bewerbungen sind den beiden Fachbereichen Medizin zur Zustimmung vorzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zusammenfassend zu bewerten. Soweit die Fachbereiche nicht zustimmen, haben sie das Recht dem Landeshochschulrat einen abweichenden Dreivorschlag als Sondervotum zu unterbreiten.“ <u>Begründung:</u> Da der Medizin-Ausschuss und die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsleiter in einem erheblichen Umfang Rechte übertragen bekommen, die bewährtenmaßen solche der medizinischen Fakultäten sind, sollten diese zumindest auf die Auswahl

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
			<p>einer geeigneten und akzeptablen Person einen gewissen Einfluss nehmen können. Die Mitgliedschaft je eines von jeder Fakultät benannten Mitglieds in der Findungskommission erscheint dem vhw als unzureichend.</p>
	<p>(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder trägt die Hochschule nach Maßgabe der Verfassung.</p>	<p>(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.</p>	<p>37. § 19 Abs. 6 erhält die Fassung: "(6) Das Land stellt dem Landeshochschulrat zur Erfüllung seiner Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt das Landeshaushaltsrecht. Zur Prüfung der Rechnung nach § 109 Abs. 2 LHO bestellt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Der Landeshochschulrat hat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin oder einem hauptberuflichen Geschäftsführer; er legt den Sitz der Geschäftsstelle fest und stattet sie aufgabengerecht aus. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten des Landeshochschulrates." Begründung: Nicht nur bei einem Universitätsrat, sondern verstärkt bei einem Landeshochschulrat entstehen erhebliche Abstimmungsprobleme, falls die Finanzierung durch mehrere Hochschulen erfolgen sollte. Die Mittel für den Landeshochschulrat sind gesondert auszuweisen. Die Bestellung von Mitgliedern der Hochschulräte einzelner Hochschulen aus anderen Bundesländern und dem Ausland und die Ausstattung von sieben Geschäftsstellen sowie die Einstellung von sieben hauptberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern verursacht Kosten für die Hochschule, die besser in Forschung und Lehre investiert werden sollten. Auch unter finanziellen Gesichtspunkten sollte nur ein Landeshochschulrat errichtet werden.</p>
	<p>§ 20 Universitätsrat (1) Die Hochschulen Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Universität zu Lübeck haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat). § 19 findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Der Universitätsrat nimmt die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1 wahr und wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs.</p>	<p>§ 20 Universitätsrat (1) Die Hochschulen Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Universität zu Lübeck haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat). § 19 findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Der Universitätsrat ist zugleich Hochschulrat nach § 19 Abs. 1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1; er wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz</p>	<p>38. § 20 des Entwurfs entfällt.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 darauf hin, dass die drei Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen.	1 Nr. 4 bis 7 darauf hin, dass die drei Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen.	
	(3) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Universitätsrat folgende Aufgaben:	(3) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Universitätsrat folgende Aufgaben:	
	1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirktorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4),	1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirktorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und	
	2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4),	2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).	
	3. die Entscheidung bei Nichteinigung über An-gelegenheiten der Lehre und Forschung nach § 88 Abs. 3 zwischen dem Medizin-Ausschuss und dem Vorstand des Klinikums.		
	(4) Der Universitätsrat hat sieben Mitglieder, davon sollen mindestens drei Frauen sein. Jeweils zwei Mitglieder werden von jedem Senat vorgeschlagen.	(4) Der Universitätsrat hat neun Mitglieder, davon sollen mindestens vier Frauen sein. Jeweils zwei Mitglieder werden von den Senaten der Universität zu Lübeck und der Universität Flensburg vorgeschlagen, vier Mitglieder werden vom Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgeschlagen.	
	(5) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der drei Hochschulen und die Wissenschaftsdirktorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschulen nach Absatz 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.	(5) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der drei Hochschulen und die Wissenschaftsdirktorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschulen nach Absatz 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.	
	(6) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 bildet der Universitätsrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:	(6) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 bildet der Universitätsrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:	
	1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,	1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,	
	2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,	2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,	
	3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehört.	3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehört.	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und</p> <p>5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.</p> <p>Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgesetzten sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Universitätsrates finden nach Bedarf abwechselnd in den drei Hochschulen statt.</p>	<p>4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und</p> <p>5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.</p> <p>Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgesetzten sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Universitätsrates finden nach Bedarf abwechselnd in den drei Hochschulen statt.</p>	
	<p>(8) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz er festlegt, die er im Benehmen mit den Präsidenten der drei Hochschulen aus deren Finanzmitteln aufgabengerecht ausstattet und die ihm untersteht. Die Geschäftsstelle wird hauptberuflich von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums tragen die Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung. Die entsprechenden Regelungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.</p>	<p>(8) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz er festlegt, die er im Benehmen mit den Präsidenten der drei Hochschulen aus deren Finanzmitteln aufgabengerecht ausstattet und die ihm untersteht. Die Geschäftsstelle wird hauptberuflich von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums tragen die Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung. Die entsprechenden Regelungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.</p>	
<p>§ 37 Aufgaben des Konsistoriums</p> <p>(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Verfassung, 2. Wahl der Mitglieder des Rektorats und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1, 3. Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium von dem Senat, dem Rektorat oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden, und 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht. <p>(2) Das Konsistorium kann die vom Senat vorgelegten Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Verfassung werden in geheimer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.</p>			<p>39. Statt § 20 des Entwurfs wird folgender Paragraph eingefügt:</p> <p>§ 20 Konsistorium</p> <p>(1) Das Konsistorium hat das Recht zur Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die Hochschulen des Landes unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium vom Landeshochschulrat, dessen Präsidenten oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden. Der Präsident des Landeshochschulrates kann als Vorsitzender des Konsistoriums ihm alle Angelegenheiten, für die nach § 21 Abs. 1 die Senate der einzelnen Hochschulen zuständig sind, zu Stellungnahmen vorlegen. Auf Antrag des Präsidenten des Landeshochschulrates kann das Konsistorium beschließen, dass es statt der Senate in einer oder mehreren der in § 21 genannten Angelegenheiten, in denen nach § 21 die Senate der Hochschulen entscheidungsbezug sind, entscheidet. Alle Entscheidungen des Konsistoriums bedürfen einer Zweidrittelmehr-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(4) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschule auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.</p> <p>§ 38 Zusammensetzung des Konsistoriums</p> <p>(1) Das Konsistorium besteht aus 1. bis zu 60 Mitgliedern, die von den Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 2:1:2:1 gewählt werden, 2. den Mitgliedern des Rektors, den Dekaninnen und Dekanen und der Frauenbeauftragten mit Antragsrecht und beratender Stimme.</p> <p>(2) Das Konsistorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>			<p>heit. Die Präsidien und die anderen jeweils zuständigen Organe der Hochschulen erteilen dem Konsistorium alle Informationen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>(2) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschulen auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschulen gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.</p> <p>(3) Das Konsistorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die vom Ministerium benannten Mitglieder des Landeshochschulrates sind zugleich Mitglieder des Konsistoriums. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Als weitere Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller Hochschulen je angefangene 8 Mitglieder ein Mitglied gewählt. Auf die Gruppen des wissenschaftlichen Dienstes entfällt je ein Drittel der Sitze, die sich für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergibt, auf den nichtwissenschaftlichen Dienst ein Sechstel. Die Sitzzahl dieser drei Mitgliedergruppen ist abzurunden. § 17 gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit der Wahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen für den Landeshochschulrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Falls und so lange das Konsistorium keine Wahlordnung beschlossen hat, wird diese vom Landeshochschulrat beschlossen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre; die Wahlordnung kann für die Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Mitgliedergruppen eine kürzere Amtszeit vorsehen."</p> <p>Begründung: Der Landeshochschulrat sollte nicht von oben nach unten entscheiden, sondern durch ein Beschlussgremium ergänzt werden, das hochschulübergreifend gewählt wird und so wie ein Senat fakultätsübergreifend hochschulübergreifend arbeiten soll. Die Größe des Gremiums muss dabei nicht in der hier beispielhaft vorgeschlagenen Form festgesetzt werden. Es kann in der Formulierung „je ange-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 39 Aufgaben des Senats</p>	<p>§ 21 Senat</p>	<p>§ 21 Senat</p>	<p>fangene 8 Mitglieder“ auch eine höhere Zahl eingesetzt werden. Auch die Wahlzeit ist eher beispielhaft gedacht, sollte aber jener des Landeshochschulrates entsprechen.</p>
<p>(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die:</p>	<p>(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:</p>	<p>(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:</p>	<p>40. In § 21 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.</p>
<p>5. Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34), 14. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3, 16. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums</p>	<p>1. Beschlussfassung über die Verfassung, 2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, 3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder des Kanzlers,</p>	<p>1. Beschlussfassung über die Verfassung, 2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, 3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder des Kanzlers,</p>	
<p>1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind,</p>	<p>1. Beschlussfassung über die Verfassung, 2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, 3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder des Kanzlers,</p>	<p>1. Beschlussfassung über die Verfassung, 2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, 3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder des Kanzlers,</p>	
	<p>5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte,</p>	<p>5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,</p>	<p>41 Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Die Regelung des Referentenentwurfs sollte beibehalten werden: „4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers.“ Begründung: Die Kanzlerin oder der Kanzler benötigen für ihre Amtsführung einer gewissen Unabhängigkeit. Die Möglichkeit, sie abzuwählen, beeinträchtigt diese.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule,	6. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,	6. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule.	
6. Feststellung des Haushaltsplans,	7. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,	7. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,	
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule,	8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,	8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,	
2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen,	9. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,	9. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,	42. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 ist das Wort "Stellungnahme" durch das Wort "Zustimmung" zu ersetzen.
7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,	10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,	10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,	43. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ist das Wort "Stellungnahme vor Abschluss von" durch das Wort "Zustimmung zu den" zu ersetzen.
9. Stellungnahmen zu der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82, 10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,	11. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,	11. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,	
13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,	12. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,	12. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,	
8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs,	13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,	13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,	44. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 ist das Wort "Hochschulrat" durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,	14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,	14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,	
11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,	15. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,	15. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,	45. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 sind die Wörter "Habilitations- und" zu streichen. Begründung: Grundsätze der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen sollten wegen ihrer hohen Bedeutung bei der Qualitätssicherung, ihrer Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern und ihrer Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungsentgelten an wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Leistungsbezüge an alle wissenschaftlichen Be-

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,</p> <p>und</p> <p>17. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.</p>	<p>16. Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,</p> <p>17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.</p>	<p>16. Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,</p> <p>17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.</p>	<p>aminnen und Beamte in diesem Gesetz geltend werden.</p>
<p>(2) Das Nähere über die Verleihung von Würden und Ehrungen einschließlich der Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird durch die Verfassung oder eine andere Satzung, die der Senat beschließt, geregelt.</p> <p>(3) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat gefasst worden, können ihm die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Senats widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten. Die Einlegung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Senat kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Senat die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.</p>	<p>Das Präsidium und die anderen jeweils zuständigen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.</p>	<p>Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.</p>	
<p>§ 41 Ausschüsse des Senats</p> <p>(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss als zentrale Ausschüsse bilden 1. den Zentralen Studienausschuss, 2. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer, 3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und 4. den Zentralen Frauenausschuss. In den Ausschüssen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 führt das zuständige Mitglied des Rektorats den Vorsitz. In dem Zentralen Frauenausschuss führt die</p>	<p>(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder</p>	<p>(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder</p>	<p>46. In § 21 Abs. 2 ist folgender Satz 2 einzufügen: "Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden." <u>Begründung:</u> Ansonsten bestünde keine hinreichende Legitimation durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Frauenbeauftragte der Hochschule den Vorsitz.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Der Senat soll je Mitgliedergruppe je zur Hälfte Frauen und Männer wählen. In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden. Die Vorschriften der §§ 42 und 43 a über eine anderweitige Zusammensetzung der Ausschüsse bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse. Er hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.</p>	<p>der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>	<p>der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>	
<p>§ 42 Zentraler Studienausschuss</p> <p>(1) Der Zentrale Studienausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Fragen der Lehre und des Studiums, insbesondere für 1. Vorschläge und Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, 2. Vorschläge zur Errichtung von gemeinsamen Ausschüssen nach § 59 Abs. 2, 2 a. Vorschläge zur Einrichtung hochschulübergreifender Studiengänge nach § 82, 3. Stellungnahmen zu Feststellungen über die Ausbildungskapazität der Hochschule und einzelner Studiengänge sowie Maßnahmen der Teilnahme- und Zulassungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 3 und § 76, 4. Stellungnahmen zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Studiums an der Hochschule und 5. die Überwachung der Effizienz der Studiengänge sowie der Prüfungserfolge, insbesondere die Auswertung der Studien- und Prüfungsstatistik.</p> <p>(2) Mitglieder des Ausschusses sind neben den Mitgliedern nach § 41 mit beratender Stimme die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.</p> <p>§ 42 a Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer</p> <p>(1) Der Zentrale Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer ist zuständig für alle die ge-</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>samte Hochschule berührenden Fragen der Forschung und des Wissenstransfers, insbesondere für 1. Vorschläge und Stellungnahmen zu dem Entwicklungsplan der Hochschule und 2. Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Gesellschaft.</p> <p>(2) Eine Satzung der Hochschule kann vorsehen, dass dem Ausschuss mit beratender Stimme Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind.</p> <p>§ 43 Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss</p> <p>Der Zentrale Haushalts- und Planungsausschuss ist zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden Haushalts- und Planungsfragen, insbesondere für 1. die Planung hinsichtlich der Personal- und Sachmittel sowie der Räume, 2. die Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplans, 3. Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie Betriebseinheiten.</p> <p>§ 43 a Zentraler Frauenausschuss</p> <p>(1) Der Zentrale Frauenausschuss ist zuständig für alle Fragen, die die an der Hochschule beschäftigten und studierenden Frauen betreffen, insbesondere für 1. die Erarbeitung von Förderplänen und 2. die Erarbeitung von Vorschlägen für Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie Vorschlägen für Maßnahmen der Integration aller für Frauen relevanten Forschungsansätze in die Hochschule.</p> <p>(2) Der Ausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen.</p> <p>§ 40 Zusammensetzung des Senats</p> <p>(1) Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:3. Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen, Prorektor, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Frauenbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Der Senat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.</p> <p>(2) Hat die Hochschule weniger als 5000 Studierende, besteht der Senat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aus 13 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2.</p>		<p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2.</p>	
	<p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2.</p>	<p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2.</p>	<p>47. Zu § 21 Abs. 3: Es scheint nicht sinnvoll, die Entscheidung über die Größe des Senates von der Anzahl der Mitglieder der Hochschule abhängig zu machen. Wesentlicher scheint im Rahmen einer Demokratie der Fächer eine Ausrichtung an der Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Beispielsweise können die Wörter „5.000 Mitglieder“ durch „57 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt werden, wobei der genannte Zahlenwert nur beispielhaft gewählt wurde, damit bei dem niedrigeren Schlüssel auch im ungünstigsten Fall auf acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Senatssitz entfällt.</p>
	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>identinnen und Vizepräsidenten, Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.</p> <p>(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	<p>identinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.</p> <p>(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	
§ 44	§ 22	§ 22	
Aufgaben des Rektorats	Präsidium	Präsidium	
<p>§ 44 (1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.</p> <p>§ 44 (2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:</p> <p>8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,</p> <p>9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.</p>	<p>(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p>	<p>(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p>	
<p>1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,</p> <p>3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,</p> <p>5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,</p> <p>8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,</p> <p>9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.</p>			
4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; § 83 Abs. 3 bleibt unberührt;	<p>1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,</p> <p>2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p>3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,</p> <p>4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,</p>	<p>1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,</p> <p>2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p>3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,</p> <p>4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen</p>	<p>48. In § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sind die Wörter "den Abschluss von" zu ersetzen durch "Verhandlungen über".</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>5. die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5.</p> <p>6. die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Fachbereiche,</p>	<p>5. den wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5.</p> <p>6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche,</p>	
<p>2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule,</p>	<p>7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,</p>	<p>7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,</p>	
<p>6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,</p>	<p>8. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und</p>	<p>8. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,</p>	<p>49. Zu § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8: Im Landesbesoldungsgesetz muss geregelt werden, dass die beim Ausscheiden von Professorinnen und Professoren in den Vergaberahmen zurückfließenden Besoldungsbestandteile, die durch einen Aufstieg in den Altersstufen 10 bis 15 gewonnen wurden, nur für besondere Leistungsbezüge verwendet werden dürfen. Dort ist auch das Verteilungsverfahren unter Nutzung der Ergebnisse der Leistungsfeststellung nach § 55 zu regeln. Nur dann scheint diese Regelung akzeptabel, da sie sich dann auf Berufungs-, Bleibe- und Funktionsleistungsbezüge beschränkt, die durch rückfließende Besoldungsbestandteile aus den gegenüber C 2 höheren Besoldungsgruppen C 3 und C 4 und den Zuschüssen und Sonderzuschüssen nach der auslaufenden Bundesbesoldungsordnung C zum Grundgehalt C 4 finanzierbar sind. Nur diese Besoldungsbestandteile hatten in der Bundesbesoldungsordnung C die Funktion von Berufungs-, Bleibe- und Funktionsleistungsbezügen.</p>
<p>7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,</p>	<p>9. den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.</p>	<p>9. den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.</p>	
<p>§ 46 Geschäftsverteilung in den Rektoren § 46 (1) Die Rektorinnen und Rektoren führen den Vorsitz in den Rektoren und bereiten deren Beschlüsse vor. § 46 (2) Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbereiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinien der Rektorate selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr. § 46 (3) Die Rektorinnen und Rektoren und im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche die anderen Rektorsmitglieder vertreten die Rektorate und führen deren Beschlüsse aus. Die Rektorinnen</p>	<p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr.</p>	<p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>und Rektoren sollen in den eigenen Angelegenheiten durch die Prorektorinnen und Prorektoren, im Bereich der Landesaufgaben durch die Kanzlerinnen und Kanzler vertreten werden. Die Kanzlerinnen und Kanzler sollen durch die Rektorinnen und Rektoren vertreten werden. Das Ministerium kann für den Bereich der Landesaufgaben nach Anhörung der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen; die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr, wenn die Kanzlerin oder der Kanzler verhindert ist oder die Vertretung angeordnet hat. Im übrigen regeln die Rektorate die wechselseitige Vertretung ihrer Mitglieder.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.</p>	<p>50. In § 22 Abs. 3 sind nach den Wörtern "bedienen sich" die Wörter "in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler" einzufügen. Begründung: Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 leitet der Kanzler die zentrale Verwaltung. Für die Beschäftigten der zentralen Verwaltung muss klar sein, wer ihnen Weisungen erteilt.</p>
<p>§ 44 (3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.</p> <p>§ 44 (4) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Das Rektorat ist über die Sitzungen aller Organe der Hochschule und der Fachbereiche unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektorats oder ihre Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.</p> <p>(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medienzinausschuss.</p>	<p>(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.</p> <p>(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medienzinausschuss.</p> <p>(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.</p> <p>(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p> <p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft</p>	<p>51. In § 22 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter "den Hochschulrat und" zu streichen. Begründung: Bei der Ersetzung durch einen Landeshochschulrat handelt es sich nicht um ein Organ der Hochschule.</p>
<p>§ 44 (5) Das Rektorat bereitet die Beratungen des Senats vor. Es führt die Beschlüsse des Konsistoriums und des Senats aus.</p> <p>§ 44 (6) Das Rektorat kann von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p> <p>§ 44 (7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten</p>	<p>(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.</p> <p>(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p> <p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft</p>	<p>(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.</p> <p>(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p> <p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft</p>	<p>52. In § 22 Abs. 6 sind die Wörter "des Hochschulrats und" zu streichen.</p> <p>53. In § 22 Abs. 7 ist das Wort "mit Ausnahme des Hochschulrats" zu streichen.</p>
<p>§ 44 (7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten</p>	<p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft</p>	<p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft</p>	<p>54. In § 22 Abs. 8 ist das Wort "mit Ausnahme</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
entscheidet das Rektorat anstelle des Senats oder anderer Stellen der Hochschule. Es hat in diesen Fällen die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.	das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrates die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.	das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.	des Hochschulrats" zu streichen.
§ 45 Zusammensetzung und Wahl des Rektors	(9) Dem Präsidium gehören an	(9) Dem Präsidium gehören an	
§ 45 (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor,	1. die Präsidentin oder der Präsident	1. die Präsidentin oder der Präsident	
der Prorektorin oder den Prorektorinnen oder dem Prorektor oder den Prorektoren und	2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und	2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und	
der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Verfassung der Hochschule legt die Zahl der Prorektorinnen und Prorektoren fest, die nicht größer als drei sein darf.	3. die Kanzlerin oder der Kanzler.	3. die Kanzlerin oder der Kanzler.	
§ 45 (2) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung gewählt und von dem Ministerium bestellt. Die Hochschulen haben die Stellen der hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren hochschulöffentlich und die der Kanzlerinnen und Kanzler öffentlich auszuschriften.	(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.	(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.	
	(11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.	(11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 47 Rektorinnen und Rektoren	§ 23 Präsidentin oder Präsident	§ 23 Präsidentin oder Präsident	
§ 47 (1) Die Rektorin oder der Rektor hat auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken. Sie oder er hat insbesondere die Arbeit der Mitglieder des Rektorats zu koordinieren und die Durchführung der Beschlüsse des Rektorats zu überwachen. Sie oder er übt in der Hochschule das Hausrecht des Landes aus und ist berechtigt, diese Befugnis zu übertragen.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.	
	(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.	(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.	
§ 47 (2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor anstel-	(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an-	(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an-	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>le des Rektorats. Sie oder er hat in diesen Fällen das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>§ 47 (3) Die Rektorin oder der Rektor hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin oder der Rektor dem Ministerium zu berichten. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.</p> <p>(3a) Die Rektorin oder der Rektor bedient sich zur Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben der zentralen Verwaltung.</p>	<p>stelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug aussetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor.</p>	<p>stelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug aussetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.</p>	
<p>§ 47 (4) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren der Hochschule für drei oder vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag des Senats, der mindestens zwei Personen umfasst, soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.</p>	<p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dieses vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	<p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dieses vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	
	<p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.</p>	<p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.</p>	<p>55. In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" ersetzt.</p> <p>56. In § 23 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "berücksichtigt der Senat" durch die Wörter "berücksichtigen sie" ersetzt.</p> <p><u>Begründung:</u> Da vorgeschlagen wurde, dass auch im Landeshochschulrat alle Gruppen vertreten sind, kann auch der Landeshochschulrat die Mitgliedergruppen in Abstimmung mit dem Senat berücksichtigen.</p>
<p>§ 47 (5) Das aktive und passive Wahlrecht der Rektorinnen und Rektoren als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit. Sie sind von ihren Dienstpflichten als Professor-</p>	<p>(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstver-</p>	<p>(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstver-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>rinnen oder Professoren vor Amtsantritt, während der Wahlzeit und für ein Jahr nach Beendigung des Amtes angemessen zu entlasten.</p> <p>§ 50 a Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektoratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Beschluss des Konsistoriums mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.</p>	<p>hätnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.</p> <p>(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	<p>hätnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.</p> <p>(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	
	<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.</p> <p>(10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 4 erfüllen und in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.</p>	<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.</p> <p>(10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.</p>	
<p>§ 48 Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren</p> <p>(1) Die Verfassung der Hochschule bestimmt, ob das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Die hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren werden für vier Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Die Hochschule kann durch ihre Verfassung bestimmen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch wählbar ist, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie</p>	<p>(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 13 Abs. 4 Landesbeamtenengesetz findet keine Anwendung.</p>	<p>(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 13 Abs. 4 Landesbeamtenengesetz findet keine Anwendung.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; in diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszu-schreiben.</p> <p>(2) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zustande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach § 47 Abs. 4 Satz 1 eine Rektorin oder einen Rektor.</p> <p>(3) Die Rektorinnen und Rektoren sind von ihren Dienstpflichten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für angemessene Zeit vor Amtsantritt und für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit zu befreien. Während ihrer Amtszeit bleiben im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken, bestehen. Auf Antrag kann ihnen das Ministerium die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktorinnen oder Direktoren einer Einrichtung des Fachbereichs, einer zentralen Einrichtung oder einer Abteilung des Klinikums im Nebenamt ganz oder teilweise gestatten. § 47 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellungen vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellungen vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>57. Zu § 23 Abs. 12: Es ist sicherzustellen, dass nicht wegen einer während der Amtszeit auftretenden Erkrankung keine Ernennung erfolgt. Es sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass § 41 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz greift. Das Beamtenerhältnis auf Lebenszeit darf daher nicht unterbrochen werden. Sofern eine Lebenszeit-beamtin oder ein Lebenszeitbeamter eines anderen Dienstherrn zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt wird, ist ihr oder ihm auf Antrag vor der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Zeit, ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen. Im Arbeitnehmerverhältnis - es wird nicht mehr zwischen Angestellten- und Arbeiterverhältnissen unterschieden - muss eine entsprechende Regelung getroffen werden. Entsprechendes muss bei der Wissenschaftsdirektorin oder dem Wissenschaftsdirektor, bei Kanzlerinnen oder Kanzlern, bei hauptamtlichen Dekaninnen oder</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>schullehreramt eines anderen Dienstherrn, so findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Rektorenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Rektorenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendungsstelle in einer der früheren Rechtsstellungen vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Bei einer Weiterbeschäftigung in einem Professorenamt nach Ablauf mindestens einer vollen Amtszeit erfolgt auf Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung zu Gunsten der Dienstaufgaben in der Forschung, Entwicklung oder Praxis für ein Jahr.</p>			<p>Dekanen und bei Gleichstellungsbeauftragten geregelt werden.</p>
§ 50	§ 24	§ 24	
Prorektorinnen und Prorektoren	Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	
<p>(1) Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit, deren Dauer der der Rektorin oder des Rektors der Hochschule entspricht; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Hat die Hochschule mehr als eine Prorektorin oder einen Prorektor, so kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Prorektorin oder ein Prorektor auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dekaninnen und Dekane dürfen nicht zugleich Prorektorinnen und Prorektoren sein.</p> <p>(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren während ihrer Wahlzeit entlassen zu entlasten.</p>	<p>(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten beginnt ein Jahr nach Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten und endet ein Jahr nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.</p> <p>(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten während ihrer Wahlzeit entlassen zu entlasten.</p>	<p>(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.</p> <p>(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten während ihrer Wahlzeit entlassen zu entlasten.</p> <p>(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	
§ 50 a	§ 25	§ 25	
<p>(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Beschluss des Konsistoriums mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.</p>	<p>(1) Die Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers.</p>	<p>58. In § 25 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "unter der Verantwortung der Präsidentin oder des</p>
§ 49	Kanzlerin oder Kanzler	Kanzlerin oder Kanzler	
<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet im Rahmen der Gesamtleitung des Rektorats (§ 44</p>	<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers.</p>	<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Abs. 1) die zentrale Verwaltung der Hochschulle. § 46 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.</p>	<p>wortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.</p>	<p>wortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.</p>	<p>Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche." zu streichen. <u>Begründung:</u> Da in kleinen Hochschulen nicht auszuschließen ist, dass in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten unerfahrene Professorinnen und Professoren zu Präsidentinnen oder Präsidenten gewählt werden, scheint durch diese Regelung die Unabhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers zu sehr eingeschränkt zu werden. Nur bei der Wahl einer Präsidentin oder einer Kanzlerin oder Kanzler die erforderlichen Erfahrungen gewann, machte eine derartige Regelung Sinn. In derartigen Fällen dürfte der Zwang zur Kooperation ein gedeihliches Miteinander sichern, ohne dass in die Aufgaben einer Kanzlerin oder eines Kanzlers störend eingegriffen wird. 59. In § 25 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort "Hochschulrat" durch das Wort "Landeshochschulrat" zu ersetzen.</p>
<p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre gewählt. Der Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler ist wiedergewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.</p>	<p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgangenen Ausschreibung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgangenen Ausschreibung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	
<p>(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. (4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zu Stande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Kanzlerin oder kein Kanzler gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach Absatz 2 eine Kanzlerin oder einen Kanzler.</p>	<p>(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	<p>(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	
<p>(5) Kanzlerinnen und Kanzler werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Beamtin oder ein Beamter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der</p>	<p>(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall</p>	<p>(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Dienstbezüge zu beurlauben.</p> <p>§ 50 a Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektorsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Beschluss des Konsistoriums mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.</p> <p>§ 50 a</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektorsmitgliedern</p> <p>§ 50 a (2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Amtszeit.</p>	<p>der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge nach § 50 BAT zu gewähren. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.</p>	<p>Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.</p> <p>(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	<p>60. Zu § 25 Abs. 5: Diese Regelung sollte entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wie bereits bei den Regelungen des Senats dargelegt, hält der Vhw eine hinreichende Unabhängigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers für geboten. Eine Abwahlmöglichkeit schränkt die Unabhängigkeit ein.</p>
<p>§ 50 a (2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Amtszeit.</p>	<p>§ 26</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern</p> <p>(1) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 23.</p>	<p>§ 26</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern</p> <p>(1) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 23 Abs. 7 Satz 1.</p>	<p>61. Zu § 26: Diese Regelung ist eigentlich nicht mehr erforderlich, da die Verknüpfung dem Rektorat bei den Vizepräsidentenämtern nach dem Regierungsentwurf entfallen soll. Dann aber wird beim Freierwerden eines Amtes nach den allgemeinen Regelungen für eine volle Amtszeit gewählt.</p>
<p>Titel 4 a - Frauenbeauftragte</p> <p>§ 66 a</p> <p>Aufgaben der Frauenbeauftragten</p> <p>(1) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben des § 2 Abs. 2 erfüllt werden.</p> <p>(2) In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule betreffen können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Hochschule, die Rektorate und Dekanate die Frauenbeauftragte</p>	<p>§ 27</p> <p>Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die verfassungsmäßig gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und wirkt bei der Besetzung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen oder Männer sowie Studentinnen oder Studenten mit. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die</p>	<p>(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1.</p> <p>(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3.</p>	<p>62. In § 27 Abs. 1 Satz 5 sind die Wörter "Hochschulrats oder des Universitätsrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" zu ersetzen.</p> <p>63. Weiter zu § 27: Das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ist überall im Gesetzestext durch die Wörter „oder Gleichstellungsbeauftragte“ zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung der Aufgaben der für die Gleichstellung zuständigen Person wirkt</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihres Aufgabebereichs durch die Gremien und Organe der Hochschule Auskünfte zu erteilen sowie Akten und statistisches Material zugänglich zu machen. Das Rektorat hat die Frauenbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Gleichstellungsgesetzes unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Frauenbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Hochschule zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen. Zwischen der Frauenbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. (2a) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ist sie wie ein Mitglied der Ausschüsse zu laden und zu informieren. Die Frauenbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. Legt ein Gremium oder Organ der Hochschule einer anderen Stelle einen Vorschlag vor, so kann die Frauenbeauftragte eine besondere Stellungnahme beifügen.</p>	<p>Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Sie gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats oder des Universitätsrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Sie gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>auf den ersten Blick plausibel. Zur Gleichstellung gehört, dass nicht nur Diskriminierungen wie solche wegen des Geschlechts, sondern auch solche wegen der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen, einer Schwerbehinderung oder der Jugend oder des Alters unterbunden werden. Bei einer derartigen Erweiterung der Aufgaben wie durch den Regierungsentwurf kann die Funktion aber nicht mehr an Frauen gebunden werden. Das ist nur möglich, wenn der Auftrag auf die durch Artikel 3 Abs. 2 GG vorgegebenen Aufgaben beschränkt bleibt, wobei insbesondere die eklatanten Benachteiligungen von Frauen bei den Auswahlprozessen im Wissenschaftsbereich Frauenbeauftragte rechtfertigen. Dabei ist auch zu beachten, dass es auch zu den Aufgaben der Personalvertretungen gehört, auf die Gleichstellung im erweiterten Sinne zu achten, so dass es nicht notwendigerweise des Ersatzes von Frauenbeauftragten durch allgemein zuständige Gleichstellungspersonen bedürfte.</p>
<p>(3) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Frauenbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1, die gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn 1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Frauenbeauftragte der Entscheidung widersprochen hat, oder 2. das Organ der Hochschule die Entscheidung</p>			<p>64. In § 27 ist folgender Abs. 1 a einzufügen: "(1 a) In Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre oder seine Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1, die gegen die Stellungnahme der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn 1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist,</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nach Satz 2 getroffen hat. Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren An- gelegenheiten. Erhebt die Frauenbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die Frauenbeauftragte die jeweils zuständige Auf- sichtsbehörde unterrichten.</p>			<p>ohne dass die oder der Gleichstellungsbeauf- tragte der Entscheidung widersprochen hat, o- der 2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren An- gelegenheiten. Erhebt die oder der Gleichstel- lungsbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde unter- richten." Begründung: Das Fehlen einer derartigen ge- setzlich vorgegebenen Möglichkeit mindert zu sehr die Durchsetzungsfähigkeit der Gleich- stellungsbeauftragten.</p>
<p>§ 66 b Frauenbeauftragte der Hochschule (1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbe- reich der zentralen Organe und der zentralen Einrichtungen wahr. (3) In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitglie- dern ist die Frauenbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Frau- enbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienst- verhältnis begründet. Wird eine Beamtin des Landes zur Frauenbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Ist ein Mitglied der Hochschule nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 zur Frauenbeauftragten gewählt worden, kann die Frauenbeauftragte erklären, dass sie ihre Aufgaben für die Dauer ihrer Wahlzeit nebenbe- ruflich wahrnehmen wird. In Hochschulen mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern ist die Frauen- beauftragte der Hochschule nebenberuflich tä- tig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöf- fentlich auszuschreiben. Die nebenberufliche Frauenbeauftragte der Hochschule soll von ih- ren Dienstpflichten angemessen entlastet wer- den.</p>	<p>(2) In Hochschulen mit mehr als 2.500 Mitglie- dern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszu- schreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis be- gründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule e- benso wie die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nebenberuflich tätig; sie werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptbe- ruflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleich- stellungsbeauftragten sind von ihren Dienst- pflichten angemessen zu befreien.</p>	<p>(2) In Hochschulen mit mehr als 2.500 Mitglie- dern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszu- schreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis be- gründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, e- benso wie an allen Hochschulen die Gleichstel- lungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenbe- ruflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstel- lungsbeauftragten werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbei- terinnen gewählt. Die Hochschule hat die Ste- llen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.</p>	<p>65. Zu § 27 Abs. 2: Es scheint nicht sinnvoll, das Erfordernis der Hauptberuflichkeit einer o- der eines Gleichstellungsbeauftragten an einer Mitgliederzahl von 1.000 nach zeitendem Recht oder 2.500 nach dem Gesetzentwurf zu orien- tieren. Die Arbeitsbelastung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten im Hochschulbe- reich wird weniger durch die Anzahl der Studie- renden als durch die Anzahl der Personalent- scheidungen insbesondere in der Mitglieder- gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, aber auch des nichtwissenschaftlichen Dienstes be- stimmt. Die Personalentscheidungen im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind zwar zahlenmäßig geringer, aber wegen des erheblichen Zeitaufwandes ebenfalls zu be- rücksichtigen. Vor einer Entscheidung über ein Grenzkriterium sollten die Belastungsfaktoren bei den derzeitigen Frauenbeauftragten und der Personalverwaltung der Hochschulen erfragt werden. Auch die Anzahl der in der Personal- verwaltung tätigen Beschäftigten könnte einen Hinweis geben, wie hoch jeweils die Arbeitsbe- lastung mit Gleichstellungsaufgaben sein dürfte.</p>
<p>(4) Die Hochschule hat der Frauenbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Ge- schäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen. (5) Die Frauenbeauftragte wird durch eine Frau</p>			<p>66. In § 27 sind folgende Absätze 1 b und 1 c einzufügen: "(1 b) Die Hochschule hat der oder dem Gleich- stellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>oder zwei Frauen vertreten. Mit Zustimmung des Ministeriums können zur Unterstützung der Frauenbeauftragten Frauen gewählt werden, die unter der Verantwortung und im Auftrage der Frauenbeauftragten deren Aufgaben wahrnehmen. Die Vertreterinnen und die zur Unterstützung gewählten Frauen sind nebenberuflich tätig; Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend.</p>			<p>zur Verfügung zu stellen. (1 c) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird durch eine oder zwei Personen vertreten. Mit Zustimmung des Ministeriums können zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten Personen gewählt werden, die im Auftrage der oder des Gleichstellungsbeauftragten deren Aufgaben wahrnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter und die zur Unterstützung gewählten Personen sind nebenberuflich tätig; Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend." Begründung: Ohne Räume und entsprechende Unterstützung kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer so großen Hochschule wie der CAU ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Bei rund 22 Beschäftigten im Personaldezernat der Uni Kiel ist erkennbar, welcher Arbeitsaufwand von der derzeitigen Frauenbeauftragten und ihren Vertreterinnen zu erledigen ist.</p>
<p>§ 66 b (2) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat gewählt. In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitgliedern beträgt ihre Wahlzeit sechs Jahre, in Hochschulen mit nicht mehr als 1000 Mitgliedern drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission der Hochschule gebildet, die aus acht Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen in die Frauengleichstellungskommission nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Frauengleichstellungskommission hat die Aufgabe, dem Senat einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen. Die Frauengleichstellungskommission macht dem Senat einen Vorschlag zur Besetzung des Zentralen Frauenausschusses.</p>	<p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat, die Gleichstellungsauftragne des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent in der Regel für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren, die Gleichstellungsauftragne des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>67. Zu § 27 Abs. 2 und 3: Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sollte unverändert für fünf Jahre gewählt werden. Bei Beamtinnen oder Beamten sollte das Beamtenverhältnis aufrecht erhalten bleiben. § 41 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>§ 66 c Frauenbeauftragte des Fachbereichs (1) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. (2) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs wird vom Fachbereichskonvent für zwei Jahre gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs gebildet, die aus vier Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>im Verhältnis 1:1:1 besteht. Die weiblichen Angehörigen jeder Mitgliedergruppe wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterin in die Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar; § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Frauengleichstellungskommission des Fachbereichs hat die Aufgabe, dem Fachbereichskonvent einen Vorschlag für die Wahl einer Frauenbeauftragten vorzulegen; der Vorschlag soll drei Personen umfassen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann durch Verordnung bestimmen, dass für zwei oder mehr Fachbereiche eine gemeinsame Frauenbeauftragte gewählt wird. Die gemeinsame Frauenbeauftragte wird von einem gemeinsamen Ausschuss (§ 59) auf Vorschlag einer gemeinsamen Frauengleichstellungskommission gewählt.</p> <p>(4) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs ist nebenberuflich tätig; die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben.</p> <p>(5) § 66 b Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für die Vertretung und Unterstützung der Frauenbeauftragten gilt § 66 b Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>§ 28 Fachbereich</p> <p>(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>1. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,</p>	<p>§ 28 Fachbereich</p> <p>(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>1. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,</p> <p>2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,</p> <p>3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen, die zu</p>	<p>66. In § 28 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "auf seinem Fachgebiet" sind wieder durch die Wörter "für seine Fachgebiete" zu ersetzen. Begründung: Der Fachbereich kann mehrere Fachgebiete gemeinsam vertreten. § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung des HSG sind zu beachten.</p>
<p>Titel 2 Fachbereiche</p> <p>§ 52 Aufgaben des Fachbereichs</p> <p>§ 52 (1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <p>§ 52 (3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er muss hierbei im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können gegen die Maßnahme des Fachbereichs die Entscheidung des Senats und, wenn dieser nicht abhilft, des Ministeriums beantragen. Satz 3 gilt bei Maßnahmen nach § 71 b Abs. 3 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>§ 28 Fachbereich</p> <p>(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>1. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,</p>	<p>(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>1. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,</p> <p>2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,</p> <p>3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen, die zu</p>	<p>66. In § 28 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "auf seinem Fachgebiet" sind wieder durch die Wörter "für seine Fachgebiete" zu ersetzen. Begründung: Der Fachbereich kann mehrere Fachgebiete gemeinsam vertreten. § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung des HSG sind zu beachten.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>akademischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfungen führen,</p> <p>2. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,</p>	<p>diengängen,</p> <p>4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,</p>	<p>4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,</p>	
<p>1 a. die Erstellung des Lehrberichts des Fachbereichs,</p> <p>4. die Förderung der Hochschuldidaktik und die Anwendung ihrer Erkenntnisse,</p> <p>3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p>	<p>5. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5,</p> <p>6. die Vorbereitung von Berufungen,</p> <p>7. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p>	<p>5. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5,</p> <p>6. die Vorbereitung von Berufungen,</p> <p>7. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p>	
<p>5. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 89 und</p> <p>6. die Aufstellung des Entwurfs für den Frauenförderplan (§ 34).</p> <p>Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.</p>	<p>8. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48.</p>	<p>8. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48.</p>	<p>69. In § 28 Abs. 1 ist anzufügen:</p> <p>"Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents bei Angelegenheiten der Lehre oder der Forschung sind die hiervon fachlich oder persönlich betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu hören. Sie können auf ihren Antrag an den Beratungen beteiligt werden. Der Fachbereich hat im Rahmen seiner Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Arbeitsmöglichkeiten zu geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die von einem Be- schluss des Fachbereichs betroffenen Hoch- schullehrerinnen und Hochschullehrer können gegen den Beschluss die Entscheidung des Senats und, wenn dieser nicht abhilft, des Lan- deshochschulrates beantragen. Satz 3 gilt bei Maßnahmen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 entspre- chend."</p> <p><u>Begründung:</u> Die Rechte der Mitglieder des Fachbereichs gegenüber dem Dekanat und Fachbereichskonvent sind gesetzlich zu si- chern.</p>
<p>§ 53 Mitglieder des Fachbereichs</p> <p>(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mit- glieder der Hochschule, die in diesem überwie- gend tätig sind, sowie die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbe- reichs.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann Mitglied nur eines Fachbereichs sein. Soweit eine Mit- gliedschaft in mehreren Fachbereichen in Be- tracht kommt, entscheidet das Rektorat der Hochschule unter Berücksichtigung des fachli- chen Schwerpunkts allgemein oder im Einzel-</p>	<p>(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Mit- glieder der Hochschule, die in diesem überwie- gend tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durch- führung dem Fachbereich obliegt, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Dokto- randen. Studierende, die in mehreren Fachbe- reichen studieren, bestimmen bei der Immatri- kulation, in welchem Fachbereich sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. An- gehörige des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung des betroffenen Fach-</p>	<p>(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Mit- glieder der Hochschule, die in diesem überwie- gend tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durch- führung dem Fachbereich obliegt, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Dokto- randen. Studierende, die in mehreren Fachbe- reichen studieren, bestimmen bei der Immatri- kulation, in welchem Fachbereich sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. An- gehörige des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung des betroffenen Fach-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
fall. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein.	bereichs Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.	bereichs Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.	
§ 51 (4) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und das Dekanat; sie sind Organe der Hochschule. § 52 (2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Fachbereichssatzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.	(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	
§ 54	§ 29	§ 29	
Fachbereichskonvent	Fachbereichskonvent	Fachbereichskonvent	
(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	
§ 54 (2) Der Fachbereichskonvent besteht aus 1. der Dekanin oder dem Dekan, 2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und 3. der Frauenbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.	(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus: 1. der Dekanin oder dem Dekan, 2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.	(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus: 1. der Dekanin oder dem Dekan, 2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.	
Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 1:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.	Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 1:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.	Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 1:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.	70. § 29 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert: Entweder wird in Satz 1 das Wort "elf" durch die Wörter "nach näherer Bestimmung der Fachbereichssatzung" ersetzt und Satz 2 gestrichen, oder Satz 2 wird ersetzt durch: "Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent eine größere Anzahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 im Verhältnis 2 : 2 : 1 angehören. Die Anzahl der Sitze der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übersteigt die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 um 1." Begründung: Das Verhältnis 16:6:6:3 ist beim größten Fachbereich, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU, nicht ausreichend, um die verschiedenen Fachgebiete hinreichend zu vertreten. 71. An § 29 Abs. 2 wäre, falls § 17 Abs. 2 nicht geändert wird, anzufügen: „Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichskonvents beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.“

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 57 Koordinierung von Lehre und Forschung</p> <p>(1) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienordnungen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.</p> <p>(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und selbstständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören. Sie können an den Beratungen beteiligt werden.</p> <p>(3) Für Studien- oder Forschungskommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>			
<p>§ 54 (3) Ist ein Beschluss des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent gefasst worden, können die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Fachbereichskonvents dem Beschluss widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten. Der Widerspruch bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Fachbereichskonvent kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Fachbereichskonvent die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren An- gelegenheiten.</p>			
<p>§ 55 Fachbereichsausschüsse</p> <p>(1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss einen Ausschuss zur Förderung von Frauen bilden, der insbesondere bei der Aufstellung des Entwurfs des Frauenförderplans des Fachbereichs mitwirkt; in ihm führt die</p>	<p>(3) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.</p>	<p>(3) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.</p>	<p>72. An § 29 Abs. 3 ist anzufügen: "Für die Wahl der Ausschussmitglieder und die Koordinierung der Tätigkeit der Ausschüsse gilt § 21 Abs. 2 entsprechend." Begründung: Über die Besetzung der Sitze einer der Mitgliedergruppen sollten unverändert die gewählten Vertreterinnen und Vertreter ent-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz.</p> <p>(2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder und die Koordinierung der Tätigkeit der Ausschüsse gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Das Nähere wird in der Fachbereichsatzung geregelt.</p>			scheiden können.
§ 56	§ 30	§ 30	
Dekanat	Dekanin oder Dekan	Dekanin oder Dekan	
<p>§ 56 (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind. Das Dekanat unterrichtet den Fachbereichskonvent von seinen Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann es den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs und den Vorständen der Einrichtungen des Fachbereichs Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 aufheben. Das Dekanat führt auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent mindestens einmal im Semester in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen eine hochschulöffentliche Anhörung durch; der Antrag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden.</p> <p>§ 85 Lehrangebot</p> <p>Der Fachbereich stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen erforderlich ist (erforderliches Lehrangebot). Dazu gehört auch ein angemessener Anteil an Lehrveranstaltungen in einer geeigneten Fremdsprache.</p>	<p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. § 4 bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.</p>	<p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. § 4 bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.</p>	
<p>§ 56 (4) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan</p>	<p>(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm</p>	<p>(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm</p>	<p>73. § 30 Abs. 2 kann bei einer Änderung von § 29 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 gestrichlen werden..</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.</p>	<p>angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.</p>	<p>angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.</p>	
<p>§ 56 (5) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren angemessen entlastet werden.</p>	<p>(3) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen und Professoren angemessen entlastet werden. Die Verfassung soll vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr jeweiliges Amt hauptberuflich ausüben.</p>	<p>(3) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen und Professoren angemessen entlastet werden. Die Verfassung kann vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr jeweiliges Amt hauptberuflich ausüben; sie werden in diesem Fall aus ihrem bisherigen Amt beurlaubt. Der mitgliederrechtliche Status nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>74. Zu § 30 Abs. 3: Bei hauptamtlichen Dekaninnen und Dekanen muss eine mit Präsidiumsmitgliedern vergleichbare Absicherung für die Zeit nach dem Dekanat vorgehen werden. § 41 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz ist entsprechend zu erweitern. Beim Arbeitnehmerverhältnis ist für entsprechende Regelungen zu sorgen.</p>
<p>§ 56 (6) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten; die Fachbereichssatzung kann bestimmen, dass die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan durch eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan vertreten werden. Die Prodekaninnen und Prodekane werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt.</p>	<p>(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.</p>	<p>(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.</p>	<p>75. In § 30 Abs. 4 können die Wörter „für mindestens zwei und höchstens vier Jahre“ gestrichen werden, falls § 29 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 gestrichen werden.</p>
<p>§ 56 (7) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.</p>	<p>(5) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.</p>	<p>(5) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.</p>	
<p>§ 56 (8) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag des Dekanats für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Das Dekanat hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.</p>	<p>(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.</p>	<p>(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.</p>	<p>76. In § 30 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen: "In großen Fachbereichen können statt einer auch mehrere Personen bestellt werden, die jeweils für getrennte Fachrichtungen die Aufgaben nach Satz 1 und 2 wahrnehmen." Begründung: Ansonsten wäre beispielsweise die Zufriedenstellung der Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU kaum zu gewährleisten.</p>
<p>§ 56 (9) Dem Dekanat wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.</p>	<p>(7) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.</p>	<p>(7) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.</p>	
<p>§ 56 (2) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nach-</p>	<p>(8) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für</p>	<p>(8) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>teil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss das Dekanat die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet es die Rektorin oder den Rektor.</p> <p>§ 56 (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Dekanat anstelle des Fachbereichskonvents. Es hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>§ 59</p>	<p>die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(9) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>§ 31</p>	<p>die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(9) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>§ 31</p>	
<p>Zusammenarbeit der Fachbereiche</p> <p>(1) Fachbereiche arbeiten insbesondere in gemeinsamen Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.</p> <p>(2) Für Aufgaben, die mehrere Fachbereiche betreffen, bildet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3, §§ 55, 57 und 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Gemeinsame Ausschüsse werden insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studiengänge vorzuschlagen, die über einen Fachbereich hinausgreifen, 2. Studienordnungen für Studiengänge nach Nummer 1 zu erlassen und deren Erfüllung durch die Fachbereiche zu gewährleisten, 3. Studien nach § 85a, die über einen Fachbereich hinausgreifen, einzurichten, durchzuführen, zu ändern und aufzuheben, 4. die Lehre zwischen den Fachbereichen zu koordinieren, 5. die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Forschung zu koordinieren, 6. Prüfungs-, insbesondere Promotionsordnungen zu beschließen, 7. Habilitationsverfahren zu ordnen und durchzuführen und 8. Vorschläge für die Ernennung und Berufung von Professorinnen und Professoren zu erarbeiten; § 97 bleibt unberührt. <p>(4) Werden an einer Hochschule Aufgaben in der Lehrerbildung von mehreren Fachbereichen wahrgenommen, so bildet der Senat für diese Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss nach Absatz 2. Der Ausschuss hat insbesondere die</p>	<p>Zusammenarbeit der Fachbereiche</p> <p>Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Für die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.</p>	<p>Zusammenarbeit der Fachbereiche</p> <p>Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Aufgabe.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Anhörung der Fachbereiche die von ihnen zu erbringenden Anteile am erforderlichen Lehrangebot festzulegen und die Lehrveranstaltungen in einem Semester zeitlich aufeinander abzustimmen, 2. bei der Prüfung der künftigen Zweckbestimmung einer Professorenstelle eines Lehramtsstudiengangs nach § 97 Abs. 1 Satz 2 eine Stellungnahme abzugeben und 3. die Durchführung der schulpraktischen Studien zu sichern. 			
<p>§ 58 Einrichtungen des Fachbereichs</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen. (2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Ministerium zu Direktorinnen oder Direktoren der Einrichtung bestellt. Das Ministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichskonvents von dem Erfordernis der ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit an der Einrichtung absehen. (3) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung angehören. (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Ministerium eine der Direktorinnen oder einen der Direktoren zum geschäftsfüh- 			<p>77. Folgender § 31 a ist einzufügen: "§ 31 a Einrichtungen des Fachbereichs (1) Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen. (2) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die überwiegend an der Einrichtung tätig sind, angehören. Bei mehr als einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer wählen die anderen Mitglieder nach einer durch den Senat zu beschließenden Satzung ihre Mitglieder in die Leitung; deren gesamte Anzahl muss um 1 niedriger sein als jene der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte der Einrichtung im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wird nicht in angemessener Frist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt, bestellt das Präsidium eine der Hochschullehrerinnen oder einen der Hochschullehrer zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied. (4) Das Präsidium kann andere als die in Ab-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>renden Vorstandsmitglied.</p> <p>(5) Das Ministerium kann auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen befristet oder unbefristet 1. zu Direktorinnen oder Direktoren eines Instituts, das aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer im Sinne von Absatz 2 Satz 1 tätig ist, oder</p> <p>2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit bestellen.</p> <p>(6) Zur Direktorin oder zum Direktor einer Einrichtung, in der ein Institut und eine Betriebseinheit zusammengefasst sind, kann das Ministerium auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Absatz 2 genannten Personen bestellen. Sie wirken als Mitglieder des Vorstandes in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre betreffen, nur mit beratender Stimme mit und können nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt oder bestellt werden.</p> <p>(7) Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, mindestens zweimal im Semester, gibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied einem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Beirat gehören höchstens sieben Mitglieder an. In ihm muss jede Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; das geschäftsführende Vorstandsmitglied darf ihm nicht angehören. Die Zusammensetzung des Beirats, die Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden regelt der Senat durch Satzung.</p> <p>(8) Die Einrichtung muss im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den Direktorinnen und Direktoren Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die Direktorinnen und Direktoren und der Beirat können gegen Entscheidungen des Vorstands die Vermittlung des Dekanats beantragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der betroffenen Direktorin, des betroffenen Direktors oder des Beirats der Senat.</p>	<p>§ 32</p> <p>Fachbereiche Medizin</p> <p>Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klinikums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen auf-</p>	<p>§ 32</p> <p>Fachbereiche Medizin</p> <p>Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klinikums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen auf-</p>	<p>satz 2 genannten Personen befristet oder unbefristet</p> <p>1. zu Leiterinnen oder Leitern eines wissenschaftlichen Museums, an dem keine Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer tätig ist, oder</p> <p>2. zu Direktorinnen oder Direktoren einer Betriebseinheit bestellen.</p> <p>(5) Die Einrichtung muss im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer Funktion entsprechen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können gegen Entscheidungen der Leitung die Vermittlung des Dekanats beantragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 28 Abs. 1 Satz 6 entsprechend."</p> <p><u>Begründung:</u> Beim Fehlen klarer gesetzlicher Regelungen für die Einrichtungen wird der Betriebsfrieden in diesen unnötig belastet.</p>
<p>§ 59 a</p> <p>Fachbereich Medizin</p> <p>(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt die Aufgaben eines Fachbereichs für die medizinischen Fachgebiete. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre nutzt er die Einrichtungen des Klinikums der Hochschulen.</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(2) Dem Fachbereichskonvent gehören zwei vom Vorstand des Klinikums benannte Mitglieder des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme an.</p> <p>(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.</p>	<p>einander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen. § 33 bleibt unberührt.</p>	<p>einander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen. § 33 bleibt unberührt.</p>	
<p>(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den medizinischen Fachbereichen durch Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche, 2. die Prodekaninnen oder Prodekane der beiden Fachbereiche, 3. die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten, 4. eine externe Vorsitzende oder ein externer Vorsitzender und 5. das für die Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme. <p>Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.</p>	<p>§ 33</p> <p>Medizin-Ausschuss</p> <p>(1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin- Ausschuss).</p>	<p>§ 33</p> <p>Medizin-Ausschuss</p> <p>(1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss). Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.</p>	<p>78. Zu § 33: Durch die Einrichtung des Medizin-Ausschusses werden die Rechte der Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Fakultätskonventen in einem bedenklichen Umfang beschnitten.</p>
	<p>(2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p>	
	<p>1. Entscheidungen, ob eine Professur besetzt werden soll (§ 62 Abs.1), sowie Zustimmungen zu Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Abs. 6),</p>	<p>1. Entscheidungen, ob eine Professur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll (§ 62 Abs.1), sowie Zustimmungen zu entsprechenden Aus-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
		<p>2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundaussstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,</p>	<p>schreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Abs. 6),</p>
	<p>2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundaussstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,</p>	<p>2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundaussstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,</p>	<p>2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundaussstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,</p>
	<p>3. Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),</p>	<p>3. Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),</p>	<p>3. Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),</p>
	<p>4. jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,</p>	<p>4. jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,</p>	<p>4. jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,</p>
	<p>5. Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,</p>	<p>5. Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,</p>	<p>5. Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,</p>
	<p>6. Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.</p>	<p>6. Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.</p>	<p>6. Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.</p>
	<p>Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.</p>
	<p>(3) Der Medizin-Ausschuss besteht aus: 1. einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdi- rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</p>	<p>(3) Der Medizin-Ausschuss besteht aus: 1. einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdi- rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</p>	<p>(3) Der Medizin-Ausschuss besteht aus: 1. einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdi- rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</p>
	<p>2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden und</p>	<p>2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden und</p>	<p>2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden und</p>
	<p>3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.</p>	<p>3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.</p>	<p>3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.</p>
	<p>Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin- Ausschusses teil. Der Medizin- Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung</p>	<p>Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin- Ausschusses teil. Der Medizin- Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung</p>	<p>Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin- Ausschusses teil. Der Medizin- Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.</p> <p>(4) Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor wird für sechs Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.</p>	<p>des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.</p> <p>(4) Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor wird für sechs Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.</p>	<p>79. Zu § 33 Abs. 4: Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor muss ähnlich wie Präsidiumsmitglieder für die Zeit nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt gesichert werden. § 41 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes ist entsprechend zu erweitern. Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind gleichwertige Regelungen aufzunehmen.</p>
	<p>(5) Das Land gewährt dem Medizin-Ausschuss für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen</p>	<p>(5) Das Land gewährt den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden; die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen</p>	
	<p>1. an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme,</p>	<p>1. an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme,</p>	
	<p>2. für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung.</p>	<p>2. für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung.</p>	
	<p>Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizin-Ausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.</p>	<p>Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizin-Ausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.</p>	
<p>(6) Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre.</p> <p>§ 128 Vereinbarung</p> <p>(1) Das Klinikum und die Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Hochschulen oder einer Hochschule mit einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung.</p>	<p>(6) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.</p>	<p>(6) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>(7) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin- Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Aufsichtsrat des Klinikums.</p>	<p>(7) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Vorstand des Klinikums die Schiedsstelle (Absatz 8) zur Entscheidung anrufen.</p>	
		<p>(8) Beim Ministerium wird eine Schiedsstelle für die Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 3 und § 88 Abs. 3 Satz 3 angesiedelt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Medizin-Ausschuss, dabei je einer oder einem von jeder Universität, 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Vorstands des Klinikums, 3. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden. 	
		<p>Die Mitglieder nach den Nummern 1. und 2. werden für einen Zeitraum von zwei Jahren dem Ministerium gegenüber benannt. Die oder der Vorsitzende wird vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Entscheidung der Schiedsstelle tritt im Fall des Absatz 7 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Medizin-Ausschusses und im Fall des § 88 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Vorstands.</p>	
<p>Titel 3 - Zentrale Einrichtungen</p> <p>§ 60 Errichtung</p> <p>(1) Lehr- und Forschungseinrichtungen und Betriebsbereiche können außerhalb eines Fachbereichs bestehen, soweit dies nach Größe, Aufgabe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). § 58 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt der Senat durch Satzung.</p> <p>(3) § 52 Abs. 3 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichs tritt die zentrale Einrichtung. § 61 Leitung</p> <p>(1) Zentrale Einrichtungen haben in der Regel eine eigene Leitung. § 58 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichs-</p>	<p>§ 34</p> <p>Zentrale Einrichtungen</p> <p>(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.</p>	<p>§ 34</p> <p>Zentrale Einrichtungen</p> <p>(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>gans tritt das Rektorat. Das Recht, Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung zur Bestellung vorzuschlagen, steht dem Senat zu.</p> <p>(2) Das Ministerium kann durch Verordnung auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des zuständigen Fachbereichskonvents der Leitung einer zentralen Einrichtung, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem der Hochschule hat, einzelne nach diesem Gesetz dem Fachbereichskonvent obliegende Aufgaben übertragen, wenn dies im Hinblick auf die Größe der Einrichtung und die Entfernung geboten erscheint. Diese Aufgaben werden durch einen Ausschuss wahrgenommen; § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 57 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule werden in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst.</p>	<p>(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule werden in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst.</p>	<p>80. In § 34 Abs. 2 sind die Sätze des geltenden § 62 Abs. 2 anzufügen:</p> <p>„Bestehen an einer Hochschule Teilbibliotheken, entscheiden über die Zugänge die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Teilbibliotheken zugeordnet sind. Die Leitung der zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der Entscheidungen über die Zugänge und beschafft sie.“</p> <p>Begründung: Die Buchbeschaffungen werden in den Teilbibliotheken aus den dafür bestehenden Etats vorgenommen. Das bibliothekarische Personal ist der Zentralbibliothek zugeordnet. Für die bedarfsgerechte Auswahl der Literatur sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtungen zuständig, die sich mit dem bibliothekarischen Fachpersonal abstimmen. Würde die Existenz derartiger Teilbibliotheken nicht gesichert, könnte ein effektives Arbeiten in den Einrichtungen erheblich behindert werden, da in vielen Fällen immer wieder kurzfristig et- was nachgeschaut werden muss, was bei lan- gen Wegen zu einer Zentralbibliothek nicht möglich wäre.</p>
<p>§ 62 Bibliothekarische Einrichtungen</p> <p>(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung.</p> <p>(2) Bestehen an einer Hochschule Teilbibliotheken, entscheiden über die Zugänge die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Teilbibliotheken zugeordnet sind. Die Leitung der zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der Entscheidungen über die Zugänge und beschafft sie.</p> <p>(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.</p>	<p>(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen (Absatz 2) sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.</p> <p>§ 35</p>	<p>(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen (Absatz 2) sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.</p> <p>§ 35</p> <p>Angegliederte Einrichtungen</p>	<p>(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die</p>
<p>§ 63 Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen</p> <p>Die Hochschulen erlassen für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur eine Benutzungsrahmenordnung als Satzung.</p> <p>Abschnitt XI</p> <p>Angegliederte Einrichtungen</p> <p>Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 117 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die</p>	<p>(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder</p> <p>2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 zusammenhängen,</p> <p>ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).</p> <p>(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.</p> <p>(3) Einrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten nach § 133 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1973 (GVBl. Schl.-H. S.153) die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an einer Hochschule haben, bedürfen der Verleihung nach Absatz 1 nicht.</p> <p>Abschnitt V - Forschung</p>	<p>1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder</p> <p>2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 3 Abs. 1 zusammenhängen,</p> <p>ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).</p> <p>(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.</p>	<p>1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder</p> <p>2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 zusammenhängen,</p> <p>ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).</p> <p>(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.</p>	
<p>§ 71 a</p> <p>Grundsätze</p> <p>(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p> <p>(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.</p> <p>(3) Die Hochschule berichtet in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über die Schwerpunkte und den Umfang der Forschung, den Ausbau und</p>	<p>Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologietransfer</p> <p>§ 36</p> <p>Grundsätze</p> <p>(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p> <p>(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit sonstigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.</p>	<p>Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologietransfer</p> <p>§ 36</p> <p>Grundsätze</p> <p>(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p> <p>(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>die Entwicklung von Forschungsrichtungen sowie über wesentliche Ergebnisse von Forschungsvorhaben. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Beschäftigte oder Studierende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.</p> <p>(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.</p>	<p>(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.</p> <p>§ 37</p>	<p>(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.</p> <p>§ 37</p>	
<p>Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Ein Drittmittelprojekt ist über das Dekanat des Fachbereiches dem Rektorat anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Rektorat darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.</p> <p>(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der</p>	<p>Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Ein Drittmittelprojekt ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches dem Präsidium anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.</p> <p>(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der</p>	<p>Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Ein Drittmittelprojekt ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches dem Präsidium anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.</p> <p>(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.</p>	<p>Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.</p>	<p>Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.</p>	<p>81. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist zu streichen. Begründung: Da der alte Abs. 4 gestrichen wurde, muss konsequenterweise auch dieser Satz entfallen.</p>
<p>(5) Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgeben werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschule und die Behörden des Landes sollen das Hochschulmitglied auf seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen. (6) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesdienst eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.</p>	<p>(5) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.</p>	<p>(5) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.</p>	
<p>(7) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.</p>	<p>(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.</p>	<p>(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.</p>	
<p>(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt. (9) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet das Dekanat und das Rektorat. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>und Mitarbeitern § 127. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.</p> <p>Abschnitt VI - Zugang zur Hochschule</p>	<p>Vierter Abschnitt: Zugang und Einschreibung</p>	<p>Vierter Abschnitt: Zugang und Einschreibung</p>	
<p>§ 72</p>	<p>§ 38</p>	<p>§ 38</p>	
<p>Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 72 (1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für dieses Studium erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und keiner der in § 74 genannten Versagungsgründe vorliegt. Die Zulassung zum Studium darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland 1. ihr oder sein Geburtsort oder Wohnsitz liegt, 2. der Geburtsort oder Wohnsitz ihrer oder seiner Angehörigen liegt oder 3. sie oder er die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat."</p> <p>§ 76 Zulassungsbeschränkungen</p> <p>Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p>	<p>(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und gestellte Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und wenn keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Näheres ist im Hochschulzulassungsgesetz geregelt.</p>	<p>(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und gestellte Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und wenn keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Näheres ist im Hochschulzulassungsgesetz geregelt.</p>	
<p>§ 72 (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische Bewerberinnen und Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische Bewerberinnen und Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.</p>	<p>(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische Bewerberinnen und Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.</p>	
<p>§ 72 (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Studienqualifikation erfüllt. Ist von mehreren Studiengängen mindestens einer zulassungsbeschränkt, ist die Einschreibung für mehrere Studiengänge nur zulässig, wenn 1. sie wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder 2. ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an dem Studium eines weiteren Studienganges, welches über das Inte-</p>	<p>(3) Studierende können sich für einen oder mehrere Studiengänge einschreiben, für den oder für die sie die Studienqualifikation nachweisen. In zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge können Studierende nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie</p>	<p>(3) Studierende können sich für einen oder mehrere Studiengänge einschreiben, für den oder für die sie die Studienqualifikation nachweisen. In zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge können Studierende nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>resse einer sinnvollen Ergänzung des ersten Studiengangs hinausgehen muss, nachgewiesen wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Feststellung der Hochschule in der Lage ist, die Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren.</p> <p>(4) Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.</p>	<p>oder er angehören will.</p>	<p>oder er angehören will.</p>	
	<p>(4) Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Abs. 8) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen.</p> <p>(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.</p>	<p>(4) Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Abs. 8) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen.</p> <p>(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.</p>	
<p>§ 73</p> <p>Nachweis der Qualifikation</p> <p>(1) Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erbracht. Der Nachweis kann auch durch eine andere hierfür von dem für Schulen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung geführt werden. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, sind besondere Eignungsprüfungen vorzusehen, in denen sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbringen können.</p>	<p>§ 39</p> <p>Studienqualifikation</p> <p>(1) Die Studienqualifikation für ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird nachgewiesen durch</p>	<p>§ 39</p> <p>Studienqualifikation</p> <p>(1) Die Studienqualifikation für ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird nachgewiesen durch</p>	
	<p>1. die allgemeine Hochschulreife</p> <p>2. die fachgebundene Hochschulreife</p> <p>3. die allgemeine Fachhochschulreife</p>	<p>1. die allgemeine Hochschulreife</p> <p>2. die fachgebundene Hochschulreife</p> <p>3. die allgemeine Fachhochschulreife</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(4) Wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist, kann der Senat mit Zustimmung des Ministeriums durch Satzung regeln, dass der Nachweis der Studienqualifikation auch den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen umfasst und dass der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden kann.</p> <p>(3) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch welchen Schulabschluss welche Studienqualifikation nachgewiesen werden kann und 2. welche andere Vorbildung als dem Schulabschluss gleichwertig anerkannt wird. <p>Das Ministerium regelt durch Verordnung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zu Eignungsprüfungen nach Absatz 1 Satz 3 zuzulassen ist und wie diese durchzuführen sind, 2. welche Qualifikation mit Bestehen einer Abschlussprüfung in den Fällen erworben wird, in denen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Studienqualifikation nicht durch ihre Vorbildung nachweisen können oder ein Studium wählen, das eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordert, und 3. für welche Fachrichtungen oder Studiengänge die Studienqualifikation auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, nachgewiesen werden kann und welche Anforderungen an das Prüfungsergebnis hierfür zu stellen sind. <p>(6) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt darüber hinausgehend durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die Studienqualifikation nachweisen können.</p> <p>(2) Wer nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abschlussprüfung besteht, weist damit die Qualifikation für jedes Studium an einer Hoch-</p>	<p>4. die Meisterprüfung.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule.</p>	<p>4. die Meisterprüfung.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule.</p>	
<p>(3) Das für Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Studienqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelt den Nachweis der Studienqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ebenfalls durch Verordnung. Darüber hinaus regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, eine entsprechende Studienqualifikation nachweisen können.</p>	<p>(2) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Studienqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelt den Nachweis der Studienqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ebenfalls durch Verordnung. Darüber hinaus regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, eine entsprechende Studienqualifikation nachweisen können.</p>	<p>(2) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Studienqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelt den Nachweis der Studienqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ebenfalls durch Verordnung. Darüber hinaus regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, eine entsprechende Studienqualifikation nachweisen können.</p>	
<p>(2) Wer nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abschlussprüfung besteht, weist damit die Qualifikation für jedes Studium an einer Hoch-</p>	<p>(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufs-</p>	<p>(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufs-</p>	<p>82. Zu § 39 Abs. 3: Die Formulierung „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ kann und sollte durchweg durch „in Deutschland“ ersetzt werden.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>schule des Landes nach, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist. Qualifikationsnachweise können nach näherer Bestimmung des Ministeriums auch durch eine Prüfung, mit der ein Studienabschnitt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen wird, geführt werden.</p>	<p>akademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Diplomstudium an einer Fachhochschule oder in einem gleichgestellten Studiengang an einer Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	<p>akademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Diplomstudium an einer Fachhochschule oder in einem gleichgestellten Studiengang an einer Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat oder wer in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben hat. Das Nähere sowie die Studienqualifikation für ein Studium an der Musikhochschule und an der Muthesius Kunsthochschule kann das Ministerium durch Verordnung regeln.</p>	
<p>(5) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Gleiches gilt für die weitere Anrechnung dieser Studienleistungen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung. (7) Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 5 und 6 nur erwirbt, wer seit drei Jahren seinen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat. Die Verordnung wird in den Fällen des Absatzes 5 vom Ministerium und in den Fällen des Absatzes 6 von dem für Schulen zuständigen Ministerium erlassen.</p>	<p>(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5) der Hochschulordnung.</p>	<p>(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5) der Hochschulordnung.</p>	
<p>§ 73 a Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden.</p>	<p>(5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Das Nähere sowie die Studienqualifikation für ein Studium an der Musikhochschule und an der Muthesius-Kunsthochschule regelt das Ministerium durch Verordnung.</p>	<p>(5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>dium zugelassen werden. Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird die Genehmigung der Prüfungsordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien erteilt.</p>	<p>(6) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass die Studienqualifikation den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachkenntnisse umfasst. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Bestandteile der Studienqualifikation während des Studiums nachgeholt werden können.</p>	<p>(6) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass die Studienqualifikation den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachkenntnisse umfasst. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Bestandteile der Studienqualifikation während des Studiums nachgeholt werden können.</p>	
<p>§ 74</p>	<p>§ 40</p>	<p>§ 40</p>	
<p>Versagungsgründe</p> <p>(1) Die Einschreibung zum Studium muss versagt werden,</p> <p>1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,</p> <p>2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist oder</p> <p>3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,</p> <p>Voraussetzung für die Einschreibung ist ferner, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft nachweist.</p> <p>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 254 des Sozialgesetzbuches V nicht erfüllen, werden von den Hochschulen zum Studium nicht eingeschrieben.</p>	<p>Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,</p> <p>1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,</p> <p>2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,</p> <p>3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,</p> <p>4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder</p> <p>5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 des Sozialgesetzbuches V nicht erfüllt.</p>	<p>Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,</p> <p>1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,</p> <p>2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,</p> <p>3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,</p> <p>4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder</p> <p>5. Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber</p> <p>1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,</p> <p>2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,</p> <p>3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,</p>	<p>(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber</p> <p>1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,</p> <p>2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,</p> <p>3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,</p>	<p>(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber</p> <p>1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,</p> <p>2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,</p> <p>3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,</p>	
<p>4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder</p> <p>5. - gestrichen -</p> <p>6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.</p> <p>Zur Prüfung nach Nummer 6 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wird es nicht vorgelegt, kann die Einschreibung versagt werden.</p>	<p>4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder</p> <p>5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.</p>	<p>4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder</p> <p>5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.</p>	
<p>§ 79 Nähere Regelungen</p> <p>Der Senat regelt durch Satzung für Studierende und Gaststudierende das Nähere über die Zulassung, Anmeldung zum Weiterstudium, Unterbrechung des Studiums, Beurlaubung und Entlassung sowie über das Verfahren beim Belegen der Lehrveranstaltungen (Zulassungsordnung).</p>	<p>(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, melden sich bei der Hochschule zurück.</p> <p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Näheres zur Immatrikulation, Beurlaubung und Rückmeldung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.</p>	<p>(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, melden sich bei der Hochschule zurück.</p> <p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.</p>	
<p>§ 80</p> <p>Gebührenfreiheit</p> <p>Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Studiengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.</p>	<p>§ 41</p>	<p>§ 41</p>	
<p>§ 80 a</p>	<p>§ 41</p>	<p>§ 41</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
Gebühren für besondere Dienstleistungen Die Hochschulen können durch Satzung für besondere Dienstleistungen Gebühren und Auslagen erheben. Dies gilt für:	Verwaltungskostenbeiträge Die Hochschule erhebt aufgrund von Satzungen für besondere Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und Auslagen. Dies gilt für	Verwaltungsgebühren Die Hochschule erhebt aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen. Dies gilt für	
1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,	1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,	1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,	1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung,	2. die Einschreibung oder Rückmeldung,	2. die Bearbeitung der Einschreibung,	2. die Bearbeitung der Einschreibung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,	3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,	3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,	3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,	4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,	4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,	4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,	5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangeboten der Hochschulen,	5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,	5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes),	6. die Teilnahme am Hochschulsport,	6. die Teilnahme am Hochschulsport,	6. die Teilnahme am Hochschulsport,
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,	7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,	7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,	7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und	8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und	8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und	8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und
9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.	9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben.	9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben.	83. In § 41 Satz 2 Nr. 9 ist anzufügen: "oder nimmt nach § 38 Abs. 5 als Schülerin oder Schüler mit besonderer Begabung an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen teil" Begründung: Der beabsichtigte frühere Studienabschluss sollte in diesen Fällen gefördert und nicht durch Gebühren erschwert werden.
§ 80 b Gebührensätze (1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Satz 2 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. (2) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.	Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.	Die Hochschulen können ebenfalls durch Satzung Gebühren für die Durchführung von Prüfungen (§ 39 Abs. 5) erheben. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.	
§ 75	§ 42	§ 42	
Entlassung	Entlassung	Entlassung	
(1) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die	(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis	(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>bestandene Abschlussprüfung, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende in diesem Studienfach in einem konsekutiven Studiengang nach § 83 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss anzustreben, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllen.</p>	<p>über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, ist die oder der Studierende zu entlassen.</p>	<p>über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, ist die oder der Studierende zu entlassen.</p>	
<p>(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er dies beantragt, 2. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt, 3. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 eintritt oder 4. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt. 	<p>(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er dies beantragen, 2. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 1 nachträglich eintritt oder 3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt. 	<p>(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er dies beantragt, 2. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 1 nachträglich eintritt oder 3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt. 	
<p>(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurteilung nicht möglich ist; § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, oder 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat. 	<p>(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurteilung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat. 	<p>(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurteilung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat. 	
<p>(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. 	<p>Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. 	<p>Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. 	
<p>Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten</p>	<p>Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 2 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mit-</p>	<p>Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 2 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mit-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nach § 32 Abs. 1 Satz 1 oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind. Über die Entlassung entscheidet ein Ausschuss der Hochschule. Das Verfahren vor dem Ausschuss wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet, der innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung gestellt werden muss. Die Entscheidung ergeht im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ 130 bis 138 LVwG. Die Zustimmung des Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder werden unter Beachtung des § 41 Abs. 2 Satz 1 bis 3, der entsprechend gilt, durch Satzung der Hochschule geregelt.</p> <p>(6) Die §§ 116 und 117 LVwG über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p>	<p>glieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 LVwG.</p>	<p>glieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.</p>	
<p>(4) Im Fall der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren Studiengang bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.</p>	<p>(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge, kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.</p>	<p>(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge, kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.</p>	
<p>§ 77</p>	<p>§ 43</p>	<p>§ 43</p>	
<p>Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5).</p>	<p>Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5).</p>	
<p>§ 78</p>	<p>§ 44</p>	<p>§ 44</p>	
<p>Gaststudierende</p> <p>Außer den Studierenden kann die Hochschule 1. eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Teilprüfungen und 2. Gasthörerinnen und Gasthörer (Gaststudierende) aufnehmen. Die Rechtsstellung dieser Personen regelt der Senat durch Satzung.</p>	<p>Gaststudierende</p> <p>Außer den Studierenden kann die Hochschule Gaststudierende aufnehmen. Die Hochschule regelt in der Einschreibordnung die Rechtsstellung und die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender sowie die Voraussetzungen, unter denen Gaststudierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Modulen sowie zur Ablegung von Prüfungen berechtigt sind.</p>	<p>Gaststudierende</p> <p>Außer den Studierenden kann die Hochschule Gaststudierende aufnehmen. Die Hochschule regelt in der Einschreibordnung die Rechtsstellung und die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender sowie die Voraussetzungen, unter denen Gaststudierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Modulen sowie zur Ablegung von Prüfungen berechtigt sind.</p>	
<p>§ 79 a</p>	<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>	
<p>Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten</p> <p>Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studi-</p>	<p>Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hoch-</p>	<p>Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hoch-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>um, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.</p>	<p>schuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurteilung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Hochschulplanung erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.</p>	<p>schuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurteilung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Hochschulplanung erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.</p>	
Abschnitt VII	Fünfter Abschnitt	Fünfter Abschnitt	
Studium und Prüfungen	Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung	Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung	84. Vor § 46 in der Überschrift zum 5. Abschnitt sind nach dem Wort "Weiterbildung" die Wörter "und Leistungsbegutachtung" anzufügen. <u>Begründung:</u> S. bei § 55!
§ 81 Studienreform	§ 46 Studium	§ 46 Studium	
	<p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.</p>	<p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.</p>	
<p>(1) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Studienziele, Studiengänge, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird, 2. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen, 4. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen, 5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und 			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>6. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sichergestellt und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.</p> <p>Dabei sind die durch das Fernstudium sowie die durch die Informations- und Kommunikationstechnik gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.</p> <p>Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Studierenden entsprechend den Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums sowie virtueller Studienangebote zu bestimmen.</p>	<p>(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.</p>	<p>(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.</p>	
<p>(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Studienordnungen und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehenden Ordnungen gelten. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Anzahl der teilnehmenden Studierenden beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Erprobung der Modelle erforderlich ist.</p> <p>(2a) Die Hochschulen sollen zu einem angemessenen Anteil Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Mastergrad führen. Für den Zugang zum Masterstudium sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen.</p>	<p>(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.</p>		
<p>(3) Die Hochschulen fördern die Hochschuldidaktik und führen für Lehrpersonen der Hochschule Veranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fertigkeiten durch.</p> <p>(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung haushaltsrechtlich sichergestellt ist.</p>	<p>(4) Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.</p>	<p>(4) Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.</p>	
<p>(5) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtung vermittelten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, wenn diese dem Lehrangebot des Direktstudiums gleichwertig ist. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>abschließen, die Hochschule, in Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, die für die Prüfungen zuständige staatliche Stelle zuständig.</p> <p>(6) Der Senat beschließt zur Erreichung der Ziele der Studienreform nach Anhörung der Fachbereiche quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen durch Satzungen (Eckdatensatzung). Eckdaten nach Satz 1 sind Obergrenzen für 1. das Studienvolumen (§ 83 Abs. 5), 2. die Anzahl der Prüfungsvorleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen, 3. die Bearbeitungszeit und den Umfang der Prüfungsleistungen und 5. die Frist zur Wiederholung einer Zwischenprüfung und Abschlussprüfung. Die Eckdaten sind Vorgaben für die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen sind an die Eckdatensatzung anzupassen und innerhalb von zwölf Monaten nach deren Inkrafttreten zur Genehmigung vorzulegen. Eine Studienordnung, die an die Prüfungsordnung anzupassen ist, ist innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Prüfungsordnung anzuzeigen. (7) - gestrichen -</p> <p>(8) Die Hochschule erstellt für jeweils drei Studienjahre auf der Grundlage von Berichten der Fachbereiche einen Lehrbericht. Der Lehrbericht enthält insbesondere Angaben zur Organisation der Lehre und der Prüfungen, zur Prüfungsdauer, zu Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 9, zu Engpässen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, zu Maßnahmen der Teilnahmebeschränkungen nach § 4 Abs. 3 sowie jeweils getrennt nach dem Geschlecht zum Studienerfolg, zur Studierendauer, zum Studienabbruch und zum Fachwechsel. Die Daten sollen statistisch aufbereitet sein und überregionale Vergleiche ermöglichen. Die Hochschule legt den Bericht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der drei Studienjahre dem Ministerium vor. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent können sich zum Lehrbericht des Fachbereichs, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat können sich zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie können verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigelegt wird. Die Frauenbeauftragte kann sich zum Lehrbericht des Fachbereichs und zum Lehrbericht der Hochschule äußern; sie kann</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>verlangen, dass ihre Äußerung dem Lehrbericht beigelegt wird. Der Lehrbericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p> <p>(9) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden über den Ablauf von Lehrveranstaltungen sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Der Senat regelt die Erhebung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Befragung durch Satzung.</p>	<p>§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	<p>§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	
<p>§ 88 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens sieben Monate, bei Fachhochschulen mindestens 38 Wochen im Jahr.</p>	<p>§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	<p>§ 47 Hochschuljahr</p> <p>Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	<p>85. Zu § 47 Abs. 1:</p> <p>Die derzeitige Festsetzung der Vorlesungszeit bereitet Schwierigkeiten bei der Planung von Schulpraktika für Lehramtsstudierende. Modulprüfungen und das Anfertigen von Bachelorarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit führen im Zusammenhang mit der Umstellung der Studiengänge zu weiteren Problemen, wenn die eigentliche Vorlesungszeit nicht verkürzt wird. Ferner weichen die Vorlesungszeiten in Deutschland von jenen in vielen anderen Ländern ab, so dass das Auslandsstudium, das Studium von Ausländern in Deutschland und die Teilnahme von deutschen Wissenschaftlern an Kongressen in der vorlesungsfreien Zeit erheblich erschwert werden. Die Universität Mannheim hat daher ihre Vorlesungszeiten bereits an jene in den USA, Großbritannien usw. angepasst.</p>
<p>§ 89 Studienberatung</p> <p>Die Hochschule unterrichtet die Studierwilligen sowie die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; dies geschieht unter anderem durch eine Zentrale Studienberatung. Sie orientiert sich grundsätzlich bis zum Ende des zweiten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden; dabei soll sie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Das Ministerium kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien für ein Mentorenprogramm und die Durchführung an-</p>	<p>§ 48 Studienberatung</p> <p>Die Hochschule unterrichtet Studieninteressierte und Studierende über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Dies geschieht durch eine zentrale Studienberatung. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während ihres gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule kann für die Studienberatung auch studentische Hilfskräfte als Tutoren einsetzen.</p>	<p>§ 48 Studienberatung</p> <p>Die Hochschule unterrichtet Studieninteressierte und Studierende über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Dies geschieht durch eine zentrale Studienberatung. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während ihres gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule kann für die Studienberatung auch studentische Hilfskräfte als Tutoren einsetzen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>derer Maßnahmen der studienbegleitenden fachlichen Beratung erlassen.</p> <p>§ 83</p>	<p>Studienziele, Studiengänge</p> <p>§ 49</p>	<p>Studienziele, Studiengänge</p> <p>§ 49</p>	
<p>(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p> <p>(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Innerhalb eines Studienganges ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen.</p>	<p>(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind auf Grund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.</p> <p>(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit umfassen.</p> <p>(3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangehenden Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.</p> <p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind auf Grund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.</p> <p>(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen.</p> <p>(3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangehenden Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.</p> <p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	
<p>§ 86 (3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll nach einem Leistungspunktesystem vorgefahren werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht und das bereits bestehende Systeme berücksichtigt.</p>	<p>(3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangehenden Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.</p> <p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>(3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangehenden Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.</p> <p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	
	<p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	
<p>§ 83 (3) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung</p>	<p>86. In § 49 Abs. 6 Satz 4 ist das Wort "Hoch-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>lung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/ Magister führen, sind zu akkreditieren. Die Akkreditierung ist grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges durchzuführen. Dasselbe gilt für neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor Beginn des Studienganges abgeschlossen sein. § 83 (5) Die Prüfungsordnung regelt den in Semesterwochenstunden bestimmten Gesamumfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Studienvolumen). Der Umfang ist so zu bemessen, dass der und dem Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.</p>	<p>von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Nach der Akkreditierung entscheidet das Ministerium über die Zustimmung zu der Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.</p>	<p>von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Nach der Akkreditierung entscheidet das Ministerium über die Zustimmung zu der Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.</p>	<p>schulrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" zu ersetzen. 87. Zu § 49 Abs. 6 Satz 5: Die Regelungen bedürfen der Präzisierung. Es bleibt unklar, was bei unterschiedlichen Vorgaben der Akkreditierungsagentur und des Ministeriums zu geschehen hat. Gegen die Akkreditierungsagentur würde die Genehmigung des Studienganges durch das Ministerium zu einem nicht akkreditierten Studiengang führen. Bei fachlich nicht vertretbaren Auflagen durch Mitglieder der Akkreditierungskommission muss es möglich sein, durch Anrufung irgendeiner Schiedsstelle (z.B. des Akkreditierungsrates oder einer von diesem eingesetzten Kommission) Sprüche einer Akkreditierungsagentur zu korrigieren, da sonst Machtmissbrauch durch einzelne so genannte „Peers“ droht. Das gilt umso mehr, je mehr Akkreditierungskommissionen zu besetzen sind und je weniger Zeit sich diejenigen nehmen können, die sich in derartige Funktionen hinein drängen. Bei Programmakkreditierungen sollte dafür gesorgt werden, dass überregional unter Beteiligung der Fachbereichstage die Begutachtungsaufgaben gleichmäßig auf die für das Qualitätsmanagement im Fach Zuständigen der zu akkreditierenden Hochschulen verteilt werden. 88. In § 49 Abs. 6 Satz 6 sind folgende Halbsätze anzufügen: „; § 52 Abs. 4 gilt entsprechend; die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 festgelegte Zeit für Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.“ Begründung, Wer einmal durchfällt oder krank, schwanger usw. ist, muss sein Studium nach den ursprünglichen Bedingungen beenden können.</p>
<p>§ 82 Hochschulübergreifende Studiengänge (1) Mehrere Hochschulen können bei der</p>	<p>(7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.</p> <p>(8) Bei der Durchführung von Studiengängen kann eine Hochschule mit anderen anerkannten</p>	<p>(7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.</p> <p>(8) Bei der Durchführung von Studiengängen kann eine Hochschule mit anderen anerkannten</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Durchführung von Studiengängen auf Grund einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 in der Weise zusammenarbeiten, dass 1. sich eine oder mehrere Hochschulen an Studiengängen einer anderen Hochschule beteiligen (Kooperation) oder 2. Hochschulen zusammen einen Studiengang tragen (gemeinsamer Studiengang).</p> <p>(2) Für die Durchführung einer oder mehrerer Kooperationen nach Absatz 1 Nr. 1 wird ein Koordinierungsgremium der beteiligten Fachbereiche gebildet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben die beteiligten Hochschulen in der Vereinbarung nach Absatz 1 regeln.</p> <p>(3) Für die Durchführung eines gemeinsamen Studienganges nach Absatz 1 Nr. 2 gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. In dem gemeinsamen Ausschuss sollen die beteiligten Fachbereiche paritätisch vertreten sein. Tragen dieselben Fachbereiche mehrere gemeinsame Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 2, so genügt die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend; Abweichungen durch die Vereinbarung nach Absatz 1 sind zulässig.</p> <p>(4) Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt insbesondere</p> <p>Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Grundsätze der Organisation der Kooperation oder des gemeinsamen Studienganges sowie die Gesamtzahl der Mitglieder des Koordinierungsgremiums oder des gemeinsamen Ausschusses und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen.</p>	<p>Hochschulen kooperieren. Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. Bei Studiengängen, an denen mehrere Fachbereiche einer Hochschule beteiligt sind, einigen sich die Fachbereiche, wer den Studiengang durchführt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.</p>	<p>Hochschulen kooperieren. Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. Bei Studiengängen, an denen mehrere Fachbereiche einer Hochschule beteiligt sind, einigen sich die Fachbereiche, wer den Studiengang durchführt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.</p>	
§ 50	Regelstudienzeit	§ 50 Regelstudienzeit	
<p>§ 83 (4) In der Prüfungsordnung ist die Studienzeit vorzusehen, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung. Sie umfasst in den Studiengang eingeordnete Praxisphasen; dies gilt nicht für künstlerische Studiengänge.</p>	<p>(1) Die Studienzeit, in der ein Abschluss erworben werden kann, der zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, ist die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.</p>	<p>(1) Die Studienzeit, in der ein Abschluss erworben werden kann, der zu einer beruflichen Tätigkeit oder zu einem beruflichen Vorbereitungsdienst befähigt, ist die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens neun Semester, 2. an der Musikhochschule Lübeck höchstens acht Semester, 3. an den Fachhochschulen höchstens acht Semester. <p>Sie beträgt in Studiengängen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Studienjahre, 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre und 3. in konsekutiven Studiengängen, die zu höheren Graden führen, insgesamt höchstens fünf Studienjahre. 	<p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre, 3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre. <p>In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen oder mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten höchstens neun Semester, 2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester, 3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester. 	<p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre, 3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre. <p>In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten höchstens neun Semester, 2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester, 3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester. <p>Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 85 a Postgraduale Studien</p> <p>§ 85 a (3) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sollen höchstens zwei Jahre dauern. Das Nähere über Studienziel, Inhalt und Aufbau des Studiums soll durch eine Studienordnung geregelt werden.</p> <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann 1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 eine um ein Semester längere Regelstudienzeit,</p> <p>2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 eine um zwei Semester längere Regelstudienzeit, festgelegt werden.</p> <p>Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren</p>	<p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre, 3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre. <p>In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen oder mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten höchstens neun Semester, 2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester, 3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester. 	<p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre, 2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre, 3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre. <p>In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten höchstens neun Semester, 2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester, 3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester. <p>Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
ren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. § 86	§ 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten	§ 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten	
§ 86 (1) Das Hochschulstudium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen, die in der Regel studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend hiervon eine Abschlussprüfung vorsehen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt.	(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen, die in der Regel studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend hiervon eine Abschlussprüfung vorsehen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt.	(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung oder durch eine Kombination von staatlicher Prüfung und Hochschulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend von Satz 1 und von § 49 Abs. 3 eine Abschlussprüfung vorsehen; in diesen Studiengängen findet eine Zwischenprüfung statt.	89. entfallen.
	(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn	(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn	
	1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,	1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,	
	2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und	2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und	
	3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.	3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.	90. In § 51 Abs. 2 Satz 1 ist in Nr. 2 das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen und die Nr. 3 zu streichen. <u>Begründung:</u> Im Rahmen der Akkreditierung können gar nicht alle möglichen Formen des außerhochschulischen Wissenserwerbs beachtet und berücksichtigt werden. Insbesondere, da eine Reakkreditierung erst nach fünf Jahren erfolgt, kann nicht hinreichend schnell auf neue Gegebenheiten reagiert werden.
	Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.	Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.	
§ 86 (2) In Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang beendet wird, soll festgestellt werden, ob die oder der			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Hierbei können nur Leistungen berücksichtigt werden, die die persönlichen Fähigkeiten der oder des Studierenden erkennen lassen.</p> <p>§ 86 (4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p> <p>§ 86 (5) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlussprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet. Der KandidatIn oder dem Kandidaten ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren.</p>	<p>(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>	<p>(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>	
	<p>(4) Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeit sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen.</p>	<p>(4) Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeit sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen; Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.</p>	<p>91. In § 51 Abs. 4 Satz 2 ist hinter den Wörtern „Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen“ folgender Nebensatz einzufügen: „, soweit sie zur Versagung der Fortführung des Studiums führen können.“</p> <p>92. In § 51 Abs. 4 Satz 3 ist hinter den Wörtern „Mündliche Prüfungen“ folgender Nebensatz einzufügen: „, soweit sie zur Versagung der Fortführung führen können oder über den Studienabschluss entscheiden.“ <u>Begründung:</u> Durch zu bewertende Referate oder Übungen, die auch schriftlich sein können, wird in Lehrveranstaltungen der Studienerfolg gesichert. Falls deren Bewertung immer durch zwei Prüfungsberechtigte erfolgen sollte, müssten derartige Veranstaltungen zukünftig immer durch zwei zur Lehre verpflichtete Personen abgehalten werden. Insbesondere für die im Gesetz vorgesehene Korrektortätigkeit von studentischen Tutorinnen und Tutoren verbliebe keine Berechtigung.</p>
<p>§ 86 (6) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen,</p>	<p>(5) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen,</p>	<p>(5) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen,</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>len, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p> <p>§ 52</p>	<p>als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p> <p>§ 52</p>	
<p>§ 86 (7) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden. § 84 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Senat erlässt für alle Studiengänge der Hochschule in einer Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung); im übrigen werden die Prüfungsordnungen von den Fachbereichen erlassen.</p> <p>§ 86 Abs. 7 Satz 3 ff.</p> <p>Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglichen.</p> <p>§ 86 Abs. 7 Satz 4 ff.</p> <p>In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln. Insbesondere ist zu bestimmen,</p>	<p>Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Fachbereiche erlassen und vom Präsidium genehmigt werden. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen.</p>	<p>Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Fachbereiche erlassen und vom Präsidium genehmigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen.</p>	
<p>1. welche Angaben bei der Meldung zur Prüfung zu machen und welche Nachweise vorzulegen sind,</p> <p>2. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen wird, insbesondere welche Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind</p> <p>3. welche Regelstudienzeit gilt und wie hoch das Studienvolumen ist,</p> <p>4. zu welchem Zeitpunkt die Ablegung der Zwischenprüfung empfohlen wird,</p>	<p>(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen</p>	<p>(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,</p>	
<p>1. welche Angaben bei der Meldung zur Prüfung zu machen und welche Nachweise vorzulegen sind,</p> <p>2. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen wird, insbesondere welche Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind</p> <p>3. welche Regelstudienzeit gilt und wie hoch das Studienvolumen ist,</p> <p>4. zu welchem Zeitpunkt die Ablegung der Zwischenprüfung empfohlen wird,</p>	<p>1. welche Regelstudienzeit gilt,</p>	<p>1. welche Regelstudienzeit gilt,</p>	
<p>93. Zu § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Die Wörter „in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten“ sind zu ersetzen durch die Wörter „entweder in Semesterwochenstunden oder in Leistungspunkten“. Begründung: Lehrveranstaltungen mit gleichen Kreditpunkten können bei unterschiedlicher Workload zu sehr unterschiedlichen in SWS gemessenen Präsenzzeiten führen. Semesterwochenstunden gelten daher eigentlich nur noch für auslaufende Studiengänge.</p>	<p>2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,</p>	<p>2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,</p>	<p>93. Zu § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Die Wörter „in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten“ sind zu ersetzen durch die Wörter „entweder in Semesterwochenstunden oder in Leistungspunkten“. Begründung: Lehrveranstaltungen mit gleichen Kreditpunkten können bei unterschiedlicher Workload zu sehr unterschiedlichen in SWS gemessenen Präsenzzeiten führen. Semesterwochenstunden gelten daher eigentlich nur noch für auslaufende Studiengänge.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,	3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,	
	4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Abs.2)	4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Abs. 2)	
	5. wie das Studium aufgebaut ist und welche Inhalte es umfasst,	5. wie das Studium aufgebaut ist und welche Inhalte es umfasst,	
5. auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt und welche Prüfungsanforderungen gestellt werden, 6. welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind.	6. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,	6. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,	
	7. ob der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul ist,	7. ob der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul ist,	
7. innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind, unter welchen Voraussetzungen eine Fristverlängerung gewährt wird und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten, 8. welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,	8. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,	8. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,	
10. welche Wiederholungsmöglichkeiten bestehen und welche Fristen für die Wiederholung gelten,	9. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,	9. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,	
	10. nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtergebnis zu ermitteln ist,	10. nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtergebnis zu ermitteln ist,	
11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen und	11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,	11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,	
9. wie und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	12. innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	12. innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	
12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden.	13. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist.	13. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist.	
Soweit durch Rechtsvorschrift bestimmt, ist eine Obergrenze für den Umfang von Prüfungsarbeiten festzulegen; in der Prüfungsordnung wird bestimmt, ob bei Überschreitung der Obergrenze Rechtsfolgen eintreten. In der Prüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. So weit die Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, wird die Festlegung nach Satz 6 Nr. 8 nicht für das gesamte Prüfungsverfahren getroffen, sondern für die einzelnen Prüfungsleistungen.			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 86 (8) Die Prüfungsordnung soll bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Sie kann bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.</p>	<p>(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtfumfang das Prüfungsverfahrens hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.</p>	<p>(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtfumfang das Prüfungsverfahrens hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.</p>	
<p>§ 86 (8 a) Wenn die oder der Studierende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, 	<p>(4) War die oder der Studierende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, 	<p>(4) War die oder der Studierende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, 	
<ol style="list-style-type: none"> 2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit, 3. wegen Schwangerschaft, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit, 3. wegen Schwangerschaft, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit, 3. wegen Schwangerschaft, 	
<ol style="list-style-type: none"> 4. wegen Auslandsstudiums, 5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes, 	<ol style="list-style-type: none"> 4. wegen Auslandsstudium, 5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule, satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes, 	<ol style="list-style-type: none"> 4. wegen Auslandsstudiums, 5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes, 	
<ol style="list-style-type: none"> 6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums nach § 73 Abs. 4, 	<ol style="list-style-type: none"> 6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation 	<ol style="list-style-type: none"> 6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation, 	
<ol style="list-style-type: none"> 7. wegen Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die eine Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen, 	<ol style="list-style-type: none"> 7. wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, 	<ol style="list-style-type: none"> 7. wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, 	
<ol style="list-style-type: none"> 8 bestimmten Zeitpunkt abzulegen, gilt Absatz 8 auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunkts abgelegt worden ist. Das Nähere wird durch eine Satzung des Senats bestimmt. 	<ol style="list-style-type: none"> 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, <p>nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, gilt Absatz 3 auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunktes abgelegt worden ist.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, <p>nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunktes abgelegt worden ist.</p>	
<ol style="list-style-type: none"> § 86 (9) Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen 	<ol style="list-style-type: none"> (5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können 	<ol style="list-style-type: none"> (5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können 	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
für die Meldung zur Prüfung fest.	abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.	abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.	
Vgl. auch § 14 bei § 6 des Entwurfs!	(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird. (7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie	(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird. (7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie	
	1. nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, 2. eine Regelstudienzeit vorsieht, die § 50 entspricht,	1. nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, 2. eine Regelstudienzeit vorsieht, die § 50 entspricht,	
	3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gefährdet,	3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gefährdet,	
	4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung entspricht oder	4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung entspricht oder	
	5. die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.	5. die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.	
§ 86 (10) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.	(8) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.	(8) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.	
§ 86 (11) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (Absatz 1 Satz 2) und die Prüfungsfristen (Absatz 9) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gilt Absatz 7 Satz 3 bis 6 entsprechend; zuständig ist das Ministerium, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung, insbesondere für Prüfungen, mit deren Bestehen Voraussetzungen des Laufbahnrechts für Beamten und Beamte erfüllt werden.	(9) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (§ 51 Abs. 1 Satz 3) und die Prüfungsfristen (Absatz 5 Satz 3) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei Studiengängen, die ausschließlich mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erlässt das fachlich zuständige Ministerium die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung.	(9) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (§ 51 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz) und die Prüfungsfristen (Absatz 5 Satz 3) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erlässt das fachlich zuständige Ministerium die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung.	
§ 84 Studienordnungen § 84 (1) Soweit Ziel, Aufbau und Inhalte eines Studiums nicht durch andere Vorschriften im einzelnen geregelt sind, soll der Fachbereich für jeden Studiengang eine Studienordnung als Satzung erlassen. Einer Studienordnung bedarf es nicht bei Studiengängen mit einer geringen	(10) Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studien-	(10) Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studien-	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Anzahl von Studierenden. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingegliederten praktischen Tätigkeit zu regeln.</p> <p>§ 84 (2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in entsprechender Anwendung von § 83 Abs. 5 Satz 2 zu bemessen.</p> <p>§ 84 (3) - gestrichen -</p> <p>§ 84 (4) Die Studienordnung ist dem Ministerium anzuzeigen. Es kann innerhalb von drei Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung kann nach Ablauf der Frist ausgefertigt und veröffentlicht werden, wenn das Ministerium keine Änderung verlangt hat.</p> <p>§ 84 (5) Der Fachbereich stellt zugleich mit der Studienordnung einen Studienplan auf, der Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen darstellt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienplan ist den Studierenden zugänglich zu machen und dem Ministerium anzuzeigen.</p> <p>§ 4 (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist, kann der Fachbereich die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn</p>	<p>ziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingegliederten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.</p>	<p>ziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingegliederten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Studienordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Hochschulrats. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.</p>	
	<p>(11) Der Fachbereich kann die Teilnahme an dem zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn</p>	<p>(11) Der Fachbereich kann die Teilnahme an dem zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn</p>	
<p>1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,</p>	<p>1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,</p>	<p>1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,</p>	<p>1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester ermöglicht wird oder	2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und	2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und	
3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.	3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.	3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.	
2. nach der Studien- oder Prüfungsordnung der vorherige Besuch einer anderen Lehrveranstaltung, eine Zwischenprüfung oder ein Leistungsnachweis Voraussetzung ist und die oder der Studierende die andere Lehrveranstaltung nicht besucht, die Zwischenprüfung nicht bestanden oder den Leistungsnachweis nicht erbracht hat. Absatz 3 bleibt unberührt. § 4 (3) Bestehen trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten personelle, räumliche oder sächliche Engpässe, so kann der Fachbereich 1. Studierende von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer eines Semesters zurückstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Lehrbetriebs zwingend erforderlich ist, oder 2. die in einer Studienordnung ausgewiesenen Wahlmöglichkeiten einschränken oder 3. bestimmen, dass Einzelunterricht in Musik nur in dem in der Studienordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird, oder 4. bestimmen, dass Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nur einmal besucht werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn in der Lehrveranstaltung ein Leistungsnachweis erbracht wird, der auf eine Prüfung angerechnet wird. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums oder Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ist, so kann nach näherer Bestimmung der Studienordnung der weitere Besuch der Lehrveranstaltung bei nicht erfolgreichem Abschluss nur begrenzt werden, wenn dieser Abschluss unter Beachtung der wesentlichen prüfungsrechtlichen Grundsätze festgestellt wird und mindestens zwei Wieder-	Die Auswahlkriterien werden in der Studienordnung bestimmt.	Die Auswahlkriterien werden in der Studienordnung bestimmt.	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>holungsmöglichkeiten eingeräumt werden.</p> <p>(4) Die Auswahlkriterien in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 werden durch die Studienordnung bestimmt; zu ihnen müssen auch die in § 86 Abs. 8 a Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Umstände gehören. Beschränkungen nach Absatz 3 Nr. 1 sind dem Rektorat unter Angabe der Gründe anzuzeigen.</p>			
§ 87	§ 53	§ 53	
Hochschulgrade	Hochschulgrade und Diploma Supplement	Hochschulgrade und Diploma Supplement	
(1) Auf Grund der Hochschulprüfung verleiht die Hochschule	(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, verleiht die Hochschule	(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, verleiht die Hochschule	
3. den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad als berufsqualifizierenden Abschluss	1. den Bachelorgrad als ersten Abschluss,	1. den Bachelorgrad als ersten Abschluss,	
und den Mastergrad als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.	2. den Mastergrad als weiteren Abschluss,	2. den Mastergrad als weiteren Abschluss,	
1. den Diplomgrad als berufsqualifizierenden Abschluss.	3. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung,	3. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung,	
2. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters,	4. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters.	4. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters.	
Jeweils mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen, wenn die Prüfungsordnungen dies bestimmen. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz "Fachhochschule" ("FH"). Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.	Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Hierfür bedarf es einer Satzung des Fachbereichs. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz "Fachhochschule" oder "FH".	Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Hierfür bedarf es einer Satzung des Fachbereichs. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“.	
(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen,	(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Grade zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade zu verleihen, bleibt unberührt.	(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Grade zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade zu verleihen, bleibt unberührt.	
1. für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums			
a) an der Musikhochschule Lübeck und			
b) auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Hochschulgrade und			
2. bei Studiengängen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, andere als die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Hochschulgrade zu verleihen.			
Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade weiter zu verleihen, bleibt unberührt. Ein Grad nach Satz 1 Nr. 1 b kann auch zusätzlich zu einem			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
Grad nach Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 verliehen werden.			
(3) Der Hochschulgrad wird Frauen in der weiblichen Form und Männern in der männlichen Form verliehen.			
	<p>(3) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn</p> <p>1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird,</p> <p>2. die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und</p> <p>3. die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudiengang an jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	<p>(3) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn</p> <p>1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird,</p> <p>2. die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und</p> <p>3. die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudiengang an jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	
	<p>Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind.</p> <p>(4) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement bei.</p> <p>(5) Die Fachhochschulen und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Studiengang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die auf Grund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.</p> <p>(6) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein</p>	<p>Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind.</p> <p>(4) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement bei.</p> <p>(5) Die Fachhochschulen und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Studiengang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die auf Grund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.</p> <p>(6) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein</p>	
<p>1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert</p>	<p>1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert</p>	<p>1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>werden konnten und</p> <p>2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben,</p>	<p>werden konnten und</p> <p>2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben, die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen.</p>	<p>nen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und</p> <p>2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben,</p>	
<p>die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.</p>	<p>die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.</p>	<p>die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.</p>	
<p>§ 87 a</p>	<p>§ 54</p>	<p>§ 54</p>	
<p>Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.</p> <p>(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung vorgenommen. Aufgrund der Promotion wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen.</p>	<p>Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.</p>	<p>Promotion</p> <p>(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.</p>	<p>94. In § 54 ist folgender Absatz 1 a einzufügen: "Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher."</p> <p>Begründung: Da Promotionen überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen stattfinden, werden bei Verzögerungen oder beim Scheitern infolge mangelnder Betreuung erhebliche finanzielle Mittel vergeudet.</p>
<p>(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung vorgenommen. Aufgrund der Promotion wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen.</p> <p>(3) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, mit dem ein Diplom-, ein Master- oder ein Magistergrad oder ein gleichwertiger staatlicher oder kirchlicher Abschluss erreicht wird; soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums Ausnahmen vorgesehen werden. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule ist an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können in diesem Fall an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen</p>	<p>(2) Die Promotion setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem Fachhochschulmasterstudiengang oder in einem musikwissenschaftlichen Studiengang voraus. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen ist der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Prüfern bestellt werden.</p>	<p>(2) Die Promotion setzt bei universitären oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen ein in der Regel mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossenes Studium, bei einem Fachhochschulstudium stets ein mit einem Master abgeschlossenes Studium voraus. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen ist der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Prüfern bestellt werden.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.</p>	<p>(3) Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Sofern nach der Promotionsordnung Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sollen diese den Umfang eines Studienjahres nicht überschreiten.</p>	<p>(3) Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Sofern nach der Promotionsordnung Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sollen diese den Umfang eines Studienjahres nicht überschreiten.</p>	
<p>(4) Das Nähere, auch über das Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach Absatz 3 Satz 2, regelt der Fachbereich durch Satzung (Promotionsordnung).</p>	<p>(4) Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs, zu der der Hochschulrat Stellung nimmt und die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, neue Organisationsmodelle wie z.B. Graduate Schools sowie die Einrichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben.</p>	<p>(4) Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs, zu der der Hochschulrat Stellung nimmt und die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, neue Organisationsmodelle wie zum Beispiel Graduate Schools sowie die Einrichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben.</p>	<p>95. § 54 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p>
<p>§ 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck und die Universität Flensburg, nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr. Sie haben das Recht, Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Sie können den Grad einer Doktorin oder eines Doktors auch ehrenhalber verleihen.</p>	<p>(5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg sowie die Musikhochschule Lübeck</p>	<p>(5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel.</p>	
<p>§ 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.</p>	<p>(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.</p>	<p>(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.</p>	
<p>§ 95 Habilitation</p>	<p>§ 55 Habilitation</p>	<p>§ 55 Habilitation</p>	<p>96. § 55 erhält die Überschrift Begutachtung persönlicher Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern</p>
<p>(1) Die Hochschule kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung.</p>	<p>(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.</p>	<p>(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.</p>	<p>97. § 55 Abs. 1 wird ersetzt durch: " (1) Der Landeshochschulrat setzt eine Wissenschaftliche Kommission ein. Ihr sollen nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins angehören. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der</p>

<p>Landeshochschulrat die Bildung einer entscheidenden Kommission gemeinsam mit anderen Bundesländern oder dem Bund vereinbaren. Mitglieder der Kommission aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen Schleswig-Holsteins haben in diesem Fall bei Angelegenheiten, die Schleswig-Holsteinische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Schleswig-Holsteinische Hochschulen direkt betreffen, kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Wissenschaftliche Kommission ordnet aufgrund der Stellenbeschreibungen, der Tätigkeitsdarstellungen und von Zielvereinbarungen das wissenschaftliche Personal der Hochschulen Fachrichtungen zu. Die Zurechnung von Fachgebieten zu Fachbereichstagen ist zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zu kleinteiligen Gliederung können Vertreterinnen und Vertreter verwandter Fächer zu einer Fachrichtung zusammengefasst werden, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung bei Berufungs-, Habilitations- und Promotionsverfahren innerhalb der Fachrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten zur Begutachtung befähigt und berechtigt sind.</p> <p>(3) Die Wissenschaftliche Kommission bestimmt getrennt nach den von ihr anerkannten Fachrichtungen Gutachterinnen und Gutachter, die persönlich erbrachten Leistungen, insbesondere jene in Forschung, Kunst, Lehre, Wissenschaftlichen Nachwuchses, jeweils bezogen auf die übertragenen Aufgaben, ganzheitlich zu bewerten haben. Soweit dabei Leistungen von Mitgliedern Schleswig-Holsteinischer Hochschulen zu beurteilen sind, dürfen die Gutachterinnen und Gutachter nicht Mitglieder der eigenen Hochschule oder der zu Begutachtenden zur Auswahl der Gutachtenden sind unzulässig. Die Gutachterinnen und Gutachter sind nicht befugt, Änderungsvorschläge zu vorgelegten Leistungsbelegen zu machen oder ihr Urteil an die Erfüllung solcher Forderungen zu knüpfen.</p> <p>(4) ¹ Das Urteil der Gutachterinnen oder Gutachter soll den Leistungsgrad der einzelnen Wissenschaftlerin oder des einzelnen Wissenschaftlers im überregionalen Vergleich zu den anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der gleichen Fachrichtung nach Abs. 1 erkennen lassen. ² Die zum Vergleich heran-</p>	
--	--

			<p>gezogenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können dabei nach den Grundsätzen des Ziehens von Zufallsstichproben bestimmt werden.³ Bei Vollzeitbeschäftigungen sollen Leistungen, die vor mehr als sechs Jahren erbracht wurden, nicht mehr berücksichtigt werden.⁴ Bei der Begutachtung zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer oder Hochschullehrer ist anzustreben, dass der Prozentsatz der Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Fachrichtung geschätzt wird, deren Leistungen im Rahmen der gesamtheitlichen Bewertung durch die Gutachter als geringer eingestuft wird (Rangprozent).⁵ Leistungen von Personen mit annähernd gleichem Leistungszustand sind häufig als geringer- und höherwertig zu berücksichtigen.⁶ Rangprozent sind auch durch die Hochschulen bei der fachübergreifenden Bewertung der Einstufungen durch die Wissenschaftliche Kommission zu bilden; dabei sind zumindest die Rangprozent für Frauen und Männer getrennt zu bilden, um geschlechtsbedingte Benachteiligungen zu vermeiden."</p> <p>(5) Die Wissenschaftliche Kommission soll darauf hinarbeiten, dass alle zu begutachtenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrerseits möglichst gleichmäßig in eine überregionale Gutachterität eingebunden werden. Die Voraussetzungen zur Erprobung geeigneter statistischer Verfahren und zu deren schrittweisen Einführung im Falle der Bewährung sind zu schaffen.</p> <p>(7) Aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen wird auch über die Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben auf Antrag entschieden (Zwischenevaluation oder Habilitation). Die Bewährung ist anhand des Begutachtungsergebnisses unter Berücksichtigung des überregionalen Bedarfs durch Vergleich mit den Leistungen dauerbeschäftigter Professorinnen und Professoren nach dem Grundsatz einer überregionalen Bestenauslese durch die von der Wissenschaftlichen Kommission bestimmten Gutachterinnen und Gutachter festzustellen."</p> <p>Begründung: Die Hochschulen haben es bisher aus eigener Kraft nicht geschafft, wissenschaftliche Leistungen differenziert zu beurteilen. Diplomprüfungen in der Biologie werden von Konstanz bis Kiel im Mittel mit 1,3 bewertet. Bei</p>
--	--	--	---

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad "Dr. habil."</p>	<p>(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad "Dr. habil."</p>	<p>(2) Mit der Habilitation werden die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.</p>	<p>Promotionen und der dienstlichen Beurteilung akademischer Rätinnen und Räte gibt es fast nur die Einheitsbenotung "sehr gut". Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen der W-Besoldung, von Leistungsentgelten an wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Jahr 2007 an und die ab dem Jahr 2007 durch Übertragung auf den Beamtenbereich zu erwartende Gewährung von Leistungsbezügen für alle wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamte zwingen dazu, sich um Verfahren zu einer differenzierten Leistungsbewertung zu kümmern. Eine mangelnde Leistungsbeurteilung stellt auch einen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz aber auch Artikel 3 des Grundgesetzes dar, der ja Gleichheit nur bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung garantiert und zum Bemühen um objektive Beurteilungen zwingt, da Benachteiligungen zu vermeiden sind.</p> <p>98. § 55 Abs. 2 wird Abs. 8.</p>
<p>§ 132 Inländische Grade</p> <p>(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschulmittel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 56 Führen inländischer Grade</p> <p>(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschulmittel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Verleihung darf nicht vermittelt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>§ 57 Führen ausländischer Grade</p>	<p>§ 56 Führen inländischer Grade</p> <p>(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschulmittel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p> <p>(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden; ihre Verleihung darf nicht vermittelt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	
<p>§ 132 a Ausländische Grade</p>	<p>§ 57 Führen ausländischer Grade</p>	<p>§ 57 Führen ausländischer Grade</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.</p> <p>(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.</p> <p>(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschulmittel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen.</p> <p>(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, zu treffen.</p> <p>(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.</p> <p>§ 85 b</p>	<p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.</p> <p>(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.</p> <p>(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschulmittel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.</p> <p>(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel zu treffen.</p> <p>(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.</p> <p>§ 58</p>	<p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.</p> <p>(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.</p> <p>(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschulmittel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.</p> <p>(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel zu treffen.</p> <p>(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.</p> <p>§ 58</p>	
<p>Weiterbildung</p> <p>§ 85 (1) Das Lehrgang im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Es soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teil-</p>	<p>Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbe-gleitendes Studium</p> <p>(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiter-bildung umfasst</p>	<p>Wissenschaftliche Weiterbildung und be-rufsbegleitendes Studium</p> <p>(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiter-bildung umfasst</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nehmerinnen und Teilnehmer sowie die besondere Lebenssituation und Qualifikation der Frauen berücksichtigen. Es soll nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.</p> <p>§ 85 a (1) Die Hochschule kann Zusatzstudien (zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen), Ergänzungsstudien (zur Vertiefung weiterer beruflicher Qualifikationen) und Aufbaustudien (zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses) anbieten, wenn für die betroffenen grundständigen Studiengänge das Lehrangebot sichergestellt bleibt, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziel und Inhalt des Studiums regelnder Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.</p>	<p>1. weiterbildende Masterstudiengänge, 2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat, 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, 4. Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden.</p> <p>Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelorabschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 sowie die aufgrund § 38 Abs. 2 erlassene Verordnung.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zer-</p>	<p>1. weiterbildende Masterstudiengänge, 2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat, 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, 4. Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden.</p> <p>Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelorabschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 sowie die aufgrund § 39 Abs. 2 erlassene Verordnung.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zer-</p>	
<p>§ 85 (2) Das weiterbildende Studium steht Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen legen durch Satzung fest, in welchen Fällen die Eignung für ein weiterbildendes Studium als nachgewiesen gilt. Wer am weiterbildenden Studium oder an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung teilnimmt, ist Gasthörer oder Gasthörer.</p> <p>§ 85 a (2) Der Zugang zu Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien (postgradualen Studien) setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Daneben kann der Fachbereich durch Satzung weitere Voraussetzungen fordern.</p> <p>§ 85 (3) Entspricht das weiterbildende Studium</p>	<p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelorabschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 sowie die aufgrund § 38 Abs. 2 erlassene Verordnung.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zer-</p>	<p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelorabschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 sowie die aufgrund § 39 Abs. 2 erlassene Verordnung.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zer-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, gilt § 73 entsprechend. Wer in diesen Fällen am weiterbildenden Studium teilnimmt, wird als Studierende oder Studierender eingeschrieben. Die Hochschule kann einen Studiengang so ausgestalten, dass ein Teilstudium ermöglicht wird.</p>	<p>tifikat abschließen (Absatz 1 Satz1 Nr.2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gasthörerin oder Gasthörer. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz1 Nr. 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.</p> <p>(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.</p>	<p>tifikat abschließen (Absatz 1 Satz1 Nr.2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.</p> <p>(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.</p>	
<p>§ 85 (4) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 3 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 3 nicht. § 85 (5) Für die am weiterbildenden Studium teilnehmenden Personen kann das Rektorat einen Beirat mit beratender Funktion ernennen.</p>	<p>§ 59 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung</p> <p>(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen</p>	<p>§ 59 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung</p> <p>(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.</p> <p>(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 80 ff des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 85 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.</p> <p>(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule verbilligt sie ein angemessenes Entgelt.</p>	<p>wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 80 ff des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 85 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.</p> <p>(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule verbilligt sie ein angemessenes Entgelt.</p>	<p>wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 80 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 85 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.</p> <p>(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule verbilligt sie ein angemessenes Entgelt.</p>	
<p>Abschnitt VIII - Personal der Hochschule § 93 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	<p>6. Abschnitt: Hochschulpersonal § 60 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	<p>6. Abschnitt: Hochschulpersonal § 60 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	
<p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie haben an akademischen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers soll das Ministerium die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers vereinbar ist.</p> <p>(2) Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben übertragen sind (§ 11 Nr. 10), gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.</p>	<p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissenschafts- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung</p>	<p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissenschafts- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(3) Die Professorinnen und Professoren können nach der Stellenbeschreibung oder anderen für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen auf begrenzte Zeit überwiegend in der Lehre oder ganz oder überwiegend in der Forschung tätig sein. Für bestimmte Forschungsvorhaben und für andere ihre dienstlichen Aufgaben fördernde Zwecke können Professorinnen und Professoren zeitweise von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden; über Tätigkeit und Ergebnis ist dem Ministerium zu berichten. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein. Professorinnen und Professoren, die überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, können, soweit dies in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorgesehen ist, verpflichtet werden, als Ausgleich in einem bestimmten Zeitraum entsprechend mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten. Entsprechendes gilt für Vorhaben nach § 71a Abs. 5.</p> <p>(4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse des Fachbereichs durchzuführen.</p> <p>Die Professorinnen und Professoren können im Rahmen des Satzes 1 von dem Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen zu einem Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein der vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.</p> <p>(5) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Ab-</p>	<p>tung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.</p>	<p>tung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.</p>	
	<p>(3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.</p> <p>(4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die</p>	<p>(3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.</p> <p>(4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>ständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.</p> <p>(6) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. § 95 Abs. 5 Satz 5, 7 und 8 gilt entsprechend.</p>	<p>Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.</p> <p>(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.</p>	<p>Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.</p> <p>(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.</p>	
<p>§ 94 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p>	<p>§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p>	<p>§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p>	
<p>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	<p>1. ein zum Zugang zum höheren Dienstes berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	<p>1. ein zum Zugang zum höheren Dienstes berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	
<p>2. pädagogische Eignung,</p>	<p>2. pädagogische Eignung,</p>	<p>2. pädagogische Eignung,</p>	
<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p>	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die hervorragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und</p>	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die hervorragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,</p>	
		<p>4. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule und</p>	<p>99. Zu § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Das ist sinnvoll, wenn in § 62 die Regelung gestrichen wird „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.“</p>
<p>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p>	<p>4. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle</p>	<p>5. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle</p>	
<p>a. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),</p>	<p>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,</p>	<p>a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,</p>	
<p>b. zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p>	<p>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p>	<p>b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p>	
<p>c. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p>	<p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p>	<p>c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p>	
<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in</p>	<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden</p>	<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a werden</p>	<p>100. In § 61 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine"</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nach dem 1. Januar 2010 nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet.</p>	<p>im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.</p>	<p>im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.</p>	<p>zu ersetzen durch die Wörter "durch Zwischenevaluation oder" zu ersetzen. Begründung: Der Nachweis wird nicht durch die Juniorprofessur, sondern die im Rahmen der Juniorprofessur erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation erbracht, bei der die Bewäh- rung und damit die Befähigung als Hochschul- lehrerin oder Hochschullehrer festgestellt wird.</p>
<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.</p>	<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.</p>	<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.</p>	
<p>(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen.</p>	<p>(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.</p>	<p>(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a erfüllen.</p>	
<p>(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 bis 4 eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p> <p>(6) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung des Rechts zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p> <p>§ 96 Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>§ 97 Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>§ 97 Abs. 1 Satz 2:</p>	<p>(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.</p> <p>§ 62</p> <p>Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen</p>	<p>(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.</p> <p>§ 62</p> <p>Berufung von Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen</p>	<p>101. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung zugeordnet soll; soll die Professorin oder der Professor Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, hört die Hochschule den Vorstand des Klinikums an.</p>	<p>oder Professoren (Professor) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.</p>	<p>oder Professoren (Professor) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.</p>	<p>„(1) Wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professor) frei, schlägt der Fachbereich dem Präsidium vor, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Das Präsidium entscheidet abschließend.“ <u>Begründung:</u> Trotz der Verlagerung über die abschließende Entscheidung vom Ministerium auf das Präsidium sollte zunächst der Fachbereich seinen Vorschlag erarbeiten.</p>
<p>§ 96 (2) Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Ministerium Berufungsvorschläge vorzulegen. Es ist bei der Berufung an die Reihenfolge dieser Vorschläge nicht gebunden. Das Ministerium soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags entscheiden.</p> <p>§ 97 (1) Die Stellen der Professorinnen und Professoren sind von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die Berufung in ein weiteres Amt einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 96 Abs. 5 Satz 1, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen war oder b) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. nach § 96 Abs. 5 Satz 2, wenn das Ministerium zustimmt. In der Ausschreibung müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben werden; sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums. 	<p>(2) Die Hochschule schreibt die Professor öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p>	<p>(2) Die Hochschule schreibt die Professor öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p>	<p>102. § 62 Abs. 2 Satz 4 ist zu ersetzen durch: "Der Verzicht auf eine Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen; das Ministerium kann ihm innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang widersprechen." <u>Begründung:</u> Berufungsangelegenheiten sollten möglichst weitgehend an die Hochschule delegiert werden. Insbesondere sollten Entscheidungsbefugnisse über die Fortführung einer Hochschullehrertätigkeit im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens nach § 55 durchgeführt werden. Wird dort eine besondere Befähigung durch überregionalen Vergleich und damit die Bewährung festgestellt, kann das Ministerium allenfalls im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nur dann ausnahmsweise widersprechen, wenn beispielsweise eine Fachrichtung fallen soll. Aber selbst dann dürfte die Entscheidung auch in der Hochschule selbst mit der hinreichenden Verantwortung getroffen werden.</p>
<p>§ 97 (2) Der Fachbereich erstellt für die Berufung von Professorinnen und Professoren eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem Berufungsausschuss des Fachbereichs vorbereitet, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen, nach § 117 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören können; mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll</p>	<p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p>	<p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p>	<p>103. In § 62 Abs. 3 sind die Wörter „Im Einvernehmen mit dem Präsidium“ zu streichen. <u>Begründung:</u> Durch diese Neuregelung würde die Bildung eines Berufungsausschusses unnötig erschwert. Außerdem ist nicht zu erkennen, wieso in einer derartigen, fachlichen Angelegenheit die Herstellung eines Einvernehmens mit dem Präsidium erforderlich sein könnte. Insbesondere ist dies nicht zu erkennen, wenn die Präsidentin oder der Präsident, wie das</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören; einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindestens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Ihm gehören mindestens an</p>	<p>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender.</p>	<p>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender.</p>	<p>wünschenswert sein kann, eine erfahrene Verwaltungskraft wie eine frühere Kanzlerin oder ein früherer Kanzler einer Hochschule sein sollte.</p>
<p>1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender.</p>	<p>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender.</p>	<p>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 3. eine Studierende oder ein Studierender.</p>	
<p>In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglied sein; darunter soll mindestens eine Hochschullehrerin sein. § 41 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Grundlage des Vorschlages des Berufungsausschusses soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein.</p>	<p>In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglied sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.</p>	<p>In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglied sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die Mittel zur Verfügung stellt, wird die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.</p>	<p>104. Zu § 62 Abs. 3 letzter Satz: Folgende Formulierung sollte gewählt werden: „Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, soll die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt werden.“ Begründung: Die Bestimmung dürfte nicht im-mer umsetzbar sein, da es in den betreffenden Einrichtungen nicht immer die erforderliche Anzahl von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Faches gibt.</p>
<p>§ 97 (4) Die Vorschlagsliste muss mindestens drei Namen enthalten; darunter darf höchstens eine Person sein, die sich nicht beworben hat. Das Ministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. Der Vorschlagsliste muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgesetzten sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Bevor der Fachbereichskonvent einer Universität oder Kunsthochschule die Vorschlagsliste beschließt, holt das Dekanat vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen, Professoren oder Sachverständiger ein; die Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. Das Ministerium kann verlangen, dass eine Fachhochschule Gutach-</p>	<p>(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvor-</p>	<p>(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvor-</p>	<p>105. In § 62 Abs. 4 ist hinter Satz 1 einzufügen: "Die Bestellung der auswärtigen vergleichenden Gutachten soll in der Regel durch die wissenschaftliche Kommission erfolgen." Begründung: Auswärtige Gutachten verlieren ihren Wert, wenn sie aufgrund von Vorschlägen durch Professorinnen oder Professoren der betreffenden Hochschule und in Absprache mit auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern erstellt werden. Es ist auch sinnvoll, dass ein Berufungsausschuss wie in der Medizinischen Fakultät der CAU erst die Bewerberinnen reiht, dies den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern mitteilt und lediglich Zustimmung oder Korrektur erwartet. 105a. § 62 Abs. 4 Satz 3 "Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>ten einholt. Das Recht des Ministeriums, Gutachten einzuholen, bleibt unberührt. Die Frauenbeauftragte kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Auf Verlangen des Ministeriums sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 können der Vorschlagsliste eine besondere Stellungnahme beifügen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichskontext sind zu der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.</p> <p>§ 96 (5) Bei der Berufung dürfen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen, und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, berücksichtigt werden.</p> <p>§ 96 (6) Berufen werden darf auch, wer sich nicht beworben hat.</p> <p>§ 97 (3) Die Vorschlagsliste ist dem Ministerium spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem der Fachbereich von dem Freiwerden oder der Einrichtung der Stelle Kenntnis erhält. Wird die Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Ministerium kann die Frist verlängern, wenn die Hochschule dies unter Angabe wichtiger Gründe rechtzeitig beantragt.</p> <p>§ 97 (5) Die Frauenbeauftragte kann vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Frau aus dem Kreis der Bewerberinnen oder, wenn sich keine Frau beworben hat, ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung</p>	<p>schlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.</p>	<p>schlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.</p>	<p>Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben." ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Da die Möglichkeit besteht, dass nach Bewerbungsschluss Personen zur Bewerbung aufgefordert werden, die sich nicht beworben haben, ist nicht einzusehen, wieso dann noch diese Regelung beibehalten werden soll. Mit der Aufhebung der Bewerbung nach Bewerbungsschluss kann ja mitgeteilt werden, dass andernfalls keine Möglichkeit verbleibt, berücksichtigt zu werden. Berufungsverfahren, bei denen zunächst sich eine Reihe von Personen nicht bewarben, die Bewerbung dieser Personen auch nicht nach einer Aufforderung erfolgte, diese Personen aber danach durch befreundete Mitglieder der Berufungskommission mitteilen ließen, dass sie eine Berücksichtigung im Berufungsvorschlag an vorderster Stelle erwarteten und dann nach der Erteilung des Rufes und Bleibeverhandlungen doch absagten, zeigen, wie widersinnig dieser Divenult ist.</p>
<p>§ 97 (3) Die Vorschlagsliste ist dem Ministerium spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem der Fachbereich von dem Freiwerden oder der Einrichtung der Stelle Kenntnis erhält. Wird die Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Das Ministerium kann die Frist verlängern, wenn die Hochschule dies unter Angabe wichtiger Gründe rechtzeitig beantragt.</p>			
<p>§ 97 (5) Die Frauenbeauftragte kann vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Frau aus dem Kreis der Bewerberinnen oder, wenn sich keine Frau beworben hat, ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung</p>	<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von</p>	<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von</p>	<p>106. In § 62 Abs. 5 Satz 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen. <u>Begründung:</u> Interne Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter sollten generell und damit auch für die Gleichstellungsbeauftragte unzulässig sein.</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>einbezogen wird; in diesem Fall sind die Gutachten der Vorschlagsliste beizufügen. Die Frauenbeauftragte ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.</p>	<p>ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.</p>	<p>ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.</p>	
<p>§ 97 (6) Die Mitgliedergruppe der Studierenden im Fachbereichskonvent kann mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder vor der Beschlussfassung über die Einladung zu den Vorstellungen verlangen, dass eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber wegen ihrer pädagogischen Eignung in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.</p>	<p>Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorschlagslisten zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.</p>	<p>Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorschlagslisten zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.</p>	
<p>§ 97 (7) Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Ministerium eine besondere Stellungnahme vorlegen.</p>	<p>Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.</p>	<p>Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.</p>	<p>107. In § 62 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter "sowie die Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" zu ersetzen. Begründung: Bei Berufungsverfahren, bei denen sich die Reihung weitgehend auf externen Fachverstand stützt, bleibt insgesamt wenig Raum für sinnvolle Sondervoten. Wichtig sind diese jedoch, wenn beispielsweise Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Hinweise auf wissenschaftlichen Betrug oder weitreichende Plagiate erkennen. Es ist nicht sinnvoll, in solchen Fällen die Sondervoten an Professoren zu knüpfen. Im Zusammenhang mit einem spektakulären Betrugfall aus Schleswig-Holstein wurde bekannt, dass alle Professorinnen und Professoren einer Berufsungsliste zustimmen und nur ein Hochschuldozent dagegen gestimmt hatte.</p>
<p>§ 97 (9) Absatz 8 gilt entsprechend für das Zusammenwirken zwischen 1. Hochschule und Klinikum oder 2. Hochschule und einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehenen Regelungen zu treffen sind.</p>	<p>(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:</p>	<p>(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:</p>	
	<p>1. Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss. 2. Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses. 3. Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.</p>	<p>1. Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss. 2. Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses. 3. Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.</p>	<p>4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.</p>	
<p>§ 97 (8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann durch eine Vereinbarung beider Einrichtungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, ein gemeinsames Berufungsverfahren geregelt werden. Die Regelung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen.</p>	<p>(7) Die Hochschule trifft in einer Satzung nähere Regelungen über ihre Berufungsverfahren und legt dabei das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses fest.</p> <p>(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen.</p>	<p>(7) Die Hochschule trifft in einer Satzung nähere Regelungen über ihre Berufungsverfahren und legt dabei das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses fest.</p> <p>(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren der Hochschule und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 96 (1) Das Ministerium beruft die Professorinnen und Professoren. Soweit die Berufung der Hochschule übertragen ist, entscheidet darüber das Rektorat.</p> <p>§ 96 (3) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, lehnen Vorgesetzte den an sie ergangenen Ruf ab oder erweist sich die Vorschlagsliste sonst als unzureichend, kann das Ministerium die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.</p> <p>§ 96 (4) Wer von der Hochschule nicht vorgeschlagen wurde, darf nur berufen werden, wenn</p>	<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die vorgeschlagenen an Sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn</p>	<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die vorgeschlagenen an Sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn</p>	<p>108. § 62 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Berufung hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Eignung zu erfolgen. Diese sind nur durch Fachkolleginnen und Fachkollegen, nach Möglichkeit externe, zu beurteilen. Fachfremde Präsidentinnen oder Präsidenten dürfen keine Sonderrechte erhalten; von ihnen eingeholte Gutachten dürften sie nicht kompetent beurteilen können. Andernfalls können die ernannten Personen nicht als nach wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen berufen gelten.</p>
<p>1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung der oder des zu Berufenden gehört wurde oder</p> <p>2. innerhalb der Frist des § 97 Abs. 3 keine Vorschlagsliste vorgelegt worden ist;</p>	<p>1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder</p> <p>2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der</p>	<p>1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder</p> <p>2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>das Ministerium schreibt die Stelle aus, wenn dies noch nicht geschehen ist; die Hochschule ist zum Ergebnis der Ausschreibung zu hören.</p>	<p>Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.</p>	<p>Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.</p>	
<p>§ 96 (7) Bei der Berufung dürfen auf fünf Jahre befristete Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattungen der Hochschule erteilt werden. Diese Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.</p>	<p>(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.</p>	<p>(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.</p>	
<p>§ 98 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p>	<p>§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p>	<p>§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p>	
<p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.</p>	<p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt auf Lebenszeit ist das Dienstverhältnis vor der endgültigen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zunächst grundsätzlich für zwei Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen. Ausnahmen von Satz 2 sind insbesondere möglich, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen sonst nicht gewonnen werden können oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird. In diesem Fall hat die Hochschule rechtzeitig die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.</p>	<p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt. Ausnahmen von Satz 2 sind möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschule sonst nicht gewonnen werden kann oder wenn sie oder er zuvor mindestens sechs Jahre hauptamtlich an einer Hochschule im Bereich der Lehre tätig war.</p>	<p>109. In § 63 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter "oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird" zu streichen. 110. In § 63 Abs. 1 ist ein Satz 5 anzufügen: "Die Ernennung erfolgt sogleich auf Lebenszeit, wenn aufgrund vorausgegangener Beamtenverhältnisse auf Zeit oder befristeter Arbeitsverhältnisse vor der Ernennung die Bewährung bei der Wahrnehmung übertragener Hochschulleh- reraufgaben durch externe Begutachtung (§ 55) festgestellt wurde." Begründung: Mehr als zwei Auswahliphasen sind nicht sinnvoll. In einer dritten Auswahlphase werden zufallsbedingt nur Personen ausgeschieden, deren Leistungsvermögen im Mittel wesentlich über jenem der Personen liegt, die dann nachrücken müssen und deren mittleres Leistungsvermögen wegen noch fehlender Auslese nur mittelmäßig sein kann. Nach befristeten Tätigkeiten von beispielsweise vier Jahren als Doktorand, zwei Jahren als Postdoc, vier Jahren bis zur Zwischenevaluation und nochmals zwei Jahren als Privatdozent oder Juniorprofessor ist eine weitere zweijährige Beschäftigung auf einer Zeitprofessur völlig sinnlos. Es ist nicht zu erkennen, wieso die in der Regel fachlich inkompetente Ministerialverwaltung nach viermaliger Feststellung der Bewährung durch Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei einem fünften Mal ein besseres Urteil als</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 125 Abs. 5 und 8 erhalten die dienstrechtliche Stellung als Professorin oder Professor in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.</p> <p>(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung kann von dem Ministerium nach Anhörung der Hochschule laus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Bezeichnung darf nicht zusätzlich zu einer für Professorinnen und Professoren bestehenden Amtsbezeichnung geführt werden.</p>	<p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.</p> <p>(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.</p>	<p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.</p> <p>(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.</p>	<p>diese abgeben kann. 111. Zu § 63 Abs. 1: Die zweijährige Zeitprofessur sollte nicht die Regel, sondern die Ausnahme für Fälle sein, in denen die Lehrrfahrung noch bezweifelt werden kann.</p>
§ 64	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
§ 99 b Aufgaben und dienstrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.	(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.	
§ 99 Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	(2) Einstellungs voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen	(2) Einstellungs voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>sorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p>	<p>1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	<p>1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	
<p>2. pädagogische Eignung,</p>	<p>2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,</p>	<p>2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,</p>	
<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p>	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p>	<p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p>	
<p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 94 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.</p>	
<p>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Auf die Befristungsdauer sind alle befristeten Beamtenverhältnisse und befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie befristete Privatdienstverträge mit einem Mitglied einer Hochschule anzurechnen. Folgende Zeiten werden auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 2 nicht angerechnet:</p>	<p>(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Auf die Befristungsdauer sind alle befristeten Beamtenverhältnisse und befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie befristete Privatdienstverträge mit einem Mitglied einer Hochschule anzurechnen. Folgende Zeiten werden auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 2 nicht angerechnet:</p>	<p>112. Zu § 64 Abs. 3: Wie durch Bundesrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geplant sollten je Kind zwei zusätzliche Jahre vorgesehen werden. Das sollte für alle Zeitbeamtenverhältnisse gelten.</p>
	<p>1. Zeiten einer Beurteilung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind,</p>	<p>1. Zeiten einer Beurteilung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind,</p>	
	<p>2. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder</p>	<p>2. Elternzeit nach dem Bundeserzie-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist und</p>	<p>hungergeldgesetz oder der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist und</p>	
	<p>3. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder für Aufgaben der Gleichstellung.</p>	<p>3. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder für Aufgaben der Gleichstellung.</p>	<p>113. In § 64 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: "Darüber hinaus können Zeiten für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ohne Freistellung, die Zeiten einer Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule oder Forschungseinrichtung außer Betracht bleiben, soweit glaubhaft gemacht werden kann, dass wegen einer besonders hohen Zahl von zu behandelnden Angelegenheiten die Sitzungszeiten und die Vorbereitung zu den Sitzungen mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen."</p> <p>Begründung: Das wünschenswerte Engagement bei derartigen Tätigkeiten sollte nicht den Zugang zur Juniorprofessur verwehren.</p>
<p>§ 99 a Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren § 99 a (1) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 99 a (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätskonvents bestellt. Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung auswärtiger Gutachten erstellt. § 97 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs berufen. § 62 Abs. 1 bis 5, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs berufen. § 62 Abs. 1 bis 5, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 99 b (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Fachbereichskonvents mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um drei Jahre verlängert werden, wenn eine Evaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst dies rechtfertigt. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p>	<p>(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.</p> <p>(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.</p>	<p>(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.</p> <p>(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.</p>	<p>114. In § 64 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen. Begründung: Mit einer in der Regel zweijährigen vorgeschalteten Postdocphase entsteht so eine mit der Dauer der früheren Assistenturen vergleichbare Gesamtspanne, innerhalb derer die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festzustellen ist.</p> <p>115. In § 64 Abs. 5 Satz 2 sind das Wort "soll" durch das Wort "ist" und die Wörter "verlängert werden" durch die Wörter "zu verlängern" zu ersetzen. Begründung: Im Falle der Bewährung müssen sich die Juniorprofessorinnen mindestens auf eine insgesamt sechsjährige Gesamtbeschäftigungsdauer verlassen können. Eigentlich ist unmittelbar nach der Bewährung eine dauerhafte Weiterbeschäftigung im Rahmen des tenure tracks angezeigt.</p> <p>116. In § 64 Abs. 5 Satz 3 ist anzufügen "(§ 55 Abs. 7)".</p> <p>117. In § 64 Abs. 5 Satz 6 sind hinter dem Worte "entscheidet" die Wörter "im Falle der Sätze 4 oder 5" einzufügen. Begründung: Es ist nicht einzusehen, wieso der Präsidentin oder dem Präsidenten im Falle der Bewährung bei der Verlängerung bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren ein Ermessensspielraum eingeräumt werden soll.</p>
<p>§ 99 b (3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis wird zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor darf diese akademische Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Im Übrigen gilt § 95</p>	<p>(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.</p>	<p>(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Abs. 3 entsprechend.</p> <p>§ 99 b (4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>	<p>(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>	
<p>§ 95 Habilitation</p>	<p>§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten</p>	<p>§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten</p>	
<p>§ 95 (4) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und die die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung nach Satz 1 kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.</p>	<p>(1) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde.</p>	<p>(1) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs-voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde.</p>	
<p>§ 100 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und die bereit ist, an einer Hochschule zu lehren, den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Senats.</p> <p>(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wird.</p>	<p>(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel "Honorar-Professorin" oder "Honorar-Professor" verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und die bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Die Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen worden ist.</p>	<p>(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen worden ist.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§95 (3) Auf Antrag erteilt der Senat der oder dem Habilitierten die Lehrbefugnis, die mit dem Recht verbunden ist, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Die Lehrbefugnis kann auch einer Person verliehen werden, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat. Für den Verlust der Lehrbefugnis gilt § 100 Abs. 3 entsprechend. Das Nähere regelt die Verfassung.</p>	<p>(3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs eine oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>118. In § 65 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "mit Zustimmung des Fachbereichs" zu streichen. Dafür ist folgender Halbsatz anzufügen: "; bei Personen, die weder Mitglieder der Hochschule sind noch während einer früheren Mitgliedschaft die zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin erforderlichen Tätigkeiten während einer früheren Mitgliedschaft wahrnahmen, ist zuvor die Zustimmung des Fachbereichs einzuholen" <u>Begründung:</u> Eine Habilitation und die damit verbundene Feststellung der Lehrbefähigung ist ohne Erteilung der Lehrbefugnis sinnlos. Denjenigen, die in der Hochschule als Habilitierte beschäftigt werden, kann eigentlich nur als Schikane die Lehrbefugnis verweigert werden. Auch wer beispielsweise vor dem Auslaufen einer Frist- oder Zeitstelle sein Habilitationsverfahren einleitet, muss das Recht zur Lehre an "seiner" Hochschule erhalten, wenn die Befähigung dazu bestätigt wird.</p>
<p>§ 101 Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (1) Das Rektorat kann auf Antrag des Fachbereichs Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots erteilen. An der Musikhochschule Lübeck und der Muthesius Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, 1. wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder 2. wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Satz 6 Nr. 2 ist in den Fällen, die in § 81 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes und den entsprechenden für Angestellte geltenden Vorschriften geregelt sind, nicht anzuwenden. (2) Ein Mitglied der Hochschule darf einen Lehrauftrag nur erhalten, wenn die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben nicht zu</p>	<p>§ 66 Lehrbeauftragte (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.</p>	<p>§ 66 Lehrbeauftragte (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>den Aufgaben des ihm übertragenen Amtes gehört und geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Mitglied der Hochschule sind, nicht vorhanden sind. Durch einen solchen Lehrauftrag bleibt die Rechtsstellung des Mitglieds in der Hochschule unberührt. Lehraufträge nach diesem Absatz werden jeweils für ein Semester erteilt.</p>	<p>(2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.</p>	<p>(2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.</p>	
<p>(3) Die Hochschule kann eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule als Gastprofessorin oder Gastprofessor bestellen.</p>	<p>(3) Die Hochschule kann eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule als Gastprofessorin oder Gastprofessor bestellen.</p>		
<p>§ 103 Lehrkräfte für besondere Aufgaben Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>§ 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. (2) Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Hochschule eingestellt werden, werden sie, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig werden, in der Regel in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind ferner Beamtinnen und Beamte, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst abgeordnet werden.</p>	<p>§ 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Die Abordnung darf vier Jahre nicht überschreiten.</p>	
<p>§ 104 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte (1) Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen oder Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen oder Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Hochschule abgeordnet sind. (2) Die Abordnung beantragt das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. (3) Die Abordnung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Sie kann mit Zustimmung des Ministeriums verlängert werden. Bei einer Vollabordnung beträgt die Abordnungszeit höchstens vier Jahre.</p>	<p>§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen.</p>	<p>§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen.</p>	
<p>§ 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>§ 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>§ 102 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>119. § 68 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen. Begründung: Für den Fall, dass überwiegend</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen obliegen. Soweit sie dem Aufgabenbereich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt. Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben werden. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>	<p>tungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebs-einheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. Soweit sie in einem medizinischen Fachbereich eingesetzt sind, obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.</p>	<p>tungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebs-einheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinischen Fachbereich obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.</p>	<p>Lehraufgaben übertragen werden, handelt es sich um Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Außerdem ist die Charakterisierung der Lehre als Dienstleistung unnötig. Das Nähere über die Weisungsgebundenheit regelt dann sowieso Abs. 2. Will man die Zahl der Studienplätze vermehren, sollte verstärkt auf die Employability geachtet werden, indem dies in anwendungsbezogenen Studiengängen der Fachhochschulen durch Vermehrung der Professuren geschieht. Die Attraktivität der Fachhochschulstudiengänge könnte gesteigert werden, wenn bei diesen neuen Professuren die Lehrverpflichtung nicht mit 18 LVS sondern wie bei den vorgehenden Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes mit 12 LVS festgesetzt würde und entsprechend die angewandte Forschung und Entwicklung im Fachhochschulbereich mit der Einrichtung von Masterstudiengängen verstärkt würde.</p>
	<p>(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.</p>	<p>(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.</p>	<p>120. § 68 Abs. 2 Satz 1 erhält die Fassung: "Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen." Begründung: Die unschöne Formulierung "unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors" wird häufig satirisch so ausgedrückt, dass sie "unverantwortlich" da un-ter der Verantwortung eines anderen arbeiteten. Der verkürzte Satz enthält alles Erforderliche.</p>
	<p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.</p>	<p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.</p>	<p>121. In § 68 Abs. 3 ist als Satz 1 einzufügen: "Die Hochschulen sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
			<p>künstlerische Tätigkeit vorbereiten." <u>Begründung:</u> Diese an anderer Stelle im alten Text gestrichene Verpflichtung sollte hier wieder eingefügt werden. Die Förderung ist insbesondere auch für die ersten zwei Jahre einer Postdoc-Stelle, die auf eine Juniorprofessur vorbereiten soll, erforderlich.</p>
<p>(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein ihren Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium.</p>	<p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. (5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p>	<p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. (5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p>	
	<p>1. bei Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorge-sehene Dienstleistung erforderlich ist; 2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgabe entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.</p>	<p>1. bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorge-sehene Dienstleistung erforderlich ist; 2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Le-benszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgabe ent-sprechendes abgeschlossenes Hoch-schulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonde-ren Ausnahmefällen kann eine quali-fizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.</p>	
<p>(3) Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>			
	§ 69	§ 69	
	Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	
	(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu er-	(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu er-	122. In § 69 Abs. 1 sind die Wörter "und wissenschaftliche" zu streichen. <u>Begründung:</u> Soweit nach einem Abschluss wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	bringen.	bringen.	sind, hat nach dem zunächst im TV-L noch fortgeltenden § 22 BAT in Verbindung mit den Ausführungen in Anlage 1 a Teil I zur Vergütungsgruppe II a sowie den sinngemäß nach dem TVU-Bund anzuwendenden Überleitungsregelungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13 zu erfolgen. Damit sind Beschäftigte mit dem Diplomabschluss an einer Universitäts- oder gleichgestellten Hochschule als wissenschaftliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu beschäftigen. Ein ggf. beabsichtigtes Abweichen des Entgelt ist unzulässig. Auch bei Bachelorabschlüssen in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Honours) die mit heutigen FH-Diplomen vergleichbar sind, fehlt die Berechtigung zur Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft. Allerdings könnte eine Kategorie "studentischer Hilfskräfte" mit einem ersten Bachelorabschluss in konsekutiven Studiengängen erforderlich werden. Deren Beschäftigung kann aber auch unter Streichung von Regelungen für "wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss" erfolgen.
	(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils sechs Monate. Sie darf bei studentischen Hilfskräften insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.	(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu sechs Monate. Sie darf bei studentischen Hilfskräften insgesamt zwei Jahre, bei wissenschaftlichen Hilfskräften vier Jahre nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.	123. In § 69 Abs. 2 sind die Wörter "wissenschaftliche Hilfskräfte" mit einem Hochschulstudium abgeschlossen haben. " zu streichen.
§ 105 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (§ 91) gehörenden an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personen.			124. In § 69 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "oder wissenschaftliche" zu streichen. 125. § 69 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen.
§ 92	§ 70	§ 70	
Regellehrverpflichtung Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) unter Berücksichtigung	Lehrverpflichtung (1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest.	Lehrverpflichtung (1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest.	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
seiner jeweiligen Aufgaben und der unterschiedlichen Dienstverhältnisse festzulegen.	<p>(2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelebten Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p>	<p>(2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelebten Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischen Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p>	
<p>§ 9 (4) Das Personal der Hochschulen steht im Dienst des Landes. § 90 Zuweisung des Hochschulpersonals Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einem Fachbereich, einer Einrichtung mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Hochschule zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll. § 91 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p>§ 71 Angehörige des öffentlichen Dienstes (1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.</p>	<p>§ 71 Angehörige des öffentlichen Dienstes (1) Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.</p>	
<p>§ 28 Studierendenschaft § 28 (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietsho-</p>	<p>(2) Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder der Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule. Siebenter Abschnitt: Studierendenschaften § 72 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige</p>	<p>(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule. Siebenter Abschnitt: Studierendenschaft § 72 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige</p>	
	<p>Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre</p>	<p>Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>heit. en. § 29 Aufsicht über die Studierendenschaft Die Studierendenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach § 50 LVwG . Die Aufsicht wird vom Rektorat der Hochschule als unterer Aufsichtsbehörde und von dem Ministerium als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. Die Aufsicht wird vom Rektorat als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.</p> <p>Sie hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie hat insbesondere die Aufgabe,</p>	<p>Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.</p>	<p>Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.</p>	
<p>1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen betreffen, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen.</p>	<p>(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,</p>	<p>(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,</p>	
<p>2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,</p>	<p>1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; sie hat kein allgemeinpoltitisches Mandat,</p> <p>2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,</p>	<p>1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; sie hat kein allgemeinpoltitisches Mandat,</p> <p>2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,</p>	
<p>3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung der Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,</p>	<p>3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,</p>	<p>3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,</p>	
<p>4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; dies kann auch Maßnahmen umfassen, die den Mitgliedern die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,</p>	<p>4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,</p>	<p>4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,</p>	
<p>5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,</p>	<p>5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,</p>	<p>5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,</p>	
<p>6. den Studierendensport zu fördern,</p>	<p>7. den Studierendensport zu fördern,</p>	<p>6. den Studierendensport zu fördern,</p>	
<p>7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen.</p>	<p>8. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und</p>	<p>7. die überregionalen und internationalen Beziehungen</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	9. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.	8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.	der Studierenden zu pflegen und
<p>§ 28 (2) Die Angelegenheiten der Studierendenschaft sind von einem zentralen Kollegialorgan (Studierendenparlament) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte werden von einem kollegialen Leitungsorgan (Allgemeiner Studierendenausschuss) geführt; es vertritt die Studierendenschaft nach außen.</p> <p>§ 28 (3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Vollversammlungsordnung. Das Studierendenparlament kann im Semester während der Vorlesungszeit bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt.</p> <p>§ 28 (4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaft sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte der Fachschaft werden von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter geführt; sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung gewählt. Werden in einer Hochschule ohne Fachbereiche oder in einem Fachbereich mehrere Fachschaften eingerichtet, so vertritt eine Fachschaftsleiterin oder ein Fachschaftsleiter die übergeordneten Belange der Fachschaften gegenüber der Hochschule oder dem Fachbereich; sie oder er wird aus dem Kreis der Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter auf die Dauer von einem Jahr gewählt.</p> <p>§ 28 (6) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Sie kann insbesondere einen Beitrag für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 4 erheben. Dabei ist vorzusehen, dass</p>	<p>(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.</p>	<p>(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.</p>	
	(4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden.	(4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden.	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitragsanteils befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden. Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Die Beitragsordnung ist der obersten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>			
	§ 73	§ 73	
	Satzung	Satzung	
	(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.	(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.	
	(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über	(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über	
	1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,	1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,	
	2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,	2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,	
	3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.	3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.	
	(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 über die Wahl sowie in Absatz 2 Nr. 3 können auch in besonderen Satzungen getroffen werden.	(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 über die Wahl sowie in Absatz 2 Nr. 3 können auch in besonderen Satzungen getroffen werden.	
§ 28 (5) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und § 27 entsprechend.	(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten die §§ 15 und 17 entsprechend.	(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten die §§ 15 und 17 entsprechend.	
	§ 74	§ 74	
	Beitrag der Studierenden	Beitrag der Studierenden	
§ 28 (6) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Sie kann insbesondere einen Beitrag für Maßnahmen gemäß Absatz 1	(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).	(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Satz 4 erheben. Dabei ist vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitragsanteils befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.</p> <p>Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Die Beitragsordnung ist der obersten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studienbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.</p>	<p>(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studienbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.</p>	
<p>§ 30</p>	<p>§ 75</p>	<p>§ 75</p>	
<p>Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft</p> <p>(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Haushaltswirtschaft, Haftung</p> <p>(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.</p>	<p>Haushaltswirtschaft, Haftung</p> <p>(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.</p>	
<p>(2) Zur Prüfung der Rechnung der Studierendenschaft nach § 109 Abs. 2 LHO bestellt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Studierendenschaft hat die geprüfte Rechnung der unteren Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.</p>	<p>(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.</p>	
<p>§ 31 Förderung der Studierendenschaft und der studentischen Vereinigungen</p> <p>Die Studierendenschaft und privatrechtliche</p>	<p>(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p>	<p>(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p>	
		<p>Achter Abschnitt</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>studentische Vereinigungen, die zur Wahrnehmung der in § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Interessen gebildet worden sind, sollen von der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung der Studierendenschaft oder der Vereinigung oder das Verhalten ihrer Mitglieder nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen oder schungsbetrieb unvereinbar sind.</p>	<p>Achter Abschnitt Hochschulen in freier Trägerschaft</p>	<p>Hochschulen in freier Trägerschaft</p>	
<p>Abschnitt IX - Nichtstaatliche Hochschulen</p>	<p>§ 76</p>	<p>§ 76</p>	
<p>Nichtstaatliche Hochschulen</p> <p>(1) Nichtstaatliche Träger dürfen Einrichtungen des Bildungswesens nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichten und betreiben. Die beabsichtigte Aufnahme einer Hochschule ist dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.</p>	<p>Staatliche Anerkennung</p> <p>(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Verwendung der Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzungen in der Öffentlichkeit ist unzulässig.</p>	<p>Staatliche Anerkennung</p> <p>(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Verwendung der Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.</p>	
<p>(2) Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn</p>	<p>(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p>	<p>(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p>	
<p>1. die Einrichtung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 wahrnimmt,</p> <p>2. gewährleistet ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach Grundgesetz und Landesverfassung wahrnimmt,</p>	<p>1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,</p> <p>2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt,</p>	<p>1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,</p> <p>2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt,</p>	
<p>3. das Studium an dem Ziel nach § 83 Abs. 1 ausgerichtet ist,</p>	<p>3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist,</p>	<p>3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist,</p>	
<p>4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer Ausbauplanung vorgesehen ist,</p>	<p>4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,</p>	<p>4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,</p>	
<p>4 a. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,</p>	<p>5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist</p>	<p>5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Abschlüssen an den</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>durch eine Akkreditierung der Studiengänge nach § 5 Abs. 2 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,</p>	<p>staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung der Studiengänge nach § 5 Abs. 2 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,</p>	
<p>5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 72 und 73 erfüllen,</p>	<p>6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,</p>	<p>6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,</p>	
<p>6. die hauptberuflichen Lehrkräfte die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</p>	<p>7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsbedingungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</p>	<p>7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsbedingungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,</p>	
<p>7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,</p>	<p>8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,</p>	<p>8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,</p>	
<p>8. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert ist und</p>	<p>9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und</p>	<p>9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und</p>	
<p>9. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.</p>	<p>10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.</p>	<p>10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.</p>	
<p>Die Anerkennung wird zunächst probeweise für drei Jahre erteilt. Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.</p>	<p>Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung um jeweils zehn Jahre kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengänge, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Be-</p>	<p>Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengänge, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studien-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>gutachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 evaluiert worden sind.</p> <p>(3) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf weitere Studiengänge erstreckt werden; geltende Anerkennungszeiträume nach Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen und die Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Akkreditierungen oder Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 3 und 5 zum Inhalt haben.</p>	<p>gänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 evaluiert worden sind.</p> <p>(3) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf weitere Studiengänge erstreckt werden; geltende Anerkennungszeiträume nach Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen und die Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Akkreditierungen oder Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 3 und 5 zum Inhalt haben.</p>	
<p>(3) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.</p>	<p>(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.</p> <p>(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.</p>	<p>(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.</p> <p>(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.</p>	
<p>(4) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes § 2 Abs. 3, §§ 94, 102 Abs. 2). Die Prüfungen erfolgen aufgrund von Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 86 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Promotionen und Habilitationen durchzuführen und den Grad einer Doktorin oder eines</p>	<p>(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für ihre Veröffentlichung gilt § 95 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 87 gilt entsprechend. Die</p>	<p>(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Doktors ehrenhalber verleihen.</p>	<p>chend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.</p>	<p>Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.</p>	
<p>(5) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.</p>	<p>(7) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.</p>	<p>(7) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.</p>	
<p>(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 108 und 109 gelten entsprechend.</p>	<p>(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.</p>	<p>(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.</p>	
<p>(7) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Für die Kosten hat der Träger aufzukommen.</p>	<p>(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Abs. 3 bis 6 sowie die aufgrund von § 5 Abs. 4 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.</p>	<p>(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Abs. 3 bis 6 sowie die aufgrund von § 5 Abs. 4 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.</p>	
<p>§ 110 Staatliche Zuschüsse Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren. § 107</p>	<p>(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren. § 77</p>	<p>(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren. § 77</p>	
<p>Lehrkräfte (1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Lehrkräfte (1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht vor Ablauf der mit der Lehrkraft vereinbarten Probezeit und frühestens nach einer Beschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten gestellt werden.</p>	<p>Lehrkräfte (1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht vor Ablauf der mit der Lehrkraft vereinbarten Probezeit und frühestens nach einer Beschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten gestellt werden.</p>	
<p>(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.</p>	<p>(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.</p>	<p>(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(3) Leiterinnen, Leiter und Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.</p>	<p>(3) Leiterinnen, Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.</p>	<p>rechtfertigen würden.</p> <p>(3) Leiterinnen, Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.</p>	
	<p>(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis einstellen. § 64 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis einstellen. § 64 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(4) § 95 Abs. 6 und § 100 gelten auch für nichtstaatliche Hochschulen mit der Maßgabe, dass die Verleihung auf Vorschlag des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule erfolgt.</p>	<p>(5) Auf Vorschlag des Trägers und der Leitung der Hochschule kann das Ministerium Personen, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, den Titel "Honorar-Professorin" oder "Honorar-Professor" verleihen. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Auf Vorschlag des Trägers und der Leitung der Hochschule kann das Ministerium Personen, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 108</p>	<p>§ 78</p>	<p>§ 78</p>	
<p>Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p>	<p>Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p>	<p>Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.</p>	
<p>(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.</p>	<p>(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Sie kann aufgehoben werden, wenn eine nach § 79 Abs. 3 geforderte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat versagt worden ist oder wenn Auflagen, die aus einem solchen Verfahren resultieren, nicht innerhalb einer bestimmten, vom Ministerium zu bestimmenden Frist umgesetzt worden sind.</p>	<p>(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Sie kann aufgehoben werden, wenn eine nach § 79 Abs. 3 geforderte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat versagt worden ist oder wenn Auflagen, die aus einem solchen Verfahren resultieren, nicht innerhalb einer bestimmten, vom Ministerium zu bestimmenden Frist umgesetzt worden sind.</p>	
	<p>(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.</p>	<p>(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.</p>	
<p>§ 109</p>	<p>§ 79</p>	<p>§ 79</p>	
<p>Aufsicht</p> <p>(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 106 Abs. 2 weiterhin vorliegen. Bei Hochschulen, deren Träger juristische Perso-</p>	<p>Aufsicht</p> <p>(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 weiterhin vorliegen.</p>	<p>Aufsicht</p> <p>(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 weiterhin vorliegen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nen des öffentlichen Rechts sind, nimmt das Ministerium diese Aufgaben im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger zuständigen Ministerien wahr.</p>	<p>(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.</p>	<p>(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.</p>	
	<p>(3) Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim Wissenschaftsrat ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung beantragen.</p>	<p>(3) Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim Wissenschaftsrat ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung beantragen.</p>	
	<p>§ 80</p>	<p>§ 80</p>	
	<p>Niederlassungen externer Hochschulen</p>	<p>Niederlassungen externer Hochschulen</p>	
	<p>Staatliche oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Studienbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Studienprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland verlangten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.</p>	<p>Staatliche oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Studienbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Studienprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland verlangten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.</p>	
	<p>§ 81</p>	<p>§ 81</p>	
	<p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>§ 112 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. entgegen § 106 Abs. 1 ohne staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,</p>	<p>1. entgegen § 76 Abs. 1 ohne die erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,</p>	<p>1. entgegen § 76 Abs. 1 ohne die erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,</p>	
<p>2. entgegen § 106 Abs. 3 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt oder</p>	<p>2. entgegen § 76 Abs. 5 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt,</p>	<p>2. entgegen § 76 Abs. 5 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt,</p>	
	<p>3. die Niederlassung einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem</p>	<p>3. die Niederlassung einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angezeigt oder dargelegt zu haben,</p> <p>4. entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder</p> <p>5. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen verwendet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 107 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angezeigt oder dargelegt zu haben,</p> <p>4. entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder</p> <p>5. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung verwendet.</p>	<p>Union oder in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angezeigt oder dargelegt zu haben,</p> <p>4. entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder</p> <p>5. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung verwendet.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 107 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p>	
<p>Titel 2 - Klinikum</p> <p>§ 118</p>	<p>Neunter Abschnitt: Klinikum</p> <p>§ 82</p>	<p>Neunter Abschnitt: Klinikum</p> <p>§ 82</p>	
<p>Rechtsstellung</p> <p>Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.</p>	<p>Rechtsstellung</p> <p>Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.</p>	<p>Rechtsstellung</p> <p>Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.</p>	
<p>§ 119 Aufgaben</p> <p>(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die sonstigen ihm auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen Aufgaben. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen am jeweiligen Standort vor, soweit nicht standortübergreifende Einrichtungen eingerichtet sind oder im Benehmen mit den Hochschulen eingerichtet werden. Es wahrt die den Hochschulen</p>	<p>§ 83</p> <p>Aufgaben</p> <p>(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss (§ 33) die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wahrt die den Hochschulen in § 4 Abs. 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hoch-</p>	<p>§ 83</p> <p>Aufgaben</p> <p>(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss (§ 33) die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wahrt die den Hochschulen in § 4 Abs. 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hoch-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>in § 3 Abs. 2 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 3 Abs. 1, 3 und 4 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128.</p>	<p>schulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.</p>	<p>schulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.</p>	
<p>(3) Das Klinikum kann über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus auch weitere Leistungen erbringen, wenn diese mit seinen Aufgaben zusammenhängen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht, und dabei die Rechtsfolgen regeln.</p>	<p>(3) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.</p>	<p>(3) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.</p>	
<p>(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>§ 120</p>	<p>(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>§ 84</p>	<p>(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>§ 84</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
Organe Organe des Klinikums sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.	Organe Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.	Organe Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.	
	§ 85 Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 85 Aufgaben des Aufsichtsrats	
§ 123 Aufgaben des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele für das Klinikum. (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen An gelegenheiten des Klinikums. (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen An gelegenheiten des Klinikums. (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:	
1. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 LVwG (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen,	1. Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums,	1. Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums,	
2. a. Bestellung sowie Aberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 122, b. Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122 Abs. 2 Satz 2.	2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 LVwG (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss,	2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 Landesverwaltungsge setz (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen und dem Me dizin-Ausschuss.	
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,	3. Bestellung sowie Aberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 88 Abs. 1,	3. Bestellung sowie Aberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 88 Abs. 1,	
4. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,	4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,	4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,	
5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen.	5. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,	5. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,	
6. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,	6. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,	6. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,	
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,	7. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,	7. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,	
8. Entlastung des Vorstands,	8. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,	8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,	
9. Zustimmung zur Vereinbarung mit den Hochschulen nach § 128.	9. Entlastung des Vorstands,	9. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,	
10. Erlass und Änderung der Satzungen nach § 122 a Abs. 1 Satz 3 und § 124 Abs. 6 Satz 2 und 5	10. Erlass und Änderung der Satzung nach § 89 Abs. 1 Satz 2,	10. Entlastung des Vorstands, 11. Erlass und Änderung der Satzung nach § 89 Abs. 1 Satz 2,	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
11. Entscheidung nach § 122 Abs. 5 Satz 6 über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands.	11. Entscheidung über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 88 Abs. 4, 12. die Entscheidung über den Widerspruch des Vorstands nach § 33 Abs. 7.	12. Entscheidung über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 88 Abs. 4,	
	13. Entscheidung über die Grundsätze für die Verträge mit Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern in der Krankenversorgung nach § 90 Abs. 5.	13. Entscheidung über die Grundsätze für die Verträge mit Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern in der Krankenversorgung nach § 90 Abs. 5.	
(3) Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, eine Verständigung herbeizuführen, wenn zwischen dem Vorstand und einem Fachbereich Medizin eine Meinungsverschiedenheit besteht. Hat ein Fachbereich Medizin insbesondere einem Beschluss des Vorstands nach § 126 Abs. 3 Satz 3 oder hat eine Hochschule einer Entscheidung nach § 121 Abs. 2 widersprochen, so leitet der Aufsichtsrat auf Verlangen ein Einigungsverfahren ein. In dem Einigungsverfahren soll ein Ausgleich zwischen den Belangen von Forschung und Lehre und den Erfordernissen einer bestmöglichen Krankenversorgung herbeigeführt und auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse fassen. Sie sind für die Beteiligten bindend, wenn sie in Anbetracht der Belange der Krankenversorgung als Landesaufgaben wahrgenommen werden. Das Nähere regelt die Vereinbarung nach § 128			
§ 124	§ 86	§ 86	
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats	Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats	Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats	
(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:	(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:	(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:	
1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär als Vorsitzende oder Vorsitzender,	1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,	1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,	
2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Energie,	2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums,	2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums,	
3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,	3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,	3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,	
4. ein Mitglied des Rektorats der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel,	4. ein Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,	4. ein Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,	
5. ein Mitglied des Rektorats der Universität zu Lübeck,	5. ein Mitglied des Präsidiums der Universität zu Lübeck,	5. ein Mitglied des Präsidiums der Universität zu Lübeck,	
6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonals	6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonals	6. die oder der Vorsitzende des Ge-	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>nalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	<p>nalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	<p>samtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	
<p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	<p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	<p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p>	
<p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,</p>	<p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,</p>	<p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,</p>	
<p>9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.</p>	<p>9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.</p>	<p>9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.</p>	
<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Rektorate für vier Jahre. Die Mitglieder der Rektorate werden für ihre Wahlzeit bestellt.</p> <p>(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 8 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 für fünf Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für ihre Wahlzeit.</p> <p>(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 für fünf Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für ihre Wahlzeit.</p> <p>(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.</p>	
<p>§ 121 Aufgaben des Vorstands (1) Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherung der Ausbildungsqualität und die Frauenförderung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat, der Leitung von</p>	<p>Aufgaben des Vorstands Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Die Aufgaben des Vorstands werden in der Hauptsatzung des Klinikums geregelt.</p>	<p>§ 87 Aufgaben des Vorstands Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Die Aufgaben des Vorstands werden in der Hauptsatzung des Klinikums geregelt.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Zentren oder den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen zugewiesen sind.</p> <p>(2) Entscheidungen über die strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung des Klinikums, die Einfluss auf die Entwicklungsplanung der Hochschulen für den Fachbereich Medizin und die Voraussetzungen für Forschung und Lehre im Klinikum haben, trifft der Vorstand im Benehmen mit der Hochschule.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Klinikums und unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich aus besonderem Anlass.</p>	<p>§ 88 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p>	<p>§ 88 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p>	
<p>§ 122 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4. In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:</p>	<p>(1) dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</p> <p>2. dem kaufmännischen Vorstand und</p>	<p>1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,</p> <p>2. dem kaufmännischen Vorstand und</p>	
<p>3. der kaufmännische Vorstand,</p> <p>4. der Vorstand für Forschung und Lehre und Patientenservice.</p>	<p>3. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.</p>	<p>3. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.</p>	
<p>Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.</p> <p>(2) Der kaufmännische Vorstand und der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für fünf Jahre bestellt. Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin- Ausschusses nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin- Ausschusses nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.</p>	
<p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>(4) Der Vorstand regelt insbesondere in der Geschäftsordnung die Übertragung von Geschäftsbereichen zur selbstständigen Erledigung an seine Mitglieder und das Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bei der selbstständigen Erledigung, die Zuständigkeiten in unaufschiebbaren Angele-</p>	<p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p>	<p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>genheiten und die Vertretung der Mitglieder. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.</p>	<p>(3) Dem Medizin-Ausschuss steht gegen Entscheidungen des Vorstands, die wesentliche Belange von Forschung und Lehre betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Vorstand unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Universitätsrat.</p>	<p>(3) Dem Medizin-Ausschuss steht gegen Entscheidungen des Vorstands, die wesentliche Belange von Forschung und Lehre betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Vorstand unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Medizin-Ausschuss die Schiedsstelle des § 33 Abs. 8 zur Entscheidung anrufen.</p>	
<p>(5) In Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen, entscheidet der Vorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand für Forschung und Lehre kann eine Unterrichtung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten verlangen, in denen die Forschung oder die Lehre im Klinikum betroffen ist. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	<p>(4) Über Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen können, entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	<p>(4) Über Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen können, entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	
<p>§ 122 a</p>	<p>§ 89</p>	<p>§ 89</p>	
<p>Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte</p>	<p>Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte</p>	<p>Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte</p>	
<p>(1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.</p> <p>(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.</p>	<p>(1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.</p> <p>(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz (GStG vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 154)).</p>	<p>(1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.</p> <p>(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 154)).</p>	
<p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender An-</p>	<p>(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender An-</p>	<p>(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender An-</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>wendung des § 626 BGB widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.</p>	<p>wendung des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.</p>	<p>wendung des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.</p>	
	<p>§ 90 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen</p>	<p>§ 90 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen</p>	
<p>§ 125 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen (1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. (2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben des Fachbereiches Medizin in Forschung und Lehre.</p>	<p>(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. (2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.</p>	<p>(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. (2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre; in Ausnahmefällen kann das Klinikum Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreffen. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.</p>	
<p>(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt.</p> <p>(4) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Zentrum festgelegten Koordinierungsmaßnahmen eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt.</p>	<p>(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen.</p>	<p>(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen.</p>	
	<p>(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen.</p>	<p>(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>(5) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des Ministeriums über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.</p> <p>(6) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie des Pflegepersonals und des sonstigen abteilungsübergreifend eingesetzten Personals des Zentrums.</p> <p>(7) Das für die Pflege zuständige Mitglied der Leitung des Zentrums ist verantwortlich für die fachliche Durchführung der Pflege und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.</p> <p>(8) Die Hauptsatzung regelt die kommissarische Leitung der Abteilung und die Leitung eines Teils der Abteilung (Sektion). Der Vorstand begründet mit der kommissarischen Leiterin oder dem kommissarischen Leiter einer Abteilung und der Leiterin oder dem Leiter einer Sektion ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 5 Satz 1.</p> <p>(9) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p>	<p>tungen für andere Einrichtungen des Klinikums.</p> <p>(5) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.</p>	<p>tungen für andere Einrichtungen des Klinikums.</p> <p>(5) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.</p>	
	<p>(6) Der Vorstand begründet mit kommissarischen Leiterinnen oder Leitern einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 1 und der Leiterin oder dem Leiter einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 3 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 5 Satz 1.</p>	<p>(6) Der Vorstand begründet mit kommissarischen Leiterinnen oder Leitern einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 1 und der Leiterin oder dem Leiter einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 3 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 5 Satz 1.</p>	
	<p>(7) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4, 6 und 7 regelt die Hauptsatzung.</p>	<p>(7) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4, 6 und 7 regelt die Hauptsatzung.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	§ 91 Personal	§ 91 Personal	
<p>§ 127 Personal</p> <p>(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrenfähigkeit.</p> <p>(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.</p> <p>(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.</p> <p>(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich einer Hochschule eingestellt. § 125 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.</p> <p>(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 11 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgabe wahr.</p>	<p>§ 91 Personal</p> <p>(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrenfähigkeit.</p> <p>(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.</p> <p>(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.</p> <p>(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich einer Hochschule eingestellt. § 90 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.</p> <p>(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgabe wahr.</p>	<p>§ 91 Personal</p> <p>(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrenfähigkeit.</p> <p>(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.</p> <p>(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.</p> <p>(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich einer Hochschule eingestellt. § 90 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.</p> <p>(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgabe wahr.</p>	
<p>§ 126</p> <p>Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung</p> <p>(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 LHO Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 68 Abs. 1 bis 5, des § 69 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbe-</p>	<p>§ 92</p> <p>Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung</p> <p>(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan weist die Finanzmittel für Forschung und Lehre nach § 33 Abs. 5 getrennt nach den Finanzmitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.</p>	<p>§ 92</p> <p>Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung</p> <p>(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung; gleiches gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in denen das Klinikum Mehrheitsgesellschafter ist.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan weist die Finanzmittel für Forschung und Lehre nach § 33 Abs. 5 getrennt nach den Finanzmitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>reiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6 . Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundaussstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen. Der Vorstand beschließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Benehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundaussstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin beschlossenen Grundsätze und die nach § 59 a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebunden. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche.</p>	<p>(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.</p>	<p>(4) Das Klinikum stellt gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden.</p>	
<p>(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.</p>	<p>(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.</p>	<p>(4) Das Klinikum stellt gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden.</p>	
<p>(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmitteil für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.</p>	<p>(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmitteil für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.</p>	<p>(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmitteil für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.</p>	
	<p>(6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet die Dekanate und Präsiden sowie den Medizin-Ausschuss. Abweichend von § 37 Abs. 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1, 2, 4 bis 6.</p>	<p>(6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet die Dekanate und Präsiden sowie den Medizin-Ausschuss. Abweichend von § 37 Abs. 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1, 2, 4 bis 6.</p>	
	<p>(7) Das Grundvermögen wird soweit es für die betrieblichen Zwecke des Klinikums erforderlich ist, dem Klinikum dauerhaft zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(7) Das Grundvermögen wird soweit es für die betrieblichen Zwecke des Klinikums erforderlich ist, dem Klinikum dauerhaft zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>(6) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekanntgemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungsweise beigetrieben werden.</p>	<p>(6) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekanntgemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungsweise beigetrieben werden.</p>	<p>(6) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekanntgemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungsweise beigetrieben werden.</p>	
<p>(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den Kreditrahmen für das Klinikum fest.</p>	<p>(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Kreditrahmen für das Klinikum fest.</p>	<p>(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Kreditrahmen für das Klinikum fest.</p>	
<p>(8) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haften</p>	<p>(8) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haften</p>	<p>(8) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haften</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>tet neben diesem das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist.</p> <p>(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.</p> <p>Abschnitt X - Bestimmungen für einzelne Hochschulen</p>	<p>haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung).</p> <p>(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.</p> <p>Zehnter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Hochschulen,</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	<p>haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung).</p> <p>(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.</p> <p>Zehnter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Hochschulen,</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 115 Musikhochschule Lübeck</p>	<p>§ 93</p>	<p>§ 93</p>	
<p>§ 114 Muthesius Kunsthochschule</p>	<p>Künstlerische Hochschulen</p>	<p>Künstlerische Hochschulen</p>	
<p>§ 115 (1) Die Musikhochschule Lübeck ist eine Hochschule mit künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben, die sie in ihren jeweiligen Studiengängen wahrnimmt. Sie hat das Recht, Promotionen durchzuführen, die dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen.</p> <p>§ 115 (3) Der Senat kann von der Bildung des Zentralen Ausschusses für Forschung und Wissenstransfer absehen.</p>	<p>(1) Das Studium an der Musikhochschule Lübeck führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation.</p>	<p>(1) Das Studium an der Musikhochschule Lübeck führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation.</p>	
<p>§ 114 (1) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte künstlerische und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.</p>	<p>(2) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt eine künstlerische Qualifikation durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte.</p>	<p>(2) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt eine künstlerische Qualifikation durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte.</p>	
<p>§ 115 (2) Mitglieder der Hochschule sind auch die Lehrbeauftragten, die nicht Mitglieder nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 sind. Sie gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.</p> <p>§ 114 (3) Die Muthesius Kunsthochschule kann in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.</p>	<p>(3) Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr.2 erfüllen, Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.</p>	<p>(3) Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.</p>	
<p>§ 115 (4) Das Ministerium kann Lehrbeauftragten der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und denen ein Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebots (§ 101 Abs. 1 Satz 2) erteilt worden ist, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>§ 114 (2) § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Lehrbeauftragten der künstlerischen Hochschulen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die seit mindestens zwei Jahren einen Lehrauftrag zur Sicherung des Lehrangebots (§ 66 Abs. 1 Satz 1) wahrnehmen, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen. Das Ministerium kann Richtlinien über die Verleihung der akademischen Bezeichnung erlassen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Lehrbeauftragten der künstlerischen Hochschulen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die seit mindestens zwei Jahren einen Lehrauftrag zur Sicherung des Lehrangebots (§ 66 Abs. 1 Satz 1) wahrnehmen, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen. Das Ministerium kann Richtlinien über die Verleihung der akademischen Bezeichnung erlassen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>§ 116 Fachhochschulen</p> <p>(1) Die Fachhochschulen nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr, indem sie durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermitteln, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Studiengang Sozialwesen wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.</p>	<p>die Weiterführung der Bezeichnung. § 63 Abs.3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 94 Fachhochschulen</p> <p>Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.</p> <p>§ 95</p>	<p>die Weiterführung der Bezeichnung. § 63 Abs.3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 94 Fachhochschulen</p> <p>Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.</p> <p>§ 95</p>	
<p>§ 133 Verkündung von Verordnungen</p> <p>Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 LVwG im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.</p>	<p>Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 68 LVwG im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein hinzuweisen.</p>	<p>Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 68 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig – Holstein hinzuweisen.</p>	
	<p>(2) Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung der Hochschule betrieben werden und deren sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres erstellt jede Hochschule ein Fundstellenverzeichnis aller auf ihrer Internetseite im vorangegangenen Kalenderjahr bekannt gegebenen Satzungen unter Angabe des Tages ihrer Bekanntmachung. Dieses Fundstellenverzeichnis wird vom Ministerium im ersten Nachrichtenblatt eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Hochschulen erstellen von jeder Satzung zwei Originalausfertigungen. Eine Originalausfertigung ist zum Verbleib bei der Hochschule bestimmt, die zweite Originalausfertigung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Landesarchiv Schleswig - Holstein zur Aufbewahrung zu übersenden.</p>	<p>(2) Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung der Hochschule betrieben werden und deren sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres erstellt jede Hochschule ein Fundstellenverzeichnis aller auf ihrer Internetseite im vorangegangenen Kalenderjahr bekannt gegebenen Satzungen unter Angabe des Tages ihrer Bekanntmachung. Dieses Fundstellenverzeichnis wird vom Ministerium im ersten Nachrichtenblatt eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Hochschulen erstellen von jeder Satzung zwei Originalausfertigungen. Eine Originalausfertigung ist zum Verbleib bei der Hochschule bestimmt, die zweite Originalausfertigung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Landesarchiv Schleswig – Holstein zur Aufbewahrung zu übersenden.</p>	
<p>§ 129 Unberührt bleibende Bestimmungen</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>Durch dieses Gesetz bleiben unberührt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und 2. der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (GVOBl. Schl.-H. S.73), auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in diesem Vertrag. <p>§ 131 Aufgabenübertragung</p> <p>(1) Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung auf Träger der öffentlichen Verwaltung oder natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die Aufgabe übertragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungseinrichtungen und Lehrinrichtungen zu betreiben, 2. öffentliche Mittel zu bewilligen und zu verwalten, um <ol style="list-style-type: none"> a. Forschungsvorhaben und Forschungseinrichtungen zu finanzieren, b. den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern und c. Studierende sowie akademische Nachwuchskräfte wirtschaftlich zu fördern oder 3. die Hochschulstatistik auszuwerten. <p>Dabei sind die Pflichten der natürlichen und juristischen Personen und die Aufsicht zu regeln.</p> <p>(2) Das Ministerium kann für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen mit den Trägern von Krankenanstalten oder Forschungseinrichtungen treffen.</p>			
Titel 2	Artikel 2	Artikel 2	
Übergangsbestimmungen	Übergangsvorschriften § 1		
	Organe, Gremien und Satzungen (1) Die Organe und sonstigen Gremien mit Ausnahme des Hochschulrats und des Präsidiums sind unverzüglich, der Hochschulrat ist spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 auf der Grundlage des Hochschulgesetzes einzurichten. Die Wahl der Präsidenten erfolgt unmittelbar danach bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Sommersemesters. Bis zur Einrichtung der Organe und Gremien nehmen die bisherigen Organe und Gremien die im Hochschulgesetz nach Art. 1 vorgesehe-		<p>126. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind das Wort "Hochschulrats" durch das Wort "Landeshochschulrats" und das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ zu ersetzen.</p> <p>127. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Landeshochschulrats“ zu ersetzen.</p> <p>128. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Mitglieder sollen teils vom Mi-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>nen Aufgaben und Befugnisse wahr, bis zur Bildung des Hochschulrats nimmt das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Liegt dem Ministerium nicht binnen der in Satz 1 genannten Frist der Vorschlag der Hochschule zur Besetzung des Hochschulrats vor, so bestellt das Ministerium den Hochschulrat.</p> <p>(2) Die Satzungen der Hochschule und der Studierendenenschaft sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes anzupassen. Die Verfassung ist spätestens ein Semester nach Einrichtung des Hochschulrates dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Verfassung weiter.</p>		<p>nisterium bestellt, teils nach Mitgliedergruppen getrennt von den wahlberechtigten Mitgliedern aller Hochschulen gewählt werden.</p>
			<p>129. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 2: Es wird bezieht, dass es sinnvoll ist, die Mitglieder des Hochschulrates unter einem derartigen Zeitdruck zu benennen. Man benötigt kompetente Persönlichkeiten, die auch nicht von heute auf morgen bereit sein werden, diese Ehrenämter zu übernehmen. Offensichtlich legt das Ministerium keinen Wert darauf, dass die Hochschulen die Mitglieder wie im Gesetzentwurf vorgesehen vorschlagen, sondern will selber ohne derartige Vorschläge einen Hochschulrat einsetzen. Es könnte auch auf diese Art verstärkt Einfluss auf die Wahl ihm genehmer Präsidentinnen oder Präsidenten nehmen, da es in der Findeungskommission nach § 23 Abs. 6 vier von acht Mitgliedern statt des Hochschulrates benennen könnte.</p>
			<p>130. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 3: Es ist nicht sinnvoll, die Amtszeit des Senates zu beenden. Andernfalls käme es dazu, dass die Senate und Fachbereichskonvente zukünftig zu verschiedenen Zeitpunkten gewählt werden müssten.</p>
			<p>131. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 4: Es ist auch nicht sinnvoll, die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf einen Schlag neu zu wählen und die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren aus ihren Ämtern zu entlassen. Vielmehr kommt es bei der Umstellung von Studiengängen darauf an, dass ein Mindestmaß an Kontinuität gewahrt bleibt, indem die Rektorinnen, Rektoren und Prorektoren in der Regel bis zum Ende ihrer Wahlzeit das Präsidium stellen.</p>
§ 134 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung	§ 2	§ 2	
§ 135 Rechtsstellung des vorhandenen wissenschaftlichen Personals	Personal	Personal	
§ 134 (1) Das Recht der am 31. Dezember	(1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 vor-	(1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 am-	132. Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 ist zu ersetzen

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
<p>1978 vorhandenen ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die am 31. Dezember 1978 an der Medizinischen Hochschule Lübeck und an der Musikhochschule Lübeck tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren.</p> <p>§ 134 (2) Absatz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.</p> <p>§ 134 (3) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1978 bereits entpflichteten oder in Ruhestand befindlichen ordentlichen Professorinnen und Professoren und der zu diesem Zeitpunkt bereits versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bleiben unberührt.</p> <p>§ 134 (4) Für die entpflichteten Professorinnen und Professoren gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Altersgrenze für die Entpflichtung ist für diejenigen Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. März 1992 das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze des § 53 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>handenen ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt. Die Altersgrenze für die Entpflichtung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.</p>	<p>tierenden ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt. Die Altersgrenze für die Entpflichtung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.</p>	<p>durch: "Für die Altersgrenze gilt § 53 des Landesbeamtengesetzes." Begründung: Da die Landesregierung dort die starre Begrenzung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf die Vollendung des 65. Lebensjahres aufheben will, ist eine starre Sonderregelung für den Fall der Entpflichtung nicht gerechtfertigt.</p>
	<p>(2) Die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrecht gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.</p> <p>(3) Für die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die bis zum 09. Dezember 2004 Gültigkeit hatten, maßgebend.</p>	<p>(2) Die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrecht gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.</p> <p>(3) Für die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die bis zum 09. Dezember 2004 Gültigkeit hatten, maßgebend.</p>	
<p>§ 135 Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre Mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unver-</p>	<p>(2) Die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrecht gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.</p> <p>(3) Für die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die bis zum 09. Dezember 2004 Gültigkeit hatten, maßgebend.</p>	<p>(2) Die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrecht gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.</p> <p>(3) Für die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die bis zum 09. Dezember 2004 Gültigkeit hatten, maßgebend.</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>ändert. Für ihre Rechtsstellung sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gültigkeit hatten, maßgebend. Beschäftigungsverhältnisse für Oberassistentinnen und Oberassistenten, die sich an der entsprechenden Hochschule habilitiert haben, dürfen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2004 begründet werden.</p> <p>§ 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums</p> <p>(1) Für die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Sektionen des Klinikums bleiben § 125 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 127 Abs. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) in Kraft. Dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.</p> <p>(2) Die Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 können sich für ein Dienstverhältnis nach § 125 Abs. 5 entscheiden.</p>			
<p>§ 137</p> <p>Übergangsregelungen für das Personal</p>	<p>§ 3</p> <p>Klinikum</p>	<p>§ 3</p> <p>Klinikum</p>	
<p>(1) Die im Dienst des Landes stehenden zum nichtwissenschaftlichen Personal gehörenden Beamtinnen und Beamten, die dem Klinikum, einem Zentrum oder einer Abteilung des Klinikums als zentraler Einrichtung der Hochschule zugewiesen sind und am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 dort ihren Dienst ausüben, werden mit Wirkung vom folgenden Tage nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst des Klinikums als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Hochschule übernommen. § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der entsprechenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten gehen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Hochschule über. Der Tag des Übergangs ist bekanntzumachen.</p>			
<p>(3) Für die Beschäftigten nach Absatz 2 gelten</p>			

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
<p>die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinikmaßegeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge kündigt ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Abschluss neuer Tarifverträge sind für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik an eingestellt werden, die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der Vorstand für Forschung und Lehre nach § 122 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schles-</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der gemeinsame Ausschuss nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fas-</p>	
<p>(4) Für die Beschäftigten nach Absatz 2 werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie beim Klinikum zurückgelegt worden wären.</p> <p>(5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Hochschule sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der Vorstand für Forschung und Lehre nach § 122 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schles-</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der gemeinsame Ausschuss nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fas-</p>	
<p>(6) Das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Hochschule stellt sicher, dass es der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Anstalten des öffentlichen Rechts Schleswig-Holstein, die Mitglied in der Tarifgemeinschaft der Länder ist, beiträgt.</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der Vorstand für Forschung und Lehre nach § 122 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schles-</p>	<p>(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des Inkraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVObi. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.</p> <p>(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.</p> <p>(5) Der gemeinsame Ausschuss nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fas-</p>	
	<p>(5) Der Vorstand für Forschung und Lehre nach § 122 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schles-</p>	<p>(5) Der gemeinsame Ausschuss nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fas-</p>	<p>133 Zu Artikel 2 § 3 Abs. 5: Auch hier kommt es darauf an, kompetente Persönlichkeiten zu gewinnen, so dass die vorgesehene Ter-</p>

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>wig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, 416) übt die Funktion des Wissenschaftsdirektors nach § 33 Abs. 4 aus, bis der Universitätsrat eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor nach § 20 Abs. 3 bestellt oder er vom Aufsichtsrat abberufen wird.</p>	<p>sung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416) übt in der Zusammensetzung, wie sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, die Funktion des Medizin-Ausschusses nach Artikel 1 § 33 Abs. 1 aus, bis die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Artikel 1 § 33 Abs. 3 Nr. 2 benannt werden und gemäß Satz 5 für eine Übergangszeit eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor bestellt wird, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck benennen gegenüber dem Ministerium unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, ihre Vertreterinnen oder Vertreter für den Medizin-Ausschuss. Der Universitätsrat bildet unverzüglich die Findungskommission nach Artikel 1 § 20 Abs. 6. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) übt die Funktion der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nach § 33 Abs. 4 aus und nimmt in dieser Funktion an den Sitzungen des Vorstands des Klinikums gemäß Artikel 1 § 88 Abs. 1 teil, bis das Ministerium gemäß Satz 5 für eine Übergangszeit eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor bestellt oder bis eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor nach Artikel 1 § 33 Abs. 4 bestellt wird. Solange die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor noch nicht berufen ist, kann das Ministerium diese oder diesen im Haupt- oder Nebenamt für eine Übergangszeit bestellen. Die Fachbereiche Medizin werden gehört. Der Medizin-Ausschuss tritt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes unter der oder dem gemäß Artikel 1 § 33 Abs. 4 berufenen Wissenschaftsdirektorin oder Wissenschaftsdirektor zusammen.</p>	<p>minenge nicht sachdienlich ist. Auch hier kommt es dem Ministerium offensichtlich darauf an, selbst vollendete Fakten zu schaffen.</p>
	Artikel 3		

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>Änderung des Landesbeamtengesetzes</p> <p>Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 53 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden die Worte "Rektorinnen oder Rektoren" durch die Worte "Präsidentinnen oder Präsidenten" ersetzt.</p>	1.	<p>134 Zu Artikel 3 Nr. 1: Hinter den Wörtern „Präsidentinnen oder Präsidenten“ sollten die Wörter „zu hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen, zur Wissenschaftsdirektorin oder zum Wissenschaftsdirektor, zu Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt werden.</p> <p>Begründung: In allen diesen Fällen muss nach dem Ende einer Verbeamtung auf Zeit eine Rückkehr ins Ausgangsamt ermöglicht werden.</p>
	<p>2. In § 218 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 werden die Worte "nach § 66 b Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes" durch die Worte "nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes" ersetzt.</p>	2.	<p>135 In § 218 Abs. 6 ist anzufügen:</p> <p>„Darüber hinaus ist das Beamtenverhältnis auf Antrag bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind zu verlängern.“</p> <p>Begründung: Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf für des Bundes-Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft in § 2 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen.</p>
	<p>3. In § 220 Satz 2 werden die Worte "des § 99 b Abs. 2 des Hochschulgesetzes" durch die Worte "des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes" ersetzt.</p>	3.	
	<p>Artikel 4</p> <p>Änderung des Mitbestimmungsgesetzes</p>		
	<p>Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. 1990 S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. 2004, S. 165), wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 77 wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>1. In Absatz 6 werden die Worte "des Konsistoriums" durch die Worte "des Hochschulrats" ersetzt.</p>		
	<p>2. In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte "des Rektorats" durch die Worte "des Präsidiums" und in Satz 2 die Worte "Das Rektorat" durch die Worte "Das Präsidium" ersetzt.</p>		
	<p>Artikel 5</p> <p>Änderung des Gleichstellungsgesetzes</p>		
	<p>Das Gleichstellungsgesetz (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H.</p>		

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	S. 487), wird wie folgt geändert:": 1. In § 7 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "oder der Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes" gestrichen. 2. § 11 Abs. 9 wird wie folgt geändert: "§ 12 Abs. 1 S. 4 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt." 3. In § 17 werden die Worte "für die Frauenbeauftragten" gestrichen. 4. § 23 wird wie folgt geändert: a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Geltung für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Hochschulen" Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) § 21 gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulen nach § 27 des Hochschulgesetzes." Artikel 6 Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen er setzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert: 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a. Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar." b. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: "Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 53 und 58 HSG." 2. In § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung: "Für die Frauenbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 5 HSG entsprechend." 3. In § 19 Abs. 2 erhält Satz 1, 1. Halbsatz folgende Fassung: "Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 i. V.m. § 94 HSG wahr." 4. § 21 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: "Er übernimmt die Aufgaben entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 7 HSG und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgre mien und Satzungen der Fachbereiche erörtern	1. 2. 3. 4. a) b)	
	S. 487), wird wie folgt geändert:": 1. In § 7 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "oder der Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes" gestrichen. 2. § 11 Abs. 9 wird wie folgt geändert: "§ 12 Abs. 1 S. 4 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt." 3. In § 17 werden die Worte "für die Frauenbeauftragten" gestrichen. 4. § 23 wird wie folgt geändert: a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Geltung für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Hochschulen" Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) § 21 gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulen nach § 27 des Hochschulgesetzes." Artikel 6 Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen er setzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert: 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a. Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar." b. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: "Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 53 und 58 HSG." 2. In § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung: "Für die Frauenbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 5 HSG entsprechend." 3. In § 19 Abs. 2 erhält Satz 1, 1. Halbsatz folgende Fassung: "Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 i. V.m. § 94 HSG wahr." 4. § 21 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: "Er übernimmt die Aufgaben entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 7 HSG und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgre mien und Satzungen der Fachbereiche erörtern	Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen er setzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert: 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar." b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: "Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 53 und 58 HSG." 2. In § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung: "Für die Frauenbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 5 HSG entsprechend." 3. In § 19 Abs. 2 erhält Satz 1, 1. Halbsatz folgende Fassung: "Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 in Verbindung mit § 94 HSG wahr." 4. § 21 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: "Er übernimmt die Aufgaben entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 7 HSG und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgre mien und Satzungen der Fachbereiche erörtern	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>und Stellungnahmen dazu abgeben. Er entscheidet über die Einteilung des Hochschuljahres sowie über Beginn und Ende der Unterrichtszeiten entsprechend § 47 HSG durch Beschluss."</p> <p>5. § 22 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:</p> <p>"2. zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7:2:1;"</p> <p>6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 1 bis 5 HSG bilden. Er muss einen zentralen Frauenausschuss bilden.</p> <p>7. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 27 Abs. 2 Satz 5 HSG gilt entsprechend."</p> <p>b. Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 23 Abs. 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung."</p>	<p>und Stellungnahmen dazu abgeben. Er entscheidet über die Einteilung des Hochschuljahres sowie über Beginn und Ende der Unterrichtszeiten entsprechend § 47 HSG durch Beschluss."</p> <p>5. § 22 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:</p> <p>"2. zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7:2:1;"</p> <p>6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>" § 23 Ausschüsse des Senats Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 1 bis 5 HSG bilden. Er muss einen zentralen Frauenausschuss bilden."</p> <p>7. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 27 Abs. 2 Satz 5 HSG gilt entsprechend."</p> <p>b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 23 Abs. 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung."</p> <p>c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>"§ 24 Abs. 3 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>8. § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:</p> <p>" Fachbereichskonvente müssen die Mindestanforderungen entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen;"</p> <p>9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) § 30 Abs. 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>10. § 27 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28 HSG“ gestrichlen und durch die Angabe „§ 72 HSG“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „entsprechend § 29 HSG“ gestrichlen.</p> <p>c) Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:</p>	
	<p>8. § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:</p> <p>" Fachbereichskonvente müssen die Mindestanforderungen entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen;"</p> <p>9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) § 30 Abs. 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>10. § 27 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis "28 HSG" gestrichlen und durch den Verweis "§ 72 HSG" ersetzt.</p> <p>b. In Absatz 2 wird die Angabe "entsprechend § 29 HSG" gestrichlen.</p> <p>c. Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) § 30 Abs. 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>10. § 27 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28 HSG“ gestrichlen und durch die Angabe „§ 72 HSG“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „entsprechend § 29 HSG“ gestrichlen.</p> <p>c) Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:</p>	
	<p>"§ 75 Abs. 2 Satz 2 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>11. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	<p>"§ 75 Abs. 2 Satz 2 HSG findet keine entsprechende Anwendung."</p> <p>11. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Anderungsvorschläge des VHW-SH
	a. In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis "§ 107 HSG" gestrichen und durch den Verweis "§ 77 HSG" ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 107 HSG“ gestrichen und durch die Angabe „§ 77 HSG“ ersetzt.	
	b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis "§ 116 HSG" durch den Verweis "§ 94 HSG" ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 116 HSG“ durch die Angabe „§ 94 HSG“ ersetzt.	
	c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
	aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungshochschule nach Absatz 2 gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG an."	aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungshochschule nach Absatz 2 gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG an."	
	bb) In Satz 2 wird der Verweis "§ 93 HSG" durch den Verweis "§ 60 HSG" ersetzt.	bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 93 HSG“ durch die Angabe „§ 60 HSG“ ersetzt.	
	d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:	d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
	" (4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte entsprechend § 66 HSG und gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG mit aktivem und passivem Wahlrecht an."	" (4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte entsprechend § 66 HSG und gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG mit aktivem und passivem Wahlrecht an."	
	12.	12. § 29 wird wie folgt geändert:	
	a. § 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung: "Die Frauenbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungshochschule absolvieren."	a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: "Die Frauenbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungshochschule absolvieren."	
	b. In Satz 3 wird die Zahl "1 000 Mitglieder" ersetzt durch die Zahl "2500 Mitglieder".	b) In Satz 3 wird die Zahl „1000 Mitglieder“ ersetzt durch die Zahl „2500 Mitglieder“.	
	13. In § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr" gestrichen und durch die Worte "für Hochschulen zuständigen Ministerium" ersetzt.	13. In § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ gestrichen und durch die Worte „für Hochschulen zuständigen Ministerium“ ersetzt.	
	Artikel 7		
	Außer-Kraft-Treten		
	Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H., S. 477) (Hochschulgesetz)	1.	

Geltendes Hochschulgesetz	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Änderungsvorschläge des VHW-SH
	<p>sowie</p> <p>2. Art. 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOB1. Schl.-H., S. 240)</p> <p>außer Kraft.</p> <p>Artikel 8</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>2.</p>	